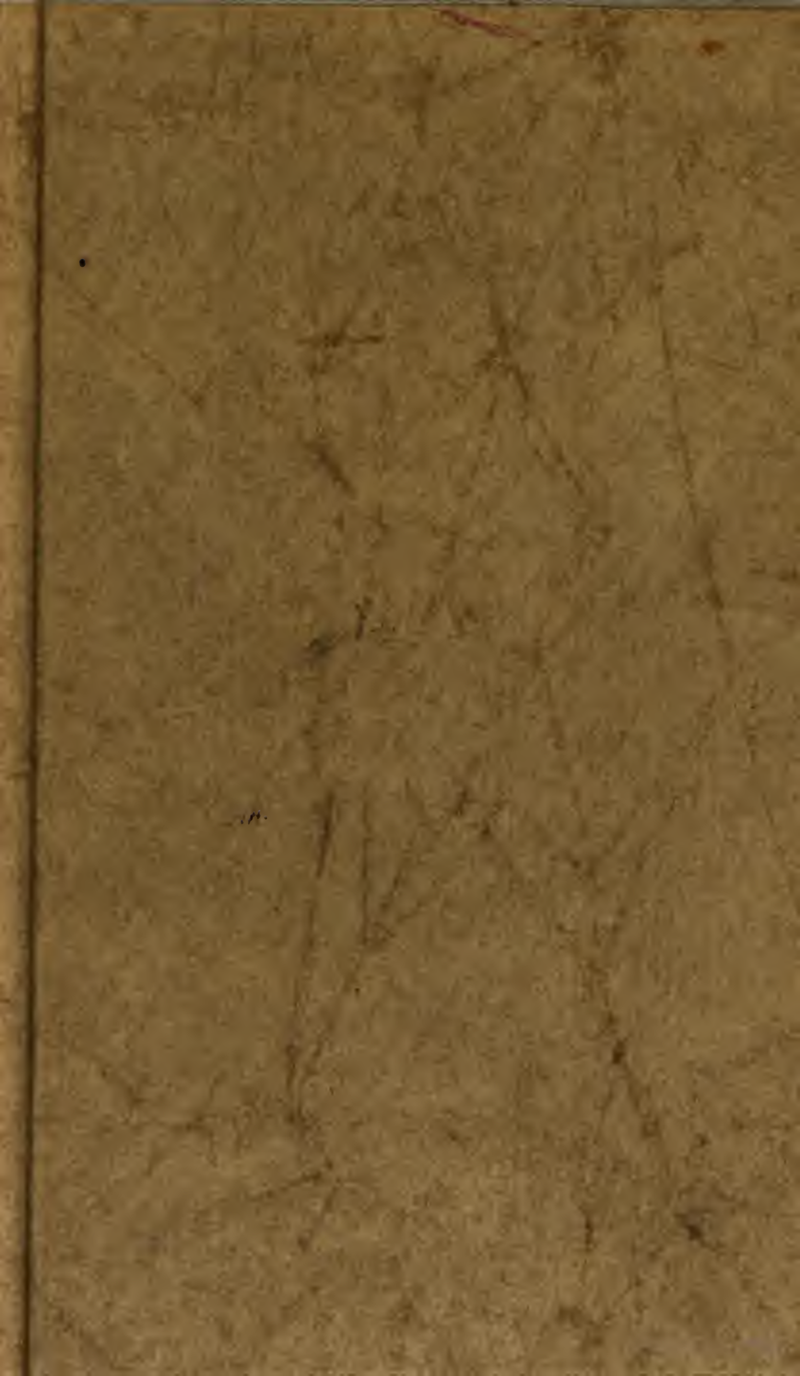
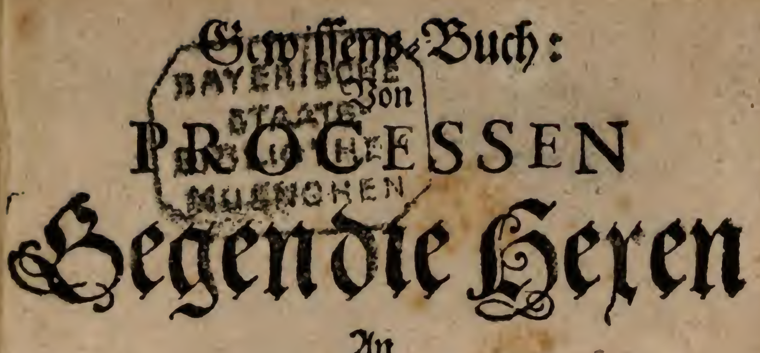


<36602231180010



Gewissens-Buch: Von PROCESSEN Gegen die Hexen

An
Alle Hohe Obrigkeiten in Teudtsch-
landt auß nothtringenden moti-
ven geschrieben.
Insonderheit
Den Rähten vnd Beicht-Väteren der
Fursten/den Inquisitoren, Brandt-Meiste-
ren / Richteren / Advocaten : Beicht-Väteren
der Armen Beklagten vnd Gefangenen : Pre-
digeren auch anderen Leuten sehr nützlich
vnd nothwendig zu lesen.
Anfangs
Ohne Nahmen in Lateinischer Spraach
Außgangen/
Jetzo
In die Teudtsche Vbergesetzet/
Durch
JOHAN SEIFERTEN
von Vlm/der zeit Schwedischen Feld-
Prediger.

BREMEN/
In verlegung Jost Köhlers/Buchhändelers.
Gedruckt bey Jacob Köhler. 1647.

Der Königl. Mayst. zu Schweden/ rc. Hoch-wolbestalten Generalen vnd Gouverneurn dero Ertz-vnd Stiffter Bremen vnd Vöhrden: wie auch Obristen zu Roß vnd Fuß/ rc.

Deme Hoch-wolgebornen Herren/ Herren/

Hans Christoff von Königsmarck / meinem gnädigen Herrn.

GOttes Schutz in Gefahr: beystand gegen die Feind: glückliches wolgedeyen zu gutem vorhaben: vnd alles anderß ersprießliches an Leib vnd Seel.

Hoch-wolgebohrner General/ Gnädiger Herr:

Bey gegenwertigem Hexen-streit/ daß ich nicht an meinem End / vnd noch mehr an dem Jüngsten Tag/ ein vnvermeidliche Straff Gottes empfinden müsse / wenn E. Excellentz ich nicht bericht gebe / in denen dingen/

in welchen Sie informirt zu sein/etwa nötig hätten.

Solchem Unheil vorzubawen ist dieses Büchlin von mir zum offentlichen gebrauch/ in unser Muttersprach befördert worden.

Ewer Excell. wöllen ja gebetten bleiben: und von diesen grewlichen secretioribus und entsetzlichen dingen eher nicht urtheilen/ sie haben denn zuvor/ den Inhalt dieses Büchlins 1. Im Capittel-Register. 2. In der 50. 51. Streit-red/dem Anhang/und dann 3. der ordnung nach/ von vornen her biß hinden auß gantz gelesen.

Ich hab darumb die materi so eng eingezogen/daß die dem ungestudirten Leser/verhinderliche allegata: verdrießliche art zu Philosophiren/vergebenes Rhetorisiren, verwirrende Juristen/und anderer Scribenten ihre nahmen/und was sonsten unbegreiflicher prolixitet ist: nit allerhand auffhaltens machte.

Ich hab mit * die Blätterzahl der Lateinischen edition, auß Herrn Petri Lucii/Rintel. Acad. Buchtruckers/

Exemplar von An: 31. den Gelehrten zum besten darumb vnten an die paginam gesetzet: daß etliche das Lateinische Exemplar liessen kauffen / eß lesen theten / vnd sonderlich andere / die eß noch nicht gelesen / auch sucheten.

Eß wird das Büchlin selbsten ohne mich genug red = wieder = red vnd antwort / einem jeden warheit liebenden Leser geben: wer eß nur mit Augen recht ansehen / sein vbel gefastes vorurtheil cassiren: ein von Passionen gegen mir / oder dem Autor / oder die Richtere / oder die schuldige / gesaubertes gemüth / hinein bringen wird.

Gute Wein bedürffen keinen Crantz / vnd werden durch den Weinrüffer verböseret / vnd nicht verbesseret: also insonderheit diese Sachen / so in dem Büchlin begriffen / dörffen keines rühmens / wenn die Christen / sonsten in allen Ständen / das Gewissen zu raht ziehen wollen.

Eß mag mir feind sein wer will / so muß ichs leiden / vnd Gott für jhn bitten: Vnterdessen muß ich doch

meins Ampts vnnd Gewissens nicht vergessen.

Ich will nit hoffen/ daß jemanden mir dise that/ werde für eine eigennützigkeit/ oder ehrsucht zu messen. Gott kennet dißfallß mein intention am besten. Ich muß gleichwol considériren, daß man im feld nicht gantze Bibliothecas kan mitführen/ so hat diser streit zu allen zeiten/ viel der Gelehrtesten vnd geübtesten so Theologen: als Juristen exerciret. Viel nachdencklicher decisionen sein bey Gelehrten leuten von disem handell in schriften. Allein niemand dörff es wegen der bösen Mäuler wagen/ daß er etwas davon an den tag gebe. So ist Augustin Lercheimers Büchlein võ diser sachen/ auch nicht mehr zu bekommen. Darumb aber ist das exempel von Ahasveri mandato revocatorio in der Bibel angezeichnet: daß insonderheit/ wir Feldt-Prediger/ vnsern Obrigkeiten/ bey gelegenheit/ solches grossen Herrn/ seine moderation, sollen zu erkennen geben. Er war ein Herr vber 127. Königreich vnd länder: er

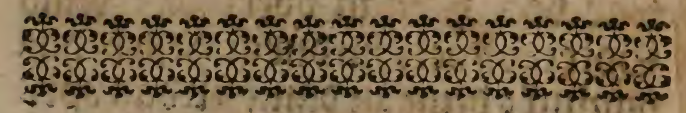
war von Haman vberlistet: vnnd Gott eröffnet jhm durch Hester/das vnglück: deme zu danck er das vorige mandat cassiret: vnnd damit ruhm bey allen leuten verdienet hat. Welches denn wie gesaget / fleissig muß vntersuchet werden.

Wolan eß sey genug mit diesem: Gott erfülle an E. Excell. seyn gnädigstes gedeyen: An vnß allen seine Barmhertzigkeit. E. Excellentz aber wöllen Gottes vnnd jhrem armen Diener beständig gewogen zu sein auch für dißmahl in vnterthänigkeit gebeten verbleiben.

Perscriptum den 7. Tag Septembr. An: 1647.

Ewerer Excellentz vnd
H. G. Gn.

D. vnd G. Gfl.
Johannes Seifertus.



Vorred deß Autoris selbsten.

AN die Obrigkeiten Teutschen Landes / habe ich diß Büchlin geschrieben: an diejenigen die es nicht lesen werden vielmehr / alß die es werden lesen. Vrsach ist: Dann welche Obrigkeiten so viel sorgfalt werden tragen / daß sie werden meinen / eß seye noth daß man dieses lese / was ich in sachen der Hexerey hierinne beschrieben / die haben schon so viel / warumb sie dieses lesen solten: Nemblich / fleiß vnd gewissenhaffte sorgfalt diese sachen recht zu erörtern vnd zu richten / also ists nit noth lang

dar-

darvon zu lesen/ wo mans wolle hernehmen.

Die aber so Sorgloß seyn/ daß sie diese Dinge weder lesen oder groß achten werden: die haben gewißlich eben am aller nötigsten hierinnen zu lesen / vnnd hierauß zu studiren / was jhnen zu thun vnnd zu lassen sey: daß sie auß diesem Buch lernen sorgfältig handlen. Also mögens die lesen / die es nicht lesen werden: die andern habens zu lesen nicht einmahl vonnöhten.

Eß lese es aber wer da wöll/ so bitte ich / er wölle nur die 51. Streit-reden / mit dem Anhang zum wenigsten lesen / vnd in allen puncten wol examiniren.



Register der Streit-reden dieses Buchs.

XXVII.

zur

APPENDIX I.

Ende des Registers.

(o)

Gewiß-

Gewissens-nöhtige verwahrung / in Peinlichen Sachen der Hexerey.

Die Erste Streit-rede.

Ob auch Hexen / Zauberinnen vnnd Vnholden seyen?

OB ich woll weiß / daß ettliche daran gezweiffelt / auch von Hoch-gelehrten vnd Catholischen / die mit Namen zu nennen nicht nötig: Obwoll auch etliche / nicht auß frevelmuth / argwohnen / eß seyen woll eher in der Kirchen die Zeiten also bewand gewesen / zu welchen man von Cörperlicher zusammenkunfft der Hexen gezweiffelt: Obwollen ich selber auch / der ich viel hierzu hab müssen / bey verschiedenen dieser malefiz-that beschuldigten Personen / in Gefängnüssen / mich lassen brauchen / vnd dahero mit vorsorg / auffmerckung / nachdencken / will nicht sagen auß vorwitz / mich dermassen in Gedancken vertieffet / daß ich endlich / was hiervon zu glauben / gar vnweiß worden. Dennoch aber / wenn ich der verwirreten Gedancken schluß endlich soll geben / waß er seye: So sage ich endlich / man muß darvor halten / * daß in der Welt war-

* Pag: 2.

hafftig solche malefiz-Personen sich finden/ vnd daß deren etliche seyen/ solches köndte ohne frevel-muth oder groben vnverstand nicht geläugnet werden. Man besehe die jenen so hiervon geschrieben/ alß Remigium, Del'Rio, Bodinum, &c. Das jhrer aber so viel/ vnd alle die jenen schuldig seyen/ die hierinnen verdächtig vnd verbrennet werden/ das glaub weder ich/ noch viel andere Gotts-förchtige Männer mit mir/ soll mich deß auch niemandt so leicht bereden/ der nicht mit vngestümmen schreyen/ oder blinder authorität gegen mich stehen/ sondern mit vernunfft vnd nachdencken das werck beleuchtigen will. Derentwegen ich dem Leser bezeuge/ durch die Liebe vnsers Gesetz-gebers Christi/ welche Er vnter den Seinen will in acht genommen haben: Hat jemand eyffer vnd eyfer wieder diese malefiz-that der Hexerey/ der woll sich doch nur so lang selbst zwingen/ biß er mit wissenschafft vnd nachdencken/ so villeicht noch bey jhme nicht/ gnugsam sich verwahret hat. **Aller Eyffer ist nicht Tugend: etlicher ist nur auß der Natur. Tugend ist bescheiden vnd langsam/ hat auch beliebung zu lehren/ fürchtet nicht deßwegen geringeret zu werden/wenn sie sich belehren lässet.** Wo wir aber vngestümm herein platzen/ wenn wir schon alles annehmen/ daß wir ein ding wissen/ vnd wollen doch nicht lernen/ waß ists

wun-

wunder daß vns die warheit in vielen dingen entläufft? Nun so wöll der Leser doch gebeten bleiben / mit aller bescheydenheit mir nur langsam nachzufolgen an die örter / da ich jhn hinführen will: Eß soll jhn nicht gerewen / viele dinge mit solcher langmuth vnd gedult betrachtet zu haben.

*Die 2. Streit-rede.

Ob denn mehr Hexen / Zäuberinnen / vnd Vnholden / in Teutschland alß anderstwo?

ANtwort: Daß ist eine Frag / die ich nicht verstehe: will doch kurtzweil halber nur sagen von dem jenen / waß jetzund vorlauffet. Dahero hat es nur das ansehen vnd den wahn / daß jhrer mehr in Teutschland / denn anderstwo gefunden werden.

Vhrsach: Dann in Teutschland brennets alles von Holtz-hauffen / dieses Vnzieffer außzureuten; Jst ja ein heller beweiß / daß alles mit hexerey vergifftet sey: vnd also vnsere Ehr nicht wenig deßwegen bey vnseren Feinden geschändet werde / vnd wir nun vor Pharao vnd alle seinem Volck stinckend worden.

Darnach so vnterbawen wir diese opinion, von vielheit der Hexen / bey vns / mit zweyen sehr mercklichen stützen.

I. Mit des tummen Pöfels vnerfahrenheit

* pag. 3.

vnd aberglauben: Welches ich also beweise. Die Naturkündiger erweisen / daß viel dinge auff das aller natur-mässigste geschehen / welche doch das ansehen haben / daß sie etwas von dem gemeinen lauff der Natur bey seyt springen / vnd wol wider-natürlich heissen möchten: alß die Wolcken-brüch / vnverhoffter Hagel-stürm / schwäre Reiffen / Donnerschlag bey heiterem Himmel / ꝛc.

* Die Medici lehren / daß das vieh so woll alß die menschen / den Kranckheiten / nach seiner complexion, eben so woll vnterworffen: Eß finden sich im Menschen vnd Vieh eben gleich newe vnd vnerhörte zufäll / die man nicht gnug erforschen könne: Es seyen viel ding in der Natur verborgen / die täglich sich mit verwunderung derer Leuten eröffnen / welche der reichthümen Natürlicher Heimligkeiten vnerfahren seyn: Es hätten die gelehrtesten Leuth von vielen hundert Jahren hero solche dinge nicht genug ergründen können / ꝛc. So reden diese. Last nun in Teutschland eins dergleichen kund werden: last ein Vieh-sterben einfallen: last vngestümme vnd vngewöhnliche wetter kommen / der Medicus soll in die kranckheit sich nicht finden können / oder die kranckheit soll wegen langwirigkeit nicht wollen der kunst weichen: last endlich ein Vnglück kommen was da wölle / wann es nur vngewohnt ist / kommen wir nicht alsobalden / ich weiß nicht was vnd wie vnbedachtsamb / aberglaubisch vnd vnwissend hergeplumpet: Ruffen wir nicht al-

* pag. 4.

sobald

ſobald vber Hexen vnd zauberey? Da tobet man/ ja nun haben wirs funden: da ruffet man/ nun iſt man zu der Brunquell des Vnglucks kommen: Gehet etwan eine vorbey / ſtehet ſie bey vns ſtill/ kommet ſie ohngefehr zu vns / * ſaget ſie es ſeyn ohngefehre händel / da fället man flux zu (da doch nöthwendig dieſes nicht nachbleibet) deutet die wörter/vñ meinung anderſt/vnd muß ſie alſobald nach vnſerer böſzheit arth / in alle nachbarſchafft verſchreyet werden. Iſt alſo nicht wunder/ daß inner wenig Jahren / das jmmer wachſende geſchrey / vns mit ſo vielen Hexen hat vberſchwemmet: bevoraus/weil die Geiſtlichen ſich hier auch mit einmiſchen/vnd dapffer auffgieſſen/vnd man noch keine Magiſtraten von vns Teutſchen gefunden/welche mit jhrem eyffer dieſen teuffliſchen diffamationen wiederſtanden weren/ davon vnten in der 35. Streit-rede mit mehrerem. Andere Nationen gehen viel behutſamer / iſt ſchand daß ſie vns in dieſem vbertreffen: dann/ wenn bey jhnen etwan ein Kind oder Vieh abgehet/das Wetter einen baum ſchlägt / der hagel das getreyd verderbet / die lufft vergifftet wird / mäuß vnd hewſchrecken daß feld verwüſten / ſo meſſens andere Gott vnd der Natur zu/ vnd ehe ſagt man nichts von Hexerey / alß man habe es hand-greifflich alſo befunden / daß die Natur / auß der Gelehrten auſſag/in jhren geſetzen nicht ſey gebliben.

II. Hier iſt abermahl der Pöfel/ wegen ſeines

* pag. 5.

 ney-

neydes vnd boßheit schuldig: * welches ich also erkläre. Keine Nation leugnet / daß nicht allezeit leut seyen / welche Gott vor anderen in zeitlichen Güteren mehr was gesegnet / die nicht mit verkauffen besser zu recht kommen als andere / die nicht im kauffen anderen bevor gehen / vnd also eher reich werden als etwan ein ander: Höre hier vnseren Teutschen Pöfel! flux kompt ein Nachbar der zurück bleibet / der steckt den kopff mit seines gleichen zu hauff / man fanget an munckelen / eß gehe mit hexerey zu: erstlich entstehet ein argwohn / dieser wächset / so man einen in der Kirchen andächtiger siht beten / ꝛc. Ich schäme mich dieses von vns selber zu sagen / welches bey anderen Nationen doch gar nicht vblich / vnd man dahero so viel von hexerey bey jhnen nit weiß / alß bey vns. NB. Ich sage nicht / daß keine Hexen bey vns sein: **Ich will zugeben / daß welche seyn:** Allein das will ich reden / daß wenn man so will procedieren alß man jetzo thut / so ist nicht möglich / daß vnter so vielen nicht etliche Vnschuldige solten verbrennet worden seyn / vnd also auß vnserem proceduren zu beweisen / ** daß man noch nicht mit recht dargethan / wer schuldig oder vnschuldig gewesen.

*pag. 6. ** p. 7.

Die

Die 3. Streit-rede.

Was doch die Hexerey für ein schweres Laster sey?

ANtwort. Daß gröſslichſte / ſchwehreſte / vnd gar aller abſcheulichſte: weil in demſelben zu hauff kommen / die vmbſtände der gröſslichſten Låſtere: alß des Abfalls von Gott / Ketzerey / Kirchen-ſchåndens / Gotts-låſterens / Todtſchlags / vnd Blut-freunds mörderey / ꝛc. Jtem andere ſünden / die man ſicherer ſchweiget vmb der Jugend willen. Beſiehe Delrium lib. 5. ſect. 1. &c.

Die 4. Streit-rede.

Ob die Hexerey vnter die Excepta gehöre?

FReylich Ja! Dann man muß mercken / daß die Juriſten / alle malefiz-håndell / in zwo Partheyen abſcheiden. *

Etliche heiſſen ſie gemeine / alß Diebſtall / Todſchlag / ꝛc. andere halten ſie für gröſslich vnd abſchewliche / als die mehr wieder Gemeine wollfahrt ſchreiten / vnd ſolche gar zu entſetzlich antaſten: alß das Crimen læſ. Majeſtatis, der Ketzerey / der Hexerey / der Verråhterey / der falſch-Müntzerey / deß Straſſen- vnnd Seeraubs / ꝛc.

* pag. 8.

Solche heissen Excepta, auß der vhrsachen / weiln sie nicht nach gemeiner Ordnung der geschriebenen Rechten / geurtheilet werden / also daß nicht vonnöhten sich an ordentliche process deß Rechtens hierinnen zu halten / sondern erlaubet ohn sonderliche ordinari processen, wegen dero abschewligkeit/dargegen zu verfahren.

Vhrsach: weil sie extra-ordinari schädtlich / also man auch mit extra-ordinari Mitteln jhnen muß entgegen gehen. *

Die 5. Streit-rede.

Ob man dann wieder Exceptirte malefizthaten möge den Process nach belieben formalisiren vnd durchsetzen?

JCh sage lauter Nein darzu: Auß vrsach. Die geschriebene Gesetz haben sie zwar für so Exceptiret gemachet / doch ist nicht erläubet/daß Gesetz der Natur vnd der Vernunfft darbey auff eine seyten zu setzen. Man formalisire nun in oder ausserhalb geschriebenen Rechtens einen process darwieder wie man wolle / so muß er doch also staffiret sein / daß nichts daran zu tadlen / alß ob es gesunder Vernunfft zu wieder: diß ist für sich selbst klar / vnd darff keins beweisens: Eß wird ja niemand sein / der da wird sagen / man möge wieder gesunde vernunfft handlen. Diß muß ich darumb erinneren / weil ich sehe/ daß etliche Richtere / in diesem pro-

* pag. 9.

cess gar zu freywillig verfahren / mehr alß Recht ist / sagende: Eß sey ein Crimen Exceptum. Dannenhero / NB. wenn sie schon elende indicia haben: wenn sie in der peinlichen Frag sich verstossen: wenn sie zu leichtgläubig gewesen: wenn sie die defension versaget/ꝛc. welches doch alles wieder die Vernunfft streitet / so ist das ihr schirm vnd schild / das es hißt: Es ist ein Exceptum, *man dörff deßwegen darinnen nach belieben procediren, wie ich diß forthin offt andeuten werde. Allein wenn wir nicht gern wollen wieder alle billigkeit stehen/so solten alle Gerichtspersonen dieses zu ihrer haupt-regull vnnd vnfehlbaren Wegweiser / sich selbsten allzeit hierinnen für augen stellen: NB. daß in keinerley malefiz-händeln / sie seyn wie sie wollen / keinem Menschen erlaubt sey / anderst/alß nach gesunder Vernunfft/ den process zu formalisiren. Zum andern ist es gantz falsch / daß man solte in den Exceptis alles ferneres nachdencken dabey also dörffen zu rück setzen. In etlichen Exceptis ists erlaubt / aber nicht in allen: dann / anderst wird niemanden auß einigerley Rechts- Bücheren schliessen können: daß man dannenhero sich vber die Vnerfahrenheit vieler zu beklagen / vnd Farin. q. 37. n. 90. also recht lehret / NB. daß die meinung / man dörffe in Exceptis nach belieben procediren, vnnd allen ordentlichen weg deß Rechtens fallen lassen / sehr falsch sey: vnd müsse

*pag. 10.

allein dann zumal gelten / wenn man von der Straff/ nicht vom vorgehenden procefs redt / vnnd man nicht weiterer inquisition von thun hat/ sonder die that erweiset worden/vnd also woll die straff etwan herter sein köndte / alß sie sonsten in den geschriebenen Rechten angedeutet. Besiehe Mascard. Vol. 3. Concl. 1311. Ist sich also nicht länger hier auff zuhalten. *

Die 6. Streit-rede.

Ob die Teutschen Fürsten recht thun/ wann sie gegen die Hexerey mit der strenge verfahren?

DAs sey ferne von mir/ daß ich der Obrigkeit hierinnen einbruch thun solte/ wenn sie wieder dieses peinliche Laster sich mit gewaldt aufleinet: Eß will Gott selbst/ daß die Obrigkeit vns gebiete / vnd wir jhro sollen gehorchen. Dero Räthe die haben jhre bewegliche vrsachen/durch die Sie dazu gezwungen werden.

I. So reinigt man (sagen sie) daß Land von einer bösen plage / die sonsten wie der Krebs vmb sich frisset / vnd erblich schadet.

II. So kommen sie dem schaden vor / welchen zu vollbringen/ die Hexen dem Teuffel sich verbunden.

III. So thun sie jhrem Ampt vnd Beruff ein genügen darmit/ ** Rom. 13. so gar / daß/ wo sie solches vnterliessen / sie sich schwärlich versündigten/

* pag. 11. ** p. 12.

ten / vnd frembder Sünden theilhafftig wurden: weren auch schuldig allen darauß entstandenen schaden von dem jhren eygenen zu ersetzen / wie man diß auß der Juristen Bücher / zur volligen genüge/ sattsamlich zu erweisen hat.

IV. So lassen sie jhren eyffer sehen / den sie haben vmb Gottes Ehr zu beschirmen / wenn sie wieder dessen Haupt-feinde also mit fewer vnnd schwerdt grassieren. Dann die Zauberinnen soll man nicht leben lassen. Exod. 23. v. 18. &c.

Die 7. Streit-rede.

Ob diß Vnziefer durch strengen weg zur genüge/oder sonsten durch andere mittel/ könne außgereutet werden?

Es mögen Fürsten / brennen wie sie wollen / so werden sies doch nimmermehr außbrennen / sie wöllen dann jhr gantzes Land verbrennen: man hat gesehen / daß man mehr damit verderbet / * alß der Krieg verherget/ vnd doch nichts außrichten können / daß eß woll mit blut zu beweinen. Nun seyn / die einen gelindern weg vorzuschlagen sich vnternommen: darunter D. Tanner mich beduncket anderen weit vorzuziehen sey: wolte man jhme folgen / eß solte niemanden gerewen. Für meinen theil / hab ich dem handel vielfältig nach gesonnen/ wie ich doch ja etwas erfinden möchte / welches hierzu dienlich genug wäre / hab auch Gott mehrmahlen darob

* pag. 13.

ange-

angeruffen / vnd weiß daß es andere auch gethan haben / ob doch sein Barmhertzigkeit vns mit den strahlen seiner Güte erleuchten wolte / damit diese so schädliche finsternuß auß Teutschland möcht vertrieben werden. NB. Allein ich sehe einen solchen zustand vnserer zeiten / daß wenn eß schon das ansehen hätte / alß ob ein Mittel hierzu gefunden were / solches doch vnsere Obrigkeiten gar nicht wurden beobachten. Dannenhero kan ich mich nach der zeit nicht erkühnen / daß ich etwas offenbahrte / welches ich nicht weiß also zu seyn / daß nicht die bestellte Brandmeistere / mich nicht solten selber angreiffen vnd verfolgen. So aber ja ein Obrigkeit were / die diese geheimnuß zu erforschen belieben wolte tragen / vnd eß auff Gott vnd die gemeine wollfahrt wagen / meinen Raht auff die prob stellen / vnd nur ein Jahr mit gedult solchen experimentiren / * ob es müglich jhre Lande in solcher zeit von alle diesem Vnglück zu entfreyen / so solte woll etwas darbey vorgenommen werden / daß nicht vnfruchtbar wäre / worvon dieses Büchlin insonderheit zu handlen / von mir ist geschrieben. **

Die 8. Streit-rede.

Wie vorsichtig Hohe Obrigkeiten vnd dero Bedienten in dieser Peinlichen Sache zu verfahren schuldig seyn.

GLeich wie Hohe Obrigkeiten nicht vbel thun / so sie ernstlich wieder diese malefiz that pro-

* pag. 14. ** p. 15.

cedi-

cediren: Also handlen Sie auch sehr vbel/wann Sie nicht höchster Vorsorg/ Klugheit vnd nachdenckens sich hierbey befleissen. So gar/daß nicht nur vnfleissiger vnnd vngezimter hierin zu procediren/weiln es ein exceptirter handel/verbotten/ sondern viel einer mehreren wachsame vnd sorgfalt/ alß bey anderen peinlichen klagen/ vonnöthen/ daß der process nicht vnförmlich / vnverantwortlich / vnnd vnrechtmässig geführet werde.

Derhalben/ last vns das nachgeben/daß hierbey in etlichen stücken erlaubet seye/ etwas eyfferiger zu handlen / dann sonsten in anderen / die nicht exceptiret sind. So wiederspreche ich doch/ das man die freyheit nehme / gantz vnvorsichtig vnd vnbehutsam nur nach muthwillen zu handelen / wie man sonsten bey den non exceptis zu thun pflegt: Dann ich erforderte hier ein sonderlichen fleiß im procediren / ein sonderliche auffmerckunge / vorsorg vnd behutsamkeit / alß sonsten bey keinem anderen dinge. Vrsach ist:

I. Diß ist eins von den verborgnesten Lasteren / vnd wie alle gestehen / so wirds bey nacht getrieben/im finsternuß vnd vnter den geistern: dahero grosse vorsichtigkeit vnd nachdenckens vonnöhten / daß es mit rechter mannier ans liecht komme. *

II. Wir sehen / daß solch angefangener process offt etliche Jahr dauret / vnd damit die zahl der Hexen vermehret worden / so gar / daß gantze

*pag. 16.

Dörffer im rauch auffgangen / vnd doch nichts außgerichtet worden sey / alß das alle Register noch voller nahmen stehen / von noch anderen / die auch daran sollen: solte man denn fortfahren / so käme man nimmermehr zu ende / biß das gantze Länder drauff giengen: ist auch kein Herr gefunden / der nicht endlich hat müssen auffhören / vnd so hat biß dato ein jeder selbst ende gemachet / vnd daß ende nicht gefunden / welches weil es ein schwerer vnd allzuweit aussehender handel ist / solte man wol so gnugsamen fleiß darbey thun können / daß nicht etwan ein irthum viel vnschuldige damit verwickelte? Sonderlich weilen wo nur ein eintzige erstens sich verstrickt befindet / sie alsobald zu mehreren anzufassen nothwendig vrsach geben muß / wie vnten mit mehrerem gezeiget werden solle.

III. So es nu kommt / daß aus vnvorsichtigkeit auch vnschuldige mit diesem Sturm hingerissen werden / so muß nohtwendig groß vnheil im Land entstehen: Nemblich so vieler Leute todt / infamation, verschmähung / nicht allein auch vieler Edlen familien, * sondern der Christlichen Religion selbsten / sonderlich wann man auch auf die jene zugreiffet / welche sonsten für andächtiger gehalten worden alß andere. Ich habe newlich müssen mir die ohren reiben lassen / daß an theil orthen / der wahnwitz auch woll vornehmer leuten also groß worden: daß / NB. wo jemand bey den Catholischen sein Pater noster fleissiger betet / sich

* pag. 17.

mit

mit dem Weyhwasser öffter besprenget / andächtiger zur Kirchen gehet / vnd sonsten seine devotion mehr sehen lässet / denn andere / er sich damit also balden der Hexerey verdächtig mache / alß wann die Hexen auß noth / daß sie vor dem Teuffel fried gewinnen / dieses alles thun müsten. Dahero es kommet / daß an theil orthen sich die Leut jetzo sehr behutsam in diesen dingen halten / vnnd viel Meßpriester selbst in jhrem Ampt sehr nachlässig werden / damit sie selbst nicht in verdacht kommen. * Also kompts / daß da man vnter dem schein der gerechtigkeit so vnvorsichtig gehet / man zu dem atheismo vnd allem bösen dem Teuffel die thür mehr öffnet als verschliesset / vnd darumb erforderen wir ein sonderlichen fleiß in diesem stück von den Obrigkeiten.

IV. So seyn es gemeiniglich Weiber / gegen die man den process anspannet. Aber von was qualitäten? gemeiniglich läppische / närrische / thörichte / plauderhafftige / leichtfertige / vnbedachtsame / vnbeständige / betrügliche / lügenhaffte / ꝛc. welche / wenn sie warhafftige Hexen seyn / von jhrem meister zu aller bößheit abgerichtet worden. Zu welcher verhör vnd examinirung eine besonders grosse klugheit erfordert wird / wo man nicht in tausendfältigen labyrinth sich verstürtzen soll. Eß hat mir newlich ein Jurist bezeuget / er finde so viel difficultäten bey diesem handell / daß es jhme vnmöglich ohne grossen excess darinnen fortzufahren / vnd wann er einmal davon

* pag. 18. abweh-

abwehre / eß solt jhn sein tag kein Mensch mehr dazu bringen / vnd wolte keinem Herren rahten / daß er sich mit diesem spiel verunruhigte.

v. So höre ich / NB. daß an theil orthen / den Inquisitoren, Brandmeisteren vnd Schöpffen / ein gewiß salarium, vnd nemlich 4. oder 5. Thal. von der person zu vrtheilen / alß ein Kopff-geldt gesetzet seye. * Wer siehet hie nicht / daß vmb dieser eintzigen vhrsach willen grösser vigilantz von nöhten / damit nicht etwan die begierd zu gewinnen den procesſs vitios mache? da desto leichter eine wird müssen ein Hexe seyn / je mehr gewinn man jhrent wegen zu hoffen. Ist warlich ein auß der massen wichtiger vnd ertz-gefährlicher handel: wir seyn nicht alle also heilig / daß nicht unser gemüth von dem brand der gewinnsüchtigkeit solte berühret werden können / da denn eusserste gefahr hernachmahls folgen muß / welche nicht kan vermitten werden.

vi. Eß soll aber nichts der Obrigkeit die Augen ehender öffnen / alß das / wann man einmahl sich in diesen processen hat anfangen verstossen / man sich schwehrlich wieder zu recht finden kan: da in anderen fählern jmmer ein weg zur restitution verhanden / hie aber alles verlohren bleibet. Das beweise ich dahero: Dann in anderen jrrthümen finden sich allewege etliche / welche die fehlende klüglichen jhres verstossens vnd mit gutem nützen erinneren können / vnd auch ohne jhres nahmens beschmitzung solches zu thun vermögen:

*pag. 19.

gen / allein in vnserem handel ist diß / als ich sehe / gantz vnmöglich. * Sintemal einer sey wer er wolle / so er sich mund- oder schrifftlich auch auff daß aller vorsichtigste hierinnen angiebet / etwas gutes zu rathen / NB. so wird er alsobald verspüren / daß man jhme einen klicker anhenget / er förchte sich der seinen / das sie Hexen seyn / oder sey wol selbsten schuldig / oder wölle den todt deren rechen / die jhn angehören / vnd verbrennet worden seyn. Item / er muß ein Hexen-Patron heissen / ein vorbitter der grausamsten laster: daß heist die welt reformieren: allein wöllen klug sein: ob man denn meine / daß so groß gelehrte Gerichts-verwalter geirret haben: es sey eine injuria wider die hohe Obrigkeiten / ja er wird sich zum gefährligsten bey den Potentaten verfuxschwäntzet / vnd jhme alle wort zum nachtheiligsten verdrähet worden sein / befinden. Wer ist nun so resolut, der der warheit zu stewr / sich / sein vnd der seinen Ehr in die schantz hierob zu setzen einen heldenmuth zu nehmen nicht bedencken tragen muste. Darumb ists mit rathen vnd verbesseren verlohren / so bald man in disem process hat angefangen zu irren: solchem nun vorzukommen / will ein gut gewissen forderen.

VII. Die täglich new anwaxende difficultäten gebehren vnter den gelehrten / so geist- als weltlichen gantz wiederspänstige vrtheil. Delrius vnd Binsfeld haben gemeinet / sie habens getroffen: * Aber jetzo kommen andere / die jhnen jhre

* pag. 20. * p. 21.

particularia zum schärffesten vmbstossen müssen: NB. Mann findet daß sie sich auff die Fabeln vnnd auff die mit der tortur erpreßten confessionen zu viel fundiret: mann findet bey jhnen gar zu gestrenge resolutionen: Item daß es den Richteren zu viel nachgeben: mann muß an den Hexentantz zweiflen: oder auß Tannero befinden daß nit alles daran war seye: weil befindlich einkommen / daß viel verblendung sich mit eingemenget: die Indicia sein falsch / oder sonsten nicht ohne argwohn: haben kein genugsam fundament &c. Wer sihet hie nit / daß einer grossen auffmerckunge mehr dann sonsten von nöhten?

NB. Einred. Wenn ich einen approbierten Scribenten hab/den ich darvon liese/waß dörfts denn viel difficultirens? Es sagen ja die Theologen, wenn bey zwistigen sententien beyderseitig gute fundamenten seyen / so könte mann woll dem einen vnnd dem anderen auch glauben vnd folgen/ja woll gar von einer mehr gesicherten meinung propter autoritatem alterius abtretten: probabilität heissen sie auch da ein nit geringe motiva anhanget: autorität aber an diesem ort restringieren sie auff eines mans Person/ welcher vortreflicher vñ berümter als andere ꝛc. *

Antwort. 1. Die autorität allein kan diesem handell auß dem fundament vnnd zur genugsamen sichere nit helffen / wenn die autores des gegentheils meinung nit zur genüge wieder-

* pag. 22. leget

leget haben. Denn ob schon die vnerfahrnere von jhnen besser presumiren; gleichwoll wenn hernach andere bessere fundamenten anzeigen/ so müssen sie gleichwoll auch gehöret vnnd examiniret werden/ daß man also sehen könne/ wer an dem besten vnter jhnen bestanden: darumb man nit nur mit den alten sich so leichtsinnig kan schutzen/sonderen die moderni oder newen müssen auch mit grossem fleiß durchsehen werden/ etc.

Zum 2. Ob zwar mann ins gemein darfür will halten/waß ob eingeredet seye war: * So excipiren doch die Theologi außdrucklich dargegen/ vnnd sagen: Solches sey alsdann erst war/ wenn dem Nächsten kein gefahr oder schaden darauß entstehen könne (welchs mich wundert/ daß so gelehrte Leut/ wie etliche sein wöllen diß nit considerirn) darumb in vnserer sachen / weyl gefahr dabey man nit auff autorität / sonder auff daß gewissen muß sehen / vnnd woll bedencken/ waß man wolle schliessen/weme man wolle folgen damit man nit sein eigene Seele gefährde: Es läst sich hie nit so hinein platzen/sorg vnnd forcht muß vns hie munter machen. Auß welchem allem endlich folget daß jene / waß ich mich vnternommen zu beweisen / daß nemlich in process wieder die Hexen/ wegen der gefahr eines vnwiederbringlichen Seelen/ Leibes/ Ehren/ Gutes vnd Landes schadens/mann ein extraordinari vorsorg vnd weit vmb sich sehende wachsamkeit muß gebrauchen / damit wir vns nit mit vnserer frevellmütig-

* pag. 23.

 keit

keit gewissens schädlich verstricken. Welches ich darumb also hart einem jeden einbinden muß/ weil die heutige Brandtmeister in dem wahn stehen/ sie können nicht jrren: weil sie meinen / daß jhre gefangene alle Geistlichẽ betriegen können: sie aber vnd jhre beysitzer von den Läyen-Richteren/ weren dessentwegen quasi privilegiret ꝛc. *

Die 9. Streit-rede.

Ob grosse Herrn jhr gewissen genug entbinden / wenn sie sich wenig mit diesem werck bekümmern/vnd alles nur auff jhre Ministros verschieben?

ICh rüge dieses / weil kurtzens ein Herr sich eben damit entschuldigen wöllen: Er hett seine Räth/die solten zu sehen.

Antwort. Es ist der sachen hiemit nit genug gethan : sondern mann muß selbsten dran / vnnd Gott vmb weißheit vnd verstandt anruffen. Vrsachen sein dieses.

1. Ein Herr ist seiner leuten / wegen jhrer gewissenhafftigkeit / vnd experientz nicht allzeit genugsam versicheret : viel sein offt vnerfahren/ vngestümm/ vnd vnfromm : welche wenn sie jren Herren sehen einen Christlichen eiffer gegen die Hexerey haben/ so wollen sie alsobald sich woll bedient machen / es werde von jhnen gleich Christ- oder hundisch gegen die verhafftete verfahren : * Darumb ligt einem Herren auff seinem gewissen/

* pag. 24. * p. 25.

wissen /. das er ein theil der sorg auff sich nehme/ vnd nicht alles auff frembde schulteren lade.

II. Bey der Haußhaltung/ Jagt / Federspiel ꝛc. Schieben die Herꝛen nicht alles auff andere/ sondern wöllen alles hievon auff das genaweste wissen: vergessen auch offtmals jhrer autorität nicht wenig darbey: Lassen woll darzu wichtige Regiments geschäffte veralten.

Hierauß folget / daß sie sich nicht werden damit genug vor Gott kö nen verantworten / weil sie in so geringen dingen so fleissig vnnd sorgfältig sein; Wann sie inn sachen Seel/Leib/Guth/vnd Ehr betreffend so fahrlässig vnnd sorgloß sich bezeigen.

III. So pfleget Gott/von dem alle Oberkeitliche gewalt allein herkomt / sonderlich die Fürsten fast ins gemein / mit einer besonders begabten hochweisen discretion zu zieren: daß wo sie selbsten im Regiment zu sehen/es auß sonderer schickung Gottes / mit allen dingen glucklicher vnnd schleuniger daher gehet: daß ist das talent / welches sie anzulegen verbunden: von deme sie auch einis müssen Rechenschafft geben. *

IV. So sein Fürsten von Natur eines gelinden humeurs / vnnd zu Christlich woll anständiger clemenz mehr als andere geneiget / so auch von Gott herkommet. So sie nun vnterweilen vom Elenden stand der gefangenen sich liessen etwaß fleissiger informiren: so sie daß ängstigliche seufftzen der armen leuten höreten: vnd nicht nur

* pag. 26.

 mit

mit frembden augen vnnd ohren jhrer bedienten die processen verhandlen liessen: so ist kein zweiffel/ es würde manchsmahl viel besser darmit hergehen/vnnd menschenblut nit also wie das wasser vergossen werden. NB. Es mögen auß den officianten die leut so vnbarmhertzig vnd grawsam sein wie sie wollen/ so sollens die Herren doch nit sein: Jhre eigenschafften sollen sein leutseeligkeit vnd gnad allzeit heuffig an sich sehen lassen/ nimmermehr sollen sie vngestümm sein: welche deßwegen/ so sie solten/die heut zu tag vnmenschliche art der peinlichen fragen selbsten / doch heimlich vnd vnwissend der jhren anschawen / oder durch gewissenhaffte Leut eygentlich sich darvon lassen informiren vnd zu gemüth führen/ so solte man viel weniger Hexen in Teutschlandt zehlen. Da doch die strenge der tortur kein zaal in infinitum daran machet. * Es mag diß zwar eine straff vnserer sünden mit sein/ daß vns Gott so verstocket: doch so sündigen die Herren selbst damit/ wen sie vns dessen/so jhnen mitgetheilet ist/ vns damit zu schutzen vnd zu schirmen solcher gestalt berauben/in dem sie vmb vnser vngluck/ mit jhren gnaden augen sich selbst zu bemühen/ vnnd mit jhren leutseeligen ohren solches selbs / vns zu entsetzen sich nit bekümeren wöllen. Jch pfleg zu sagen/daß grössest Elend der armen gefangenen/seye/NB. daß sie des angesichts jhres Herren müssen beraubet sein: in deme mann sie in solche löcher verstecket/in welche ein Herr nimmermehr seiner augen

* pag. 27.

strah-

stralen schiesset / der nur durch gefärbte gläser v-
bell affectionierter Leuten / die einen solchen
schein von sich geben/wie sie selbsten seind / vnnd
daß liecht der warheit verdunckeln. Der eintzige
Herr aller Herren/ vnd König aller Könige / vn-
ser Heyland hat sich gefunden / vnd hat vnser E-
lend vnnd gefängniß angesehen / wie wir in vnse-
rem blut lagen/ist zum liecht worden denen die da
sassen im finsterniß vnd schatten des todes : Hat
sich vnser jammeren vnd von hertzen Erbarmen
lassen / daß wir nemlich ann jhme einen solchen
Fürsprecher bey dem Vatter hetten/ der in allem
versuchet were.

IV. Wenn die Officianten spüren / daß ein
Herr sich in hoc passu an nichts kehret/so müssen
sie nothwendig nachlässig vnnd frecher werden.
NB. Es ist diß aller menschen natur/ daß mann
in abwesen der Herrschaft vnfleissig ist. NB. Daß
wissen alle Herren woll : Darumb sündigen sie
schwer/wenn sie aller sorgen sich entbinden: wenn
sie alle Acten vnd processen in einem so wichti-
gen handell nit stäts selbsten examiniren : nicht
mahnen: treiben: nit vorsorg heissen brauchen: daß
niemandt zu kurtz geschehe. * Ein Herr ist ge-
halten / mit seinem Exempell der seinen fleiß zu
schärffen: jhnen alle gelegenheit zu benehmen/von
deren den vnschuldigen ein schaden zu wachsen
könne. Er muß inquiriren/ ob/ wann/ wie offt/
von weme die gefangenen / vnnd auff waß man-
nier sie besucht werden: Ob daß gefängniß so ein

* pag. 28. ver-

verwahrung sein soll scheußlich/stinckendt rc. Ob etliche viel zeit gesessen mit kälte vnnd hitze geplagt werden: Ob sie verhöret werden zum todt oder leben: Wie es bey der tortur hergehe: Wie mann die leut befrage: Waß die geistlichen darbey für experienz vnnd moderation heissen brauchen: Ob auch einem jeden seine genugsahme defensions mittel verstattet werden: Ob man sich vber die Commissarien zu beklagen: Ob sie geitzig/ vnfreundlich: Ob auch vnter allen inquisitoren einer zu finden/ der ehe der beklagte convinciret/ vielmehr den armen gefangenen verbitte als verdamme: Ob er auch sich mercken lasse/ Er sehe lieber der gefangene were vnschuldig: Item so einer vnschuldig befunden ob der Inquisitor darob sich erzürnet oder gefrewet: * Ob jemand im gefängniß gestorben: wie jhme geschehen: ob mann jhne vnter der galgen vergraben/ waß für indicia man darzu gehabt vnnd dergleichen. Item ein Herr muß inquiriren waß man von dem Hexen handell vrtheile: Er laß jederen frey davon vor sich discuriren: Er besehe die Protocolla vnnd lasse sich darauß vorlesen/ ob der gefangenen exceptiones auch verzeichnet: Er mache daß werck disputierlich/ vnd laß darvon vor sich disputiren: Er glaub nit also bald alles waß man jhme proponiret/ er laß ein ding woll examiniren von denen die daß obstat zu halten sich erbieten/ so kommet die warheit desto mehr an den tag: Es soll jhm kein ding so vngereimt fürkommen: NB. Er

* pag. 29.

laß

laß es genug examiniren: waß ist aber heut mehr vngereimt/als daß nit so viel Hexen sein/als man saget? vnd dannoch so könte man dieses waar sein wol erweisen/wenn nur ein Herr so viel patientz wolt nehmen/daß er die rationes hörete/vnd sich belehren liesse: Es ist nicht alls goldt waß glåntzet/ vnd ist nicht alles vnwahr waß wir nicht glauben können: *viel ding ist verborgen/daß man solte erforschen/ vnd Herren stands Persohnen entdecken: nichtes schadet der warheit so sehr/ als ein hartnåckig gefaßtes vorurtheil. Doch gnug von der fünfften vrsach.

VI. Des jenen selbsten/ welche in diesem proceß einem solchen eifer haben/ vnnd sich bey dem Pöfell damit groß machen/ wöllen den namen haben/ daß sie glauben: Es sollen ihre Herren selbsten grossen fleiß hierbey thun. Dann vnlangst ein gar Nachweyser auß ihrem mittell in diese wort außgebrochen: vnsere Teutschen Fürsten lassen ihren eifer gegen die Hexerey tapfer sehen/wer derff dann mit D. Tannero vnd seinem anhang vorgeben/ Gott laß zu/ daß auch vnschuldige Leut ins spiel kommen? Nota, diß bindet nichts. Dann wenn ich dargegen ein wende/ solche Herren thun selbst nichts zur sach/ vnnd lassen allein ihre leut nach gefallen darinnen schalten vñ walten/so ligt alles pralen. * Ich will sagen/ daß Tannerus vnd andere gewissenhaffte leute/ viel selbst mit augen gesehen/ vnd mit ohren gehöret/ vnd auß den Protocollen angemercket vnd mit

* pag. 30. * pag. 31. scharf-

scharffer meditation erwogen / welches solchen Fürsten nur auch nit gar zum halben theil/ verenderlich/verstümlet/vnd so vielfaltig verkehret ist referiret würden / als viel der Referenten gewesen/da ein jeder daß seine dazu gethan. Dahero wenn sie wollen etwaß beweisen/so müssen sie hierauff gezwungens bekennen: daß es nothwendig sey/daß Herren selbst eigen auffsicht allhier brauchen. Fürsten heissen viel gutes verrichten / weil sie aber nit fleissig genug den jenen in die händ sehen / denen sie es befehlen/ so verhenget Gott zur straaff vber solchen vnfleiß wie in anderen / also auch in dieser sach viel mehr etwas / daß man nit glaubet. Ist also dises argument für / nit wieder mich.

VII. Die Ministri præsupponiren ja selbsten / daß jhre Herren sie vnd jhre conscientien gar sehr in dieser sach graviren. Dann wenn wir Geistliche/die Herren Officianten bitten: sie solten doch vorsichtig verfahren 2c. So heist es flux. Mein Herr dringt zu hart auff vns / wir müssen woll. * Daher vnlangst einer also sich entschuldigt: NB. Ich weiß / daß bey vnseren processen auch vnschuldigen Leuten zu viel geschicht allein vnser Herr ist sehr gewissenhafft: der wills so haben / er wirds ja wissen zu verantworten: er verstehts am besten: ich laß jhn sorgen: ich muß pariren 2c. Vnd also wöllen die klügsten sich hiemit entbinden. Ist ein feiner handell: der Herr ist sicher hierbey/grämt sich nichtes/hat gute muß:

*pag. 32.

schiebs

schiebs auf den Diener vnd dessen gewissen: dieser eben so auff sein Herren A auff B vnd B auff A. o Gott! o Gott!

VIII. So elend gehets nun heut zu tag in dieser so schweren sachen / daß wo Herren nit selbsten zusehen / oder geheimbde auffseher bestellen / so können sie hier nit hinder die warheit komen. * Denn sollen sie von jhren Officianten vnnd deren Adjunckten etwas hoffen / da doch diese woll auff daß jhrige sehen / vnd keiner den anderen verrahten dörff also auch nit kan / jeder der nimt mit seiner portion von dieser suppen vorlieb. Bevorauß weyl man an theil örten / nicht nur den Weltlichen Richteren sondern auch den Beicht-Vättern köpfgeldt hierinnen hat gesetzet: So halten sie auch mit den Brandmeisteren jhre convivia / sie pocaliren mit einander alles auß dem blut der verurtheilten: ist woll gefochten. Von anderen wird ein Herr die warheit zu erforschen kein mittell haben. Denn wer wöll zu so einem gefährlichen werck sich lassen brauchen? Solts einer auß schuldigkeit Christlicher liebe waagen / so wird man hinderen / daß er nicht gehört werde / oder wann man jhne höret / so werden die jenen / so den Curs der Iustitien angefangen haben zu hemmen / bald ruffen: mann sey selbst verdächtig wie droben schon angedeutet. NB. Welches D. Tannero wiederfahren / weyl Er mit seinem schreiben dieser leuten jhre stücklein etwaß genaw vntersuchet / * daß zweene Brandtmeister sich gegen

* pag. 33. * pag. 34.

gen

gen mir verschworn/wenn sie seiner könten mächtig werden/so wolten sie ihne selbst eben darumb lassen an die folter bringen. Solte einē Herren nit daß blut hierob erstarren? nun man dencke der justitien/die man so vnbedachtsam vnd gewissenloß gegen so Armseelige elende leut brauchet / deren wolte man auch gerne gegen die jenen brauchen/ die solchen händeln wiederstreben.* **Ich hab mich mehr als 1000. maal bedacht:** Ob ich soll in dieser sachen fortfahren / vnnd hett auch alles fallen lassen/ wenn mich nicht mein orden/daß ich ein Geistlicher bin / vnd mein gewissen hetten zu continuiren gezwungen. Ich thue aber nichts anders/alß daß ich nur bloß daß böse verwerffen/vnd daß gute erwehlen lehre.*

IX. Werden Herren stands Persohnen jhr ampt hierinnen seumig thun: So werden sie/ wenn sie schon gerne wolten hernach nit resolviren können/sonderen sich selbs noch mehr verwirren/ weil solche formulen zu reden geführet werden/die man anders nicht als nur auß der praxi lehrnen muß/ vnnd in keinen Bücheren jhre bedeutnüß kan finden. Als:

1. Gaiæ defension ist gehöret/ aber sie hat nit genug gethan.

2. Wir haben schwere indicia gegen sie:

3. Wir procediren secundum allegata & probata.

4. Sie hat sich schuldig bekent ohne tortur.*

* pag. 35. * pag. 36. 37. * p. 38.

5. Sie

5. Sie hat was sie in der tortur bekandt/gutwillig ratificiret vor der gerichtsbanck.

6. Viel haben in der Beicht vnnd darnach auff sie bekent/vnd sein drauff gestorben.

7. Titia hat alle puncten vnd vmbständ/eben wie selbige von jhren angeberinnen referiret / bekandt.

8. Sempronia hat durch Zauberkunst in der tortur geschwiegen.

9. Sie in der tortur nichts empfunden/ hat gelachet/hat geschlaaffen.

10. Sie ist confrontiret vnnd vberzeuget in jhr angesicht / vnd ist doch vnbußfertig geblieben.

11. Sie ist in gefängniß todt gefunden worden/der Teuffel hats gethan / vnd hat jhr das genick abgedrähet ꝛc.

NB. Hie muß der leser diese articull eher nicht ponderiren/ biß daß er folgende Capittull / vnnd sonderlichen auch den Anhang gelesen / sonsten kan er sich nicht in den handell schicken / dann all diese articull ein ander noch an jhrem ort werden vorkommen.

* Diese arten zu reden kan kein Gelehrter mir außlegen / ich kans in keinem Buch finden / sonder müsse sie auß der praxi der processen lehrnen/wo nit so muß ich mich nothwendig auff das gewissenloseste verstossen. Darumben in folgenden Capitteln / nach gelesenem Appendice der leser achtung gebe / denn fast die hauptsumma hierinnen bestehet.

* pag. 39.

Die

* Die 10. Streit-rede.

Ob zu glauben: daß Gott werde zu lassen/ daß je etwan vnschuldige mit ein- vermenget wurden?

Etliche sagen Nein: Darunter Binsfeld setzet es haben die Freundt vnnd Kinder Gottes deswegen ein sonderlichs privilegium. 1. Wegen Göttlicher verheissungen/ deren er viel auß der Bibell pag. 354 zusammen heufftet. 2. Hab mann die Exempell Susannæ Athanasii vnd des H. Bisschoffs Sylvani. * 3. Schreibt S. Cyprianus von sich/ daß vor seiner bekehrung Er sey ein Zauberer gewesen/ vnnd hab weder mit des Teuffels Rath/ noch der Zeuberey können ein Jungfraw zu Antiochien zur Vnzucht bringen/ ꝛc. Delrius vnd andere haltens hierinnen auch mit Binsfeldio.

Ich Antworte aber: * Die opinion gilt nicht: Dann sie eröffnet den Richteren Thür vnd Fenster zur fahrlässigkeit/ daß sie nicht nach notturfft vnd gewissen handlen: Vnd ebner massen laxiret sie den Fürsten ihre gewissener auch / daß sie sich wenig in ihrem ampt bekümmeren / waß für gute oder erfahrne / verständige / oder vnweise Räth sie hier zu brauchen: vnd denn so wiederstrebt diß alles auch der warheit / auß folgenden Vrsachen:

1. Dann warumb solt Gott nicht zu dieser Zeit eben das verhängen / was er vor diesem hat ver-

* pag. 40. * p. 41. * p. 42.

verhänget? da/wie vnten im Anhang zu sehen/ viel heil. Martyrer/ den grauwsamsten peinlichkeiten seind vntergelegen/ die man auch alß Zauberer hat getödtet. Wo bleibt nun Binsfeldius mit seinem schluß?

II. Gott verhänget woll grössere ding/ alß diese: alß daß er hat lassen seinen Sohn Creutzigen: die Juden Zauberey mit/ auff Päbstische weiß consecrirten oblaten treiben/ ꝛc. Warumb solt er nicht zugeben/ daß viel geringere ding geschehen? Wo sein hie siegell vnd brieff? NB. *Hie sihet der leser selbst Binsfelden beweistumb nichts sein: Ists dem teufel verbotten/ so ists doch vnbehütsamen vud gewissen losen Richtern noch nicht verwehret/ wie vnten weiter erhellen wird.

* Die 11. Streit-rede.

Ob zu glauben/ daß in vnserm streit/ sichs in der that befunden/ daß auch vnschuldige leut mit zu grund gegangen?

Binsfeldius vnnd Delrius scheinen der meinung sein: es sey nicht geschehen.

Antwort: Jch aber sag ja: abermal auß vrsachen: (I) Tannerus hat vieler Theologen zeugnüssen/* die bey den Hexen gebraucht worden/ vnd befunden vnd bey ihrem gewissen außgesaget: daß vnschuldige mit ein vnd vmbkommen seyn. (II) So bin ich auch

*p.43. *p.44. *p.45. mit

mit vielen Geistlichen vnd PP. SS. Th. die als Beicht-Väter hierinnen gebraucht worden/ vmbgangen / die auff diese meine meinung mir mit ja geantwortet.

NB Ich kenne einen Herrn / welcher nach dem er eine geraume zeit hefftig wider die Hexen lassen procedieren : seinen Priester der sie zum todt müssen führen gefraget : ob er auch meine/ daß jemands vnschuldiger darbey vmkomme? Vnnd dieser mit zusamen gezogenen schulteren/ auch mit einem Eydt bey seiner seelen bezeuget/ daß er nicht anders könne dann mit ja antworten: daß derselbe Herr solches so schwer zu gemüth gezogen / dann er alsobalden inhibition thun lassen. (3) wolte der leser mich etwas lassen gelten/ so kan ichs eben so hoch bethewren/ * daß ichs der ich jhrer auch welche zum todt müssen begleiten/ eben so woll auß vielen vnabstössigen vmbständen wargenommen:* Ich zeuge Gott wie schwer mir daß hertze darob ist. So dann (4) auch die jenen/ so sothanen procesen vorstehen müssen/ vnerfahren vnd bößhaftige leut/ zu sein befunden werden: Item/ die grausame vnd offt widerholte torturen: gefährliche oder liederliche indicia: der modus zu procediren wider alle gesunde vernufft vnd gute gesetze / wie vnten angedeutet werden soll/ betrachtet wird/ wer will mich in meiner meinung straffen? Verstoßt man sich doch offtmahl / wann man schon meinet/ man habe woll zu gesehen: (5) so hat Tannerus, daß vor we-

*p.46. *p.47.

wenigen Jahren zween Hencker / die betrug hierinnen gebraucht / durch die Iuristische facultæt von Ingoll-Statt sein zum todt deßwegen verurtheilt. Anders zu geschweigen. (6) Hat man doch exempel / das auch gerichts Persohnen selbsten endlich angegeben / vnd lebendig verbrennet worden. NB Der teufel kan nichts erwünschters als dieses spil haben / Teutsch-Land in noch mehr blutschulden zuvertieffen / dann / daß ist ein nicht geringes mittel sein reich zu vermehren. Darumb o jhr Herren! gebet doch etwas acht auff eurer bedienten jhr leben. Ich begehr keinen in vngnad zu bringen: doch machen mir etliche gerichts-Persohnen / mit jhrem vbeln wandel nothwendig bang. Sols woll wahr sein / daß man jhrer viel selten in der kirchen sihet. NB. Sein sie zu gegen / so lesen sie advisen, kauffbrief / lachen / plaudern mit einander: Sehen sie ein Weibspersohn andächtig beten / da gehets an ein fragen / ob man doch nichts von deren gehöret / ob kein argwohn von jhr. Solche leut gehen gar zu freysinnig / sein hoffertig / geitzig / vnerfahren / grimmig / vnvernunfftig vnd grob ꝛc. Ich hab andere davon also hören reden / meinen kopff auff die erden gehangen / doch hernach befunden / ich möcht mich dessen schämen oder nicht / daß es gleichwol also wahr were. NB (Fit hoc pluries.) Da dann mir newlich (7) Ein glaubwürdiger Mann / von einem hencker / vnd seinem stücklein solche dinge auch erzehlet / die so viel

*pag. 48. *p. 49.

vermöchten / daß man sich vorsehen muß / daß nicht etwa hencker solche kunsten brauchen / mit denen sie die leut / zu sagen was man wil / vbertauben. *

NB. Darumb ists kein Euangelium / das etliche mit Del'rio sagen: So jemands vnschuldiger gefangen wird / daß Gott sein vnschuld also balden werde offenbahren. Ja freylich / wenn die aschen albereyt auff der Donaw biß zu grund gesuncken. Dannenhero (8) gnugsahm erhellet / daß auch vnschuldige leut de facto könten angegeben / vberschnellet / vnd zum todt gebracht werden. Es läst sich nicht alles zur hand offenbahren / weil nunmehr kund / daß woll gar E. B. ist mit angegeben worden. So wil ich (9) auß Delrio vnnd Binsfeldo meine meinung selbst erhalten: NB. Dann sie recht sagen: die Wasserprob sey vnrecht: wer darauff gehe: der procedire vnrecht. So muß folgen: wer wegen der Wasserprob ist verurtheilt worden / dem ist vnrecht geschehen: dann so lang soll einer für vnschuldig gehalten werden / biß man daß contrarium vber jhm einbringet. Nun können sie nicht leugnen / daß mann auff solche verbottene proeb procediret, vnnd noch procedire / darumb so kommen noch viel de facto vnverschuldt vmb jhr Leben Seel vnd Ehr. Also wöllen auch Del'Rius vnd Binsfeld, daß die proeb des Hexenzeichens falsch sey: Item / daß man auff ein oder anderes bekentniß gegen die leut nicht sollen füssen / weder

* p. 50. * p. 51. zur

zur tortur/oder zum verdammen: ist aber solches nit offt geschehen? geschichts nit noch? vnd man soll noch müssen vber vnsere fraag viel disputiren: da mann die leut doch auß der täglichen vbung genugsam belehret: waß soll man noch mehr thun?*

Die 12. Streit-rede.

Ob man dann den Brandtmeisters Inquisitional procesſs / wieder die Hexen soll einstellen: wenn es erfindlich: daß viel vnschuldige mit der taedt selbsten dardurch vmb das Leben / vnnd jhr Ehr kommen?

ES ist gleich erst num. 2. eines Fürsten exempell nit den Gänsen zum besten / angezogen: der auß dieser vrsach hat heissen inn halten.

Daß aber ein eifer-süchtiger nicht mit mir zorne / so müssen wir vns einer distinction halber mit einander vergleichen. Da der procesſs wegen zweyfältiger fällen auch auff zweyerley verscheidene weiß/ geführet werden muß.

NB. 1. Muß man so behutsam vnd sorgfeltig nach den geschribenen gesetzen/ vnd der vernunfft gesunden rath gehen: daß wann wir gemelte dinge beyde zugleich fassen / so hats kein gefahr / daß vnschuldige solten etwa benahet werden.

*pag. 52.

II. Man

11 Man kan auch wol so vnvernünfftig mit den geschribenen gesetzen / gegen alles gesundes fühlen vnd weisen rath verfahren/daß auch nothwendig vnschuldige leut müssen in die eusserste gefahr vnd vnvermeidentlich verwickelt werden. Müssen beydes besehen. *

Antwort. I. Der letzten art zu procediren müß man sich gäntzlichen entschlagen: mit der ersten hats kein gefahr/ weil nichts daran zu tadeln. Allein(II) muß man in exceptis nicht nur/ sonder auch in non exceptis anderst gehen. Vhrsachen sein diese: alß

(I) Weil also zu procedieren allzeit vnrecht vnd verwerfflich. NB. Dann. Es ist wieder rechtlich / daß du einen größlich gefährdest / der es nicht verschuldet hat.

II Der so gehet: thut ein todt sünd: Dann/ er stürtzt sich in die gefahr einer todt sünd: der nun also procediret, was thut er anders ꝛc? * Hie folget nothwendig man soll nachlassen: es sey der Malefitz handel von was qualitæten er ja immermehr wölle.

Einrede. (I) Es ist gleichwol dem gemeinen wesen sehr nützlich / daß es von disem vngezifer gereinigt werde: hie ist ja vhrsach genug fort zu fahren/wens auch schon vnschuldige trifft?

Antwort: Wens auff deinem gewissen/ vnd verantwortung nit were/ vñ durch dein verschulden nit käme:so möcht mans auff ein paar oder 2. wagen. Nun sündigestu doch / der du wissende/

* pag. 53. * p. 54. auff

auff ein versuch jhnen die gefahr vervhrsachest. Soll man dann böses thun / daß gutes drauß folge? NB Wags mit nur wenigen/ du wirst jhrer mehr als zu viel kriegen. Heisset daß / daß gemeine Wesen vom vnkraut säuberen? Du suchest daß du nicht findest / vnd findest daß deiner seelen vnd gewissen wehe thut! Such droben Streitrede.8. n. 3. vnd stoß dich doch daran. Drumb so groß vnheil nicht soll gnug sein zu deinem vorhaben / weil du dein seel vnd ehr / mit anderer vnschuldiger leuten gefahr beschwerest.

Einrede (2) So muß man auch nicht kriegen / weil du Feldt-Prediger wol weissest / daß mehr vnschuldige / alß schuldige mit getroffen werden?

Antwort: Reim dich; oder ein anders. Dann da kanstu hinter dem ofen her / nicht darvon reden. * Jm krig kommen die leut vmb per indirectum, vnd werden nicht infamiret / du aber thust viel ergers / vnd wir wissen wol / was wir den vnserigen sagen. Dieses infamiren / daß du begehest / ist schwerer als der todt selbsten / vnd schadet dem gemeinen wesen mehr alß der krieg: da ich vmb mein leben vnd ehr mich noch wehren oder mit geldt lösen / oder mit entschuldigen frey machen / oder mit Recht absolviret, oder mit Vorbitt wider darvon kan. Wiltu mit deinen gewissen-losen thaten den Krieg schmähen? Es soll dir einmal etwas kosten! Eß soll dein geistlicher Titul dir nicht zu stewr kommen. Jm Krieg

* pag. 55.

verliert man das Leben vnd behält die Ehr / du nimmst vnschuldigen Leuten beydes / vnd dazu Tyrannisch. Denn du schmähest gantze familien, Edell vnd Vnedell / auff ewige tage: Du infamirest gantz Teutschland / vnd die Christliche Religion, vnd deines infamirens ist kein ende / wie vnten Dubio 20. n. 12. soll erhellen: Laß seyn / du habest noch recht wegen des Kriegs. So ist doch in particulari wider dich die gleichnuß Christi / Matth. 13. vers. 24. usque v. 31. Darvon ich alsobalden handlen will. *

Die 13. Streit-rede.

So nun aber Vnschuldigen Leuten ohn mein gefährden / in diesem Procefs eynige gefahr zuwuchse: soll ich darumb auffhören die Recht-schuldigen zuverfolgen?

DEin meinung hat noch wenig statt. Ich hab im vorigen Capittell vnterscheid gemacht / doch weil von newen in genere gefragt wird / so muß ich doch antworten: Sage deßwegen also:

Hastu Hohe Obrigkeit schon nicht schuld / so soltu doch darumb nicht lassen fortfahren: weilen wie D. Tannerus schliesset: *

NB. Erstlich im Alten Testament Gen. 18. Abraham selbsten gegen Gott davon vers. 24. 25. protestiret.

*p. 56. *p. 57.

NB. II. Gott aldar selbsten Abrahams protestation mit seinem Jawort versiegelt.

III. Im Newen Testament Matth. 13. solches wie obangezogen bekräfftiget wird. Denn da mercke: Christus sagt nicht: Daß ihr nicht außrauffet: sondern er setzet zwey zusammen/ vnd sagt; NB. **auff das ihr nicht zugleich den Weitzen mit außrauffet/ so ihr das Vnkraut außgettet/ rc.** Nemlich/ man soll ja daß Vnkraut nicht außgetten/ wenns mit gefahr des Weitzens geschiehet: besiehe den gantzen Text woll. Daß ihr nicht villeicht (hat versio vulgata) diß ist woll in acht zu nehmen. * Nun ist hie kein vnterscheid gesetzet/ wer vrsacher der gefahr were/ sondern schlechts vmb der gefahr willen. So will der Haußvatter auch nicht leyden/ daß seine Knechte sich deren theilhafftig machten.

Einred. Dieses deuten die Ketzer vor sich/ vnd die Kirche kehrt sich doch nicht dran.

Antwort: Die Ketzer deutens Vnrecht: dann daß ist das fundament: ob man auff die consideration der gefahr soll gehen oder nicht. Ich disputire hie nicht von Ketzeren/ die der Kirchen schon wissend seyn. Ich rede von Leuten die du vnd ich/ noch niemand kennet/ was sie seyn. Von Ketzern zu reden laß ichs dabey bleiben/ was Augustinus mich vnterschiedlich gelehret. Höre Thomam 22. q. 10. art. 8. ad 1. text. Non

* pag. 58.

 pos-

possunt. Eß kan nicht alles Ergernuß auß der welt außgereutet werden: * NB. das meiste muß man toleriren/ weil man nicht alles bequemlich kan außreuten. Ist rathsamer 30. vnd noch mehr Ehrlich machen/ alß einen vnschuldigen Vnehrlich. Augustinus contra Lit. Petiliani. lib. 3. c. 3. So lang man die Sprewer vnter den Weitzen hat/ soll man sie biß zur gelegenen zeit des siechtens nicht absonderen: sondern vmb der frommen willen/ soll man sich auch mit den bösen betragen/ alß das man solte/ wider die Liebe gegen den Frommen vmb der bösen willen/ sich versündigen/ ꝛc.

So ist es IV. ein Vnzeitiger eyffer/ wenn jederman so ruffet: die Hexerey sey ein allergeheimeste that: der Teuffell auch viele zu schlimm vnnd verschmitzt zum betrug/ auch gegen die jenen die all jhr lebtag bey dem Geistlichen Stand gewesen: vnd dannoch ein sölch hoch-gefährliches werck zu handtieren/ * vnd mit dem verschlagenesten geist darob zu kämpffen man nur vngelehrten vnd vngeübten Leyen vnd Welt-leuten vertrawet: hie hat man nichts auß der Bibell/ damit man diese vnordnung behaupten köndte. Gott hatt freylich gebotten daß man die Laster/ aber wenn sie bekand genug seyn/ solle straffen: wann man schuldige vor vnschuldigen kan vnterscheiden: Vom Vnkraut vnnd Weitzen ist schon vorher geredet: Lassets beydes mit einander auffwachsen biß zur zeit der erndte/ so werdens denn die Engell auß

* pag. 59. * p. 60.

einander lesen / vnd das vnkraut ins fewer hinwerffen. Lassets biß dahin stehen. Oder sein wir so klug / daß wirs / wir vngehobelte / vngeübte / vnd vnerfahrne Leut thun können / vnd eß so woll zu treffen wissen / NB. waß ruffet vnd pralet man dann: Eß sey ein so geheimes werck? Viel andere malefiz-thaten finden sich / wo bleibt aber da der so hoch geruhmte eyffer? Vnd wenn auch schon kein gefahr hierbey were / so heist es doch das Roß vnter dem arß auffgezäumet: wenn man die notorietet hätte / liesse sie fahren / vnd fieng im finsteren an zu mausen.

NB. Woll thun / meines erachtens / die jenen Republ. welche / * wann sich etwas von der Hexerey kund geben will / solches alsobalden außreuten: allein / daß sie solten mit gefehrlichen mitteln verborgene dinge forschen / das halten sie gar zu schädlich. Daß man aber diß Büchlin nicht gar wegwerffe / so will ich nun andere seyten auffziehen.

Die 14. Streit-rede.

Obs rathsam / das man Hohe Obrigkeiten anhetze / den Inquisitional-Procesß gegen die Hexen zu führen?

ANtwort: anderst nicht / alß das man sie zugleich derer hievorher erinnerten fällen halber informire: gleichwie es nicht tauget / daß du einen in einem schlupffrigen ort füh-

* pag. 61.

rest / vnnd jhne im gehen nicht leiten woltest.

Ich hab wol Clamanten von den Cantzlen gewaltig hören jhr meisterstück hierinnen probiren. So hab ich auch in privat discursen eben dergleichen / von eyfferigen vngehaltenen Leuten gehöret. *

Ich straffe diß nicht absolut: ja ich haltes für hoch nöhtig: daß man mit hindan setzung aller affecten je bißweilen auff Vnvernünfftiger Brandmeister jhre vngegründete Processen ein scharff einsehen hette: daß man der vorangedeuteten vnd folgenden gefahr nicht so gar vergessen thäte / vnd obangezogene Parabell / die vns von Christo nicht vmbsonst hinterlassen / nicht also liederlich auß den augen stellete. *

Einred: Du sagst / man soll mich nicht hören / ich sey ein Hexen-Patron / etc.

* Antwort: Eß darff nicht viel scheltens / man siehet woll / waß ich mit der Parabell Christi wölle / darbey bleib ich vnd dörff nicht vieler worten darzu / die folgende Streit-rede soll vns anfangen scheiden.

Die 15. Streit-rede.

Waß doch vornemlich das jene für Leut seyen: welche bey den Obrigkeiten / einem solchen Hexenkrieg anrichten?

ANtwort: Es seind ohngefehr viererley sorten / wir wollen sie aber fein ordentlich nach einander besehen.

* pag. 62. p. 63. p. 64.

Die ersten sein von Theologen vnd Prælaten / welche in der besten ruh auff jhren studir-stüblin in den allertieffest- vnnd subtilisten speculationibus sich contentiren : waß aber ausserhalb geschehe : waß gefängnissen seyen : die schwerigkeit der banden : die instrumenten der tortur : daß seufftzen der gefangenen rc. Daß ist jhnen eitell verborgenes wesen : an solche örter aber zu gehen ist vber jhre würdigkeit : waß solten denn diese Leut nützlichs hierbey wissen zu verrichten?

In diese zaal gehören Geistliche Ordensleut/ die aber aller händell eben so woll vnerfahren sein/ also können sie wegen jhrer einfalt der inquisitoren vnnd Brandtmeister bößheit nicht erforschen.

Dannenhero wann jhnen der armen Hexen zu hauff gepaussete fabell-thaten vorkommen / so ist alldar eitell zetter vnd fewr/ so groß ist der eifer/ daß sie abangezogene parabell Christi nicht verstehen.

Die anderen sein von Iuristen die jenen allein/ * welche bey diesem handell auff den gewinst sehen/ die wissen denn daß werck so zu spielen daß man sich darob zu entsetzen.

Die dritten sein der tolle/vnsinnige/ vnd vngehaltene pöfel: diese haben das privilegium alles mit lästeren auff das gifftigste zu erbreiten vnd zu ergrösseren/ davon vnten Dubio 34. diese weder die Obrigkeit/ mit sengen vnd brennen nit anhalt/

* pag. 67.

wissen

wissen sie auff das leichtfertigste solches an zu zie-
hen: ja sagen sie: sie sein selber Hexen-geschlechts/
ꝛc. warumb låst sich aber die Oberkeit von die-
sem vngezifer also durch die hechell ziehen?

Die vierdten seind zwar auch auß dem Pőfell/
allein sein warhaffte Hexen. * NB. Daß sie
nun allen argwohn von sich ableinen / so schelten
sie auff die Hexerey an den allergifftigsten. Da
komtst doch endlich daß sie selber zum fewr můs-
sen tantzen / vnnd mir dannenhero newlich ein
Brandtmeister bekandt: NB. wenn er jemand
hőre so vnmåssig auff die Hexerey schelten * so sey
es jhme ein gewisses indicium daß solche Per-
sohn schuldig seye. Dieses ist ein sehr vngereimte
rede/ich wolte kůhnlich sagen/daß die allermeiste
von den Hexen Brandmeisteren selbsten mit der
Zauberey beflecket/vnd mit jhren wůten sich nur
so klůglich durch jhre vnrichtige proceduren
auß dem spiel karten. Allein still hiermit! Vnd
daß ists daß mann daß vnkraut nicht will kennen
lehrnen. *

Die Parabell Christi vom vnkraut: so sie ein
gebott ist / warumb wird sie nicht in acht genom-
men? Ist sie ein rathgebung / warumb wird sie
nicht besser bedacht? NB. Eins ist hie nicht zu
vergessen: daß offt auch vnschuldige / daß sie daß
Hexen brennen mit jhrem maul so hitzig befőr-
dert / auß grosser marter der gepeinigten noth-
wendig můssen angeben / vnnd mit jhrem wohl
verdienten soldt bezahlet werden: da sie sich denn

* pag.68.p.69.p.70.

selbs

selbs von der tortur vberwunden befinden/vnnd pein zu vermeiden wissentlich auch andere vnschuldige angeben. Jeder mercke diß wol waß ich sage. Diese betriegerey hat man in Spannien vnd Jtalien schon langsten angemercket / vnnd darumb sein diese Nationen hierinnen viel behůtsamer als wir.

* Die 16. Streit-rede.

Wie ist jhme dann zu thun: daß man in processen wider die Hexen sich an vnschuldigen Leuten nicht vergreiffe?

ANtwort: Es kőndte woll etlicher massen daß werck vermőg folgender Reglen geführet werden:

Cautela. 5. Am allerfordersten muß man zu diesen processen nehmen recht qualificierte Leute: als Wollgelahrte: Vorsichtige: Fromme: Sanfftműtig-vnd Barmhertzige: daß sie nichts auß vnerfahrenheit/ nichts auß boßheit: Item nichts auß geitz / grausamkeit / vnachtsahme vnd vngestűmmigkeit verhandlen. Diß derff nit viel probirens.

Jch beschmitze hiemit niemanden / allein ich kan daß mit warheit vber vieler vnerfahrenheit klagen / daß ich mich fort vnd fort verwunderen műsse/wie solche Leut offt schwartz für-weiß vnnd contra annehmen.

NB. Daß man aber etwa einen Hochgelehr-

* pag. 72.

ten

ten vnd Hochgraduirten Theologanten darzu nehmen solte / finde ich gantz vnrathsam / weyl sein hochmuth * (1) mit seinem titul allein gegen alles anderes pro autoritate ohne einige consideration durchdringet: sonst hat man jhne vnd den Fürsten zum feindt. (2.) So ist offtmahls bey den leuten die Ehr vnd autorität ohne capable qualitaten (3.) So last die hochheit denen leuten nicht zu: daß sie solten die gefangenen besuchen / sie mit Vätterlicher sanfftmuth trösten/ vnd sich sonsten zu dem werck nach notturfft in allen dingen genugsam demütigen (4.) diese Leut wöllen auch zu dem grossen namen / ein grosse besoldung haben : dahero man an theil orten mit dem Hexen brennen in helt/ NB. weil mann keine reiche Leut mehr hat / daß man sich könne darvon bezahlt machen (5.) So ein solcher autorisierter mann denn noch darzu vngestümm ist/ so ist es desto schädlicher: denn damit wirfft er alles in einander.

Cautela 11. Es müssen aber die jenen so zu diesem process kommen/ * sich eusserster fleisses bearbeiten: Daß wo jrgendt einige difficultät verfället: Sie nit nur vnbeweglich auff die blosse geschriebene rechten pochen: besonder vielmehr gute gesunde vernunfft / vnnd reglen der natur vnd billigkeit zu hülff ziehen / vnnd so lang alles dunckell/ sich mehr als Patronen des gefangenen denn seine verderber in allem bezeigen.

Allein man verstosset sich wider diesen puncten

*pag. 73. p. 74.

ten alles seitig vngleublich : mann wütet gegen die arme gefangene wider alle billigkeit : mann stürmet auff sie ein : daß jhnen nichtes zu hülff kommen muß noch mag : es sey ein ding gleich so vngereimt befunden wie es wölle. NB. Niemand dörff für jhre vnschuld daß geringste proponiren : * ja sie selbsten müssen zu allen dingen schweigen : alles müssen sie approbiren / waß man jhnen aufftringet : als wann alle leut sich müßten lassen anklagen / aber alle defension verbotten were. Dahero wird alles per fas & nefas verhandelt: * wer diß hindert / der lasse sich nur nicht ein / er muß sonst auch dran / da ist das murren / grüntzen vnd zürnen so groß / daß es nicht außzusprechen : da man sich doch vielmehr frewen solte. Heisset daß gewissenhafft gehandelt? O wehe jhr Obrigkeit!

NB. Vnlangst hab ich einem die obangezogene Regell mit vielen worten vorgehalten : der mich beantwortet : ja ich muß woll mit der strenge hindurch : mann drucket mich mit vberheufften mandaten vnd stehe schier in sorgen / mann möcht mich selbs greiffen ꝛc. O wehe! ist daß Teutsch gehandelt?

NB. * Mercket hier jhr Fürsten : dieser hat kein gewissen gehabt / sonst hett er daß maul auffgethan : solte ein solcher etwaß redliches rahten / denn jhr also zum gewissenlosen mann machet : dencke doch o Leser / waß ist daß gehandelt? Mit einem wort Fürst vnd Raht sein gewissenloß: vnd

*pag. 75. p. 76.

also

also keine Christen : daß ist ein stuck welches macht/daß vnser Regiment muß umfallen.

Cautela. III. Man muß alles auß dem weg thun/ dessen die inquisitoren vnd Brandtmeister/zu ihrem vortheil sich gebrauchen konnen: daß die gelegenheit sie nit verleite: Zum exempell mann muß keine Kopffgelder von den gefangenen geben / sonder den Richteren sonsten ihren bestendigen sold machen.

Diß ist sonst Henckerisch / auch in der peinlichen halßgerichtischen ordnung / Art. 205. verbotten.

NB. * Wenn aber Fürsten/ der verurtheilten güter zu confisciren sich lassen bereden/hierinnen bedencken sie jhre ehr sehr wenig : ich mein es gibt dieser handell anlaß zu den aller schmählichsten discursen , daß auch woll pasquillen darvon gemacht werden. So lassen sich die Brandtmeister mit einem honorario bestellen : stellen sich denn alß wolten sie den procefs cafsiren : da muß man ihnen daß honorarium verehren:vnd geschicht denn / daß mancher etwaß darzu gibt seinem nachbahren zu trotz / wenn denn die Leut vmb jhr gelt genug vexiret worden/so macht man der Tragedi doch ein end.

Cautela IV. weylen man vermög I. Caut. nit eben also woll qualificierte Personen haben kan: vnd wann solches auch schon möglich were/ hette mann sich doch einer grossen diversität in denn Votiren zu befahren : vnd causirete solches ein

* pag.77.

ein vngleichheit der processen : wie nicht weniger allerhandt ergernüß vnd verwirzung bey dem Regiment. * Bevorauß weil in dieser halß sachen nunmehr täglich newe difficultäten vorfallen/ deren mann sich vor alters nicht versehen: vnd dannenhero die Carolina Prax. Crim. nicht gnuchsam / also wehre zu wünschen: daß J. Käyserl. Mayest. in hoc puncto mit consens des gantzen Reichs eine newe vnd besondere constitution, in welcher alles woll vorgesehen were/ zu verfassen beliebete: NB damit durch sothanes mittel / daß wenigste in der Richter eigener willkühr gelassen / vnd alle gelegenheit zu pecciren abgeschnitten wurde.

Cautela V. Weilen aber seine M, wegen kriegs mit vielen anderen geschäfften beladen: so were es nicht vntäuglich/ besondern hoch nötig: vnd den Fürsten sampt dero Räthen gewissens-halber obligende : daß mitlerzeit / so ja ein general-inquisition gegen die hexerey von jemanden angestellet werden wolte: er zuvor ein speciale Criminal constitution verfassen / vnd sie von seinen zu solchem hexenhandel deputirten Geist-vnd Weltlichen lesen/ vnd sich darnach zu halten verobligiren liesse.

Delrius vnnd Tannerus sein beyde auch mit mir in disem handel einig. Dann dieses ein allerhöchst nötiges erfordern ist: Weiln von den meisten heut zu tag so vnrechtmässig hierinnen procediret wird: redt man dargegen: so muß

* pag. 79. * p. 80.

man hören: hæc est hodie praxis. Damit solls genug sein: aber o gewissen gewissen! NB man soll ein solche praxin haben / die nicht nur auff autorität auff den blossen buchstaben / sondern auff gleich/ recht/ billigkeit / vernunfft vnnd erfahrenheit gegrundet sey / daß andere interessenten sich deren auch zu behelffen.

Caut. VI. Zu verfassung einer solchen Criminal Constitution, were ferner von nöhten: daß man sie nicht nur von Iuristen, sondern auch von Theologen vnd Medicis ließ revidiren: in diesem meinem büchlein solle noch viel vorfallen/so darzu dienlich. * Wenn sie nun fertig/solt man sie vorhin etlich Academien zu ventiliren vnd zu disputiren vbergeben: darnach erst ratificiren / vnd die Richtere daran verbinden / mit erinnerung: so innerhalb jahrzeit etwaß vorfiele von newen / vnd nicht gnugsam erörteten difficultäten / oder dero dingen etwaß / daß man zu enderen/zu vermehren/ oder zu verminderen für nötig funde/sie solches anzeigeten/damit dẽ werck nach notturfft rath geschaffet werden möchte.

Diese Regull were der beste vnd sicherste weg/ vnd deswegen nötig / daß man an Ihr Käyserl. Mayest. vnnd daß gantze Reich darob supplicirte Sonsten siehe ich nicht: daß ein Obrigkeit mit gutem gewissen könne fortfahren / sonder soll auffhören/vnd wer nit angefangen/soll wegen der vnförmlichen proceduren nit anfangen/ daß er sein gewissen nicht verletze / vnnd vnschuldig blut

*pag. 81. nicht

nicht auff sich vnd seine nachkommenschafft lade. Wer anders rahtet/ der weiß vnd verstehet nicht/ waß er sagt oder thut.

Cautel. VII. * Weylen auch von vielen will darfür gehalten werden / daß den Richteren zu viel durch die finger gesehen werde/vnnd dannenhero sich viel gewissenlose that handlungen entspinnen: so solten die hohe Obrigkeiten vorsorg thun/ daß sie möchten erfahren / warinnen von jhren Gerichts-halteren in hoc puncto pecciret werde. Vnnd wo sie betretten würden/ auch der vnaußbleiblichen straaff gewärtig sein müßten. Zum exempell: so mann jemandt ohne genugsahme indicia hett lassen an die tortur bringen/man die Richter deswegen ließ mit recht besprechen vnnd sie redlich abstraffen / auch zu würcklicher satisfaction parti læsæ zu thun per modum severæ executionis zwingen. Da würde denn erfolgen: wenn/sie/die Gerichts-persohnen sehen vnnd förchten müssen jhre fähler/ wehren einer vnvermeidlichen ernstlichen straaff vnterworffen / sie behütsamer sich würden halten/ꝛc.

Diß were eins von den gesichertesten/vnnd allerdurchdringendesten remedien. * Allein wer will hier der katzen die schellen anhencken?

Es haben vnlangst 2. vornehme vom Adel von der sachen also discuriret: NB. Jhr Landts-Herr soll jhnen vollmacht geben / gegen die Brandtmeister mit eben denen proceduren zu

*p. 82. *p. 83.

verfahren/ mit denen sie Brandtmeistere gegen die Leut handelten/ sie woltens gewiß sein/ daß sie Brandtmeistere selber die ergesten Hexenmeister befunden würden/ des wolten/ sie die Edlen/ Jhr leben zu pfandt setzen. Jch verpflichte neben den Edelleuten mich mit ebenmässiger obligation solches gar leicht zu erhalten. Allein man höret's woll: vnnd niemandt achtets: vnnd die Herren Beicht-Vätter schweigen auch still: nun so wird Gott darein sehen / vnnd auch Richten vnnd Straffen.

* Die 17. Streit-rede.

Mag man auch denen von Hexerey-wegen verhafften Leuten / die defension zu lassen/ vnd jhnen einen Advocaten verstatten?

Antwort: Schämen muß ich mich dieser frag halben / wegen der grossen vngerechtigkeit/ die jetzo in dem schwang gehet: vnerfahren (ja boßhaffte vnnd vngerechte Richtere) wöllen hierinnen/ weyl es ein exceptirter handell den Leuten alle defensions mittell kurtz vmb abschneiden: allein (1.) wenn alle sachen in crimine excepto mit jhren notorietäten klaer sein/ so ist freylich kein defension zu verstatten. * NB. Denn wenn eine sagt: ja es ist die Hexerey ein Freye-Kunst / oder ich bin vom Teuffel verführet/ oder darzu gezwungen ꝛc. So

* p.84. *p.85. ist

ist solche entschuldigung von vnkräfften. Allein hievon ist kein streit. Darumb (2) wenn daß laster der Hexerey nit zur genůge ist erweiset/ so soll man die Leut zur defension vnnd zum Advocaten zu brauchen nicht hinderen / wie solches auß vielen stattlichen Iuristen, vnnd vieler Academien jhren statuten zu erweisen. Aber waß dörffts vieler zeugnissen? * Es ist ja natůrlichen rechtens/ welches kein vernůnfftiger leugnen kan/ daß man sich mag defendiren, wenn mann nicht ist vberweiset. So dann eine verhafftete / die that nicht entschuldiget/ sonderen von sich schiebet vnd sich schuldig zu sein leugnet/ die mann jhr auffdringen will/ so soll mann jhr jhre vollständigste defension vnd also auch einen Advocaten zu lassen/ auch den besten denn sie kriegen mag. Ja so gar ist es waar/ daß man nicht prætendiren mag / es sey ein Crimen exceptum / daß vielmehr eben vmb des willen der gefangenen Person ein Advocat zu geben / ja fast auffzutringen ist. Vrsachen sein:

I. Es ist lächerlich/ daß mann ruffet: Es sey ein Crimen exceptum/ eher mann die gefangene dessen vberzeuget. Oder laß also sein: womit hastu die Persohn vberweiset / daß sie der that schuldig seye? O blindtheit!

II. Es ist natůrlichen rechtens / daß mann niemanden seine nothwendige defension soll versagen/ so gar / daß wann er selber nicht genug darzu geschicket/ mann jhne einen qualificierten

* pag. 86.

mann darzu verstatten soll:*waß aber natürlichen rechtens ist: NB. Soll in exceptis & non exceptis ohne vnterscheid observiret werden: drumb ist dieser Streit auch nichtsen.

III. Ist diß nun natürlichen rechtens/ daß mann niemanden seine nothwendige gegenwehr versagen soll/ so soll mann sothane defension jhme desto weniger versagen / je nötiger sie jhm zu sein erhellet/vnd je grösser die aufflag ist / darwieder er sich schützen muß. Zum exempell: Im natürlichen recht ist mir erleubet mich wieder einen Messerstoß zu wehren: wie viel mehr dörff ich mich wieder einen Schuß beschirmen? So folget nun: weil die natur mir die rechtliche defension in einer geringen Rechtens anspraech verstattet/ so verstattet sie mir die defension noch vielmehr in einer grossen / sonderlich die so schwer ist/als hie die Zauberey: vnd also je schwerer man einen zum Rechten bespricht / je besseren Advocaten jhme daß natürliche Recht rahtet.

IV. Eben daß erforderet auch die Christliche liebe: deren natur ist nicht allein an deiner defension dich nicht zu verkürtzen/ sonder dir vielmehr zu helffen/vnd hilffsmittell an die handt zu geben: ja je grösser die gefahr ist/ je grössere vnd eilendere hülff die Christliche liebe thun / vnnd dir selbst vngebeten in die hand geben will. Hierauß folget/ daß wer diesem wiedersprichţ: Der stösset alles natürliche Recht vmb / vnd verleugnet gewissenloser weise die Christliche Liebe. Wo bleibt nun

* pag. 87.

der

der Brandtmeister jhr Eiffer? Ein Kindt soll vmb seine Puppen mehr verstandt / dieselben zu behalten anwenden / als diese Leut vmb daß Christen blut. Doch mann schont nunmehr auch der Geistlichen nicht.

v. Diese absurditát/ vnvernunfft/ vnerfahrenheit/ vnd boßheit desto besser auß zu streichen/ so last vns von dem handell noch mehr reden 1. Einer sagt: ich sey ein Dieb: daß ist nun ein grosse injuria.* Nun diese gute Herren werden mir also balden gerne die defension verstatten. 2. einer sagt: ich sey ein Ehebrecher: diß ist noch viel erger: noch gonnen sie mir ein Advocaten 3. So mich einer denn der Hexerey beschuldiget: daß ist ja daß ergste von allen: vnd denn so muß ichs lassen Recht sein/ vnnd mich nicht verantworten / eben darumb/ daß es der grösseften laster eines ist: wie so der kláger leugt? So muß ich doch schweigen: es ist ein exceptum: pfuy der vnvernunfftigen grobheit! *

vi. Ein Teutscher Fürst hatte etliche Jahr wider die Hexen gerumoret: Es wird ein Geistlicher auch angegeben vnd eingezogen/ seine Collegen halten vmb daß defensions mittell an: der Fürst sagt nein: er fraget seine Ráhte: sie sagen ja: er láßt sich von Academien belehren / die sagen auch eben woll ja: pfuy elendt: sagt der Fürst/ soll ich die defension müssen verstatten / ach wie viel hab ich denn deren/ die vnschuldig verbrandt sein!

* pag. 90. * p. 91.

O wieviel hat dieser gewissens vergessener Herr consorten. O Ihr Geistlichen vnd Hoffprediger wo ist ewer beruff! waß thut ewer gewissen! Ihr soltet diß wissen/vnd bereden. Aber/ aber/ ꝛc. darumb hat erstgemelter Fürst noch nicht nachgelassen / mit vorwenden: NB. * Er würde damit alle vorhin vnterschriebene vrtheil müssen cassiren, daß sey seiner ehren zu nahendt: biß einer den Zoren mit disen worten jhme gestillet: so man findet daß man vnrecht gethan hat/ so soll man darumb nit fortfahren/sonst werden sünden mit sünden geheuffet: vnd die ersten sünden werden mit den letzten nicht gebüsset sonder vergrösseret.

Die 18. Streit-rede.

Waß für anmerckungen auß dem vorigen Capittell zu behalten.

DIeses thue ich zu dem ende / daß der leser die wichtigkeit einer so gefährlichen handelung/desto tieffer zu hertzen nehme.

I. Ich sag es sey vnrecht / wenn eine nicht vberweiset ist / vnd sie leugnet daß sie eine Hexe sey jhr kein Advocaten wollen geben.

II. Ja man soll jhr viel mehr den besten vnd den allergeschicktesten schaffen: ja einen den sie selbs beliebet.

III. Wo sie es nicht weiset / oder vor angst nicht darann gedencket/oder nit verstehet: so soll

* pag. 91.

mann

mann sie dieses privilegii erinneren / vnnd sie darzu bereden.

IV. Ja mann soll jhr viel mehr in der defension beyspringen/als daß man sie hindere.

V. Mann soll sich frewen / vnd nicht zörnen/ wenn mittel zur vnschuld an den tag kommen.

VI. Je schwerer die klag ist / je grösser ists gesündigt/wenn mann die defension benimt: vnd also versündiget man sich hie am schwerersten.

VII. Komt jemand in verhafft/so soll mann jhm zuvor etliche tag zeit geben zur defension, ehe mann jhne ferners vornimt: dann es ist vnrecht die leut also balden mann sie eingesetzet an die tortur dahin zu reissen. Dann mit solchem vber eilen verdůstert mann die Leut / daß sie jhrer selbs zu jhrer defension nicht mächtig sein: Da doch weder daß Recht der natur/ oder Christliche liebe/oder gesunde vernunfft/ von den Richteren hie will observiret werden.

VIII. Es ist nothwendig / daß man den gefangenen ein Copia der indiciorum geb / die wider sie einkommen: Dann wie mann die defension vnd Advocaten nicht kan verwehren: also folget daß man auch die indicia soll herauß geben. * Doch soll man die zeugen namen nit eröffnen / es were denn kein gefahr dabey.

IX. Mann soll denen jenen / so die gefangene sprechen wollen/solches nicht wehren / besiehe die peinliche halßgerichts ordnung. Art. 4. Dahero sein daß vngerechte Leut / die diesem wider-

*pag. 93. *p. 94.

 spre

ſprechen / vnd hinderen daß nicht etwa ein gelehr-
ter mann jhnen hinder die ſpän kommen : oder
den armen gefangenen einen guten rath gebe / da
mann doch den Leuten / ſo viel müglich zu jhrer
vnſchuldt verhelffen ſolte. NB. Als ohnlangſt
ein Geiſtlicher/doch ins geheimb/ den Richteren
einen fähler auß jhrem Protocoll, ex officio &
conſcientia gezeiget/ſo haben ſie die gefangenen
eilendes laſſen mit dem ſchwert Richten / dem
Prieſter aber die gefangenen zu Viſitiren verbot-
ten / vnnd muß ich vernehmen : daß eben derglei-
chen vnterſchiedlich geiſtlichen widerfahren.

x. Ein Richter iſt ſelbſten ſchuldig / die vor-
ſorg zu thun daß den gefangenen kein Advocat
mangle.

xi. Daß ſein vnweiſe Advocaten / die inn
dieſen ſachen nicht wollen dienen ; vnnd andere
davon abſchrecken. Doch ich beſinne mich
beſſer : ſie ſein klüger denn ich : die vrſach iſt : ſie
ſolten woll ſelber eingezogen werden / wie mann
ſolches D. Tannero gerne thun wolte. *

xii. So kan der gefangene gegen die de-
cretirte tortur appelliren / wie auß den Iu-
riſten erhellet.

xiii. Fähret der Richter/deſſen ohnange-
ſehen mit der tortur fort / vnnd er zwingt etwaß
darmit : ſo iſt ſolche auſſag von vnkräfften.

xiv. Wann indicia zur tortur einkommen:
vnd aber beſſere gegen-indicia zur vnſchuld vor-
handen/ſo ſoll man mit der tortur nicht proce-

*pag. 95. * p. 96.

diren:

diren: also auch in widerwertigen præsumptionen &c. Aber wer gibt hierauff achtung?

XV. Daß sein gewissens vergessene Leut: die sich stellen als wenn sie den beklagten die defension verstatteten / vnnd doch nichts wenigers thun. Diß muß man also erlehren. *

NB. Der Brandtmeister last die gefangene Persohn vorstellen: spricht: sie wiß woll warumb sie in verhafft seye: die vnd die indicia were gegen sie einkommen: Soll sich also drauff verantworten / vnd waß zu jhrer vnschuld dienet einbringen. Wann sie nun antwortet/ vnd alles fleissig ableinet / daß man nichts mehr gegen sie hat / vnd man die vnschuldt mit händen greiffen muß (ich red auß erfahrenheit) da folget dann weiters nichts / als daß mann sie heist wieder hin ins gefengniß gehen/vnd ist eben als hette sie mit einem todten bild geredt/mann zeichnet jhre wort specifice nicht an: niemandt berahtet sich darob waß zuthun oder zu lassen: jhr sagt man: sie soll sich besser bey jhr selbs bedencken / ob sie bey dem negiren wöll bleiben: mann werde sie vber etliche stunden wider einforderen/ꝛc. wann sie nun wegk geführet wird: so schreibt mann also ins Protocoll: NB. Gaja gefraget: leugnet noch: darumb ist beschlossen sie zu torquiren ꝛc.

Wenn sie nun widerkomt / so heist es: Gaia, jhr seid vor vns gewesen/vnd habt geleugnet/nun wir haben euch bedenck zeit geben / jhr solt euch eines besseren besinnen/vnnd die verstockung fal-

* p. 97.

len lassen. Waß ist nun ewer antwort hierauff? Seid ihr noch in der vorigen meinung? leugnet ihr noch? wolt ihr so bleiben? sehet: waß stehet hier im protocol: Man hat euch die tortur zu erkandt: Leugnet sie dennoch eins / so wandert mann mit der armen Gaia nach der peinbanck: aber waß sie zu ihrer vnschuldt eingebracht/dessen gedencket man nicht mit einem Buchstaben / als wens so müste sein / daß man sich nichts mit ihr müste sprechen / ist also gleich viel: sie habe sich verantwortet oder nicht.

* Solcher processen sein viel/ die also gehantieret werden: damit bringt mann J. F. Gn. daß Protocoll, darinnen stehet:

Gaiæ defension ist gehöret / sie leugnet / thut vns aber nicht gnug / darumb ist ihr die tortur zu erkandt/ꝛc. Hier sehet zu ihr Fürsten/ewer vnachtsamkeit hat schuldt / daß vnglaublich viel vnschuldige also bedrucket werden. Gott will euch einmall zur rechnung forderen.

XVI. Vnd ob mann gleich auff allegata vnd probata an seiten der Richter sich beruffet / so fehlet mann doch eben auch mit diesem argument gröblich. * Da denn Fürsten vnnd ihre Rähte hie die augen woll auff thun solten: waß es mit den indiciis für ein beschaffenheit habe: ob dieselben gantz oder halb-genug zum beweiß: waß die beklagte Persohn antworte/ diß solte man fein alles fleissig lassen notiren / wenn mann in allen sachen nicht so grob sich verstossen soll. Gewiß hie ge-

*pag. 98. * p. 99.

gehets mit grosser vnvernunfft her. Darumb Gott hoch zu bitten stehet / daß er vns doch Fürsten gebe/die ein begierdt haben / die warheit solcher dinge zu lernen.

XVIII. Weil auch Geistl. Personen/auß falschen indiciis geferdet werdẽ/so sol man hie auch durch K. M. autorität sich jrer besser annehmen.

XIX. So soll man auch den leuthen die freyheit lassen / * wenn sie zum todt gehen / einen Beichtvatter nach eygner willkühr zu wehlen.

XX. Auch so jemand guten nahmens / auß dem Gefängniß entkäme / daß demselben erlaubet wurde / vor dem Käyser/oder einem anderen vnverdächtigen Oberhaupt sich zu verantworten/ etc. mit condition ; wo er sich denn nicht mit ordentlichen mittlen purgirte / er seine straff doch außstehen solte.

* Die 19. Streit-rede.

Ob jemand wegen Hexerey gefangen wurde/ soll man denn alsobalden præsumiren: er müsse nothwendig schuldig seyn?

NB. EIner möchte dencken ich sey ein Narr / daß ich diese frag mag moviren. Allein die meisten Geistlichen mit jhrem vnvernünfftigen eifer / oder einfalt / daß doch ein lautere vnwissenheit vnd vnverstand ist / geben mir zu solchem

*p. 100. p. 101.

vhrsach

vhrsach. Dann deren etliche / wenn sie die gefangenen besuchen / fahren mit den vorhin aller betrübtesten leuten so vbell / drenglen / zwingen / vexiren, sollicitiren vnd leiten sie zu bekennen daß / so sie woll nie möchten gedacht haben: darauß man schliessen muß sie habens vest bey sich beschlossen: niemanden für vnschuldig zu halten.

NB. Es mögen die armen leut winseln vnd wehklagen wie sie wöllen / sie mügen sich entschuldigen wie sie können / sie mügen fundamenta jhrer vnschuld allegiren was die auch seyen / sie mügen so elend flehen * alß es immer sein kan / daß man sie nur reden lasse: sie mügen trost suchen von solch einem Geistlosen Mann oder nit / sie mügen sich einbilden; jhnen sey erlaubet ins geheim alß mit Beicht-Vätern zu reden / trost vnd rath zu suchen / vnd bey solchem jhrem grossen elend ja vnfehlbar zu empfangen / vnd was sonsten diser armen leuten hoffnung sein mag. So finden sie doch an solchen Beicht-Vätern nichts als todte götzen / oder mit sinnen vbel verwahret / oder nur darzu lebende: daß sie von nichts anders denn nur von hexerey wissen sollen: von nichts anders reden / vnd die sitzenden für solche leute zu beschuldigen / auch gar woll mit schmähworten sie darfür schelten: da heist es sie seyn verbolgt / hartnäckig / schandhuren / vom teufel besessen / der teufel schein jhnen auß den augen / teufels kinder / stumme kröten ꝛc.

NB. Hierzu kommet: daß meine Herren bey

* pag. 102.

dem Richter/ Stockmeister / Hencker/ꝛc. nichts anders thun / denn daß man darauff setzen soll mit fragen/foltern vnd peinigen/ ꝛc. diese oder jene sey sonderlich verhärtet / der Teuffel hab sie ohnzweiffelich besessen / er scheine jhr auß den augen/ er woll sein leben verwetten sie sey ein gewisse Hexe / vnd was der vngetemperirten wörter vnd reden/auß mehr denn Cyclopischen vnverstand weiters herauß gestossen wird. Dahero man weisset/ daß etliche Personen / NB. sich vernehmen lassen / sie wollen lieber den Hencker selbs/ denn so einen Geistlichen zu sich lassen kommen: Er der Pfaff hab jhnen mehr molesti gemachet/ als der Hencker mit der Peinbanck: vnterdessen seind die Richter darob sehr lustig / daß sie einen solchen stattlichen geistlichen præsidenten bekommen/welcher jhren eifer nicht allein wüste nit zu straffen oder zu hinderen / sonder mehr zu schärffen. Derer Gesellen hab ich selbs viel gekennt vnd gesehen/vnd ist jhrer ein gute zahll: den so mann sich anderst anstellet/ so ist mann bey den Brandtmeisteren nicht genehm / moderation vnd vorsorg/daß ist eine zagheit: allein solche vngehaltene vnd vngestümme Marterhansen vnd Hencker-Leutenandten/ * die doch im geringsten nichts wissen/verstehen/ erfahren oder gelehrnet/ also vagiren / sauffen/ schmorotzen / bettelbrodtfressen/vnd dergleichen / daß sein Leut / die mann beförderen muß/die gelten etwaß ꝛc.

Nun schicke ich mich die frag zu beantworten/

* p.103. * p.104.

von deren ich diß Capittell angefangen/ vnd sage: von denselben also wollen argwohnen/ vnnd mit jhnen de facto so wollen procediren / wie vor erwehnet: daß ist gar zu vnverantwortlich gehandelt: vrsachen.

I. Droben ist schon erweiset Dub. XI. daß auch vnschuldige leute mit verwickelt werden.

II. Drunten Dub. 39. will ich darthun: daß auch die Richter selbs mit mir einig seyen.

III. Alle Iuristen vnnd Theologen sein darinnen einig/ daß eher mann einer sachen gewiß/ so soll mann jmmer des besten hoffen: dann solches sey dem gesetz der liebe/ vnnd auch den geschriebenen Rechten gemäß l. 17. C. de Accusat. Ein Bauren einfalt ist es: daß mann meint es seyen die Richter so vnschuldig / daß sie nicht jrren solten. Hieher gehören die wort auß einer Postill auff Ioh. Baptæ. Der ist nicht alsobaldt ein schalck den man gefangen setzet/ da doch frommen leuten mehrfältig durch falsche anklag zu kurtz geschehen ꝛc. Item: Oberkeiten vnnd Fürsten mißbrauchen offtmals jhres gewalts.

IV. Einem Priester gehöret hierinn sanfftmütig vnd Christ-mitleidentlich zuverfahren.

V. Laß sein: daß eine schuldig were: so wirstu sie doch mit deiner vnvernunfft nur noch verstockter machen. Wöllen sie mit güte nicht: Ey patientia! sein sie gewiß schuldig so rede auß Gottes wort / von Gottes zoren/ doch so: daß sie nicht

* pag. 104. * pag. 106.

meinen du wöllest sie des vberweisen daß dir nicht zukomt.*

VI. Ist aber eine vnschuldig/so bringt man sie muthwillens in verzweiflung. Die schuldt dieser importunität kommet daher: daß mann auß jrrthumb manchsmall meinet / mann sende einen verständigen mann / daß doch nicht geschiehet: wehe denen die so handlen!

VII. Wie wiltu toller debacchant fahren; *wenn du mit deiner vngestümen vrsach bist; daß sie lügenen sagen: siehe da jhr Seel/vnnd aller Seelen die sie falsch angibt/vnnd deren die diese angeben/sein dir auff deinem Poltergeists gewissen vnd kopff. Du verleitest Hencker vnnd jedermann zur grausamkeit/die müssen denn auch hin zum teuffel. Wie werdet jhr einander am jüngsten tag ansehen?

Ich will hie etwaß abermahl erzehlen/ daß ich auß der erfahrenheit habe. Ein solcher Geistlicher/wie droben beschrieben sein/hatte den brauch das er in der beicht zu den gefangenen sagte: wo sie daß vor jhm nicht wider wolten bekennen/waß sie in der tortur bekandt/ so wöll er sie nicht absolviren/vnd nit communiciren/sie solten sterben wie ein Hundt ꝛc. Vnd dieser war mir noch als ein behender mann hochgerühmet ꝛc.

Solchs hat mir vrsach gegeben/daß ich nachmall/ selbs anfangen die gefangenen visitiren: aber ach wehe/waß hab ich für grewell erfahren/

*pag. 107. *p. 108. *p. 109.

daß freylichen waar ist/ waß Salomon in Prediger Cap.4.vers.1. &c. klaget. Vnd dannoch findet man solcher geistlichen viel.

IX. Ists gar vngereimt von einem Geistlichen: vor dem gefangenen solche discurs führen. Dann 1. ists ein grobheit 2. ists ein vrsach zu grewlicher tortur/ vnd endlich zur gefahr leibs vnd seelen vieler/ auch des Beichtvatters. 3. ists vor verständigen leuten despectirlich 4. verstehen diese Leut nicht waß irregularitas seye.

NB. Vnlangst würd mir einer/ dergleichen gerühmet: * derselbe wüste selbs die Leut an zu geben/ hiesse sie fangen/ torquiren/ kein alter ansehen: dieser oder jener sey alt gnug zum Fewr: man soll fort machen mit jhme ohne ferneres scrupuliren: es sey kein besserung zu hoffen: er hab selber welche angezeichnet: item er wohnet der tortur fleissig bey: hat in terrogatoria bey sich die er den Richteren vberreichet: weisset die Heucker meisterlich an zu frischen.

Allein dieser machet/ daß sich einer schämet für ein geistlichen Mann auß zu geben: andere mögen jhne rühmen wie sie jmmer wollen. Beicht-Väter werden jhre instruction vnten Dubio 30. finden.

* Pag. 110.

Die

* Die 20. Streit-rede.

Von der Tortur oder Peinbanck: Ob auch zu fürchten: daß vnschuldige/ so sie daran kommen/ sich selbs möchten manches mal verkürtzen/ vnnd so von sich selbs/ als auch von anderen die vnwarheit sagen?

ANtwort: Es ist gemeiniglich hiermit also bewandt: daß wann ich bedencke/ waß ich etwan gelesen/ gesehen/ gehöret vnd angemercket/ vnd nachgesonnen: ich nicht anderst schliessen kan: als daß vnschuldigen Leuten die eusserste gefahr viel vnd manchsmall/ durch die Tortur angewachsen: vnnd die mutter seye/ so vngleublicher vieler Hexen durch Teutschland: vnd aller derer orten/ die es dem Teutschlandt nach thun wurden. Vrsachen sein nachfolgende:

I. Die Tortur ist aller orten all zu groß: vnd verursacht vnträgliche schmertzen: diese sein erger als der Todt: also ist hie schon gefahr genug allerseitig zu förchten.

II. Diß ist so gar wahr: daß sie auch dem stärckßten vnerleidentlich: ich habs von denen die sie außgestanden hochbetheurlich hören sagen: daß sie lieber 10. mall den Todt wolten leiden/ vnd eher alles bekennen waß man sie fraget: vnnd ob woll exempel etwan vorhanden/ daß leut in der

tortur bestendig verblieben / so sagen doch die geschriebene Rechten : Daß es ein gebrechlich vnd gefährlich thun darmit seye. Befrage die Rechtsbücher. *

III. Daß erscheinet auch daher / weylen etliche auß gewissens forcht / in der beicht bekennen/ sie haben einigen leuten vnrecht gethan/ dieselben seyen vnschuldig ꝛc. Helt man nun bey jhnen an/ sie sollen ad bancum justitiæ wiederruffen : so ist da zitteren vnd zagen / mit vermelden / so müssen sie wieder an die pein / eher wöllen sie jhre seelen Gott befehlen / der wisse daß sie auß schwachheit gesündiget ꝛc. O Fürsten ! Richter ! Beichtväter !

IV. Ich bekenn mein theil von mir : möchte aber gerne wissen / wie alsdann meiner seelen zu rahten were. O Fürsten ! o Richter ! o Beichtväter.

V. Waß wollen wir nun in puncto der Hexerey von einer Elenden zarten vnd aller arbeit vngewohnten Weibs-Person sagen?

VI. Weyl man auch so gar auß leichten vhrsachen / mit dem Torturali Decreto / woll gegen wollbenahmte Manns- persohnen fulminiret : als: indicia sein jhr seid angegeben : jhr seidt verschreit ꝛc.

VII. So gebraucht man in vnserem casu newe art zu torquiren / welches doch von gewissenhafften JCtis/ verworffen wird.

VIII. Item : daß man sich kein gewissen machet:

* pag. 103.

chet: NB. weder zeit / wie lang / oder modum wie hart zu torquiren sey zu beobachten: Dahero ich weiß/daß etliche in der tortur sterben: Etliche zu kröppell werden: etliche daß man sie im außführen/ eher sie zu der Richtstatt gebracht/ hat man müssen exequiren lassen ꝛc. O Fürsten! o Richter! o Beicht-Vätter! o Gewissen!

Dann betreffendt die zeit wie lang: so helt man nichts mehr von der alten weiß / die war ein viertell stundt: etliche brachtens gar auf ein stund: jetzo so muß es lenger denn ein stund wehren: oder mann nimt zwey halbe stunden/ darvon drunten Dub. 23. mit mehrerem.

Wer ist nun so starck? wer ist so beständig? solt einer nicht lieber alles bekennen? daß aber etliche je vnterweylen außhalten / kommet daher: NB. daß sie mit falscher bekendtniß auf sich vnd andere vnschuldige/ihr seel nicht wöllen in gefahr setzen: doch machet mans also grausam/daß auch niemandt mehr bestehen kan / ich mein da ist ein jammeren: da suchen die Leut trost / vnd der trost will nicht hafften: da ist daß gewissen Tödtlich verwundet. O wer mir hie selbsten Rath gebe/ wie solchen leuten zu helffen! O Fürsten! o Richter! o ihr Beicht-väter! reddite rationem villicationis vestræ! Ja ihr Beicht-väter entschuldiget euch nit mit der vnwissenheit / werdet demütig / mitleidig / sanfftmütig/ im Geist arm/ vorsichtig/befleisset euch der warheit / ihr werdet viel erlehrnen/daß ihr vorhin nicht gewüst.

 IX. Diese

IX. Diese gefahr wird dannenhero vermehret; daß ob wol die tortur vnmenschlich/ dannoch deroselben grausamkeit weder von Richteren/ oder anderen Recht will betrachtet werden. Denn daß hie grosse vnbarmhertzigkeit mit vnerfahrenheit gebraucht werde/ daß befinde ich auß einer jhnen sehr gemeinen art zu reden: NB. Wann sie von etlichen sprechen: sie haben gutwillig vnd ohne tortur bekennet. Denn so hab ich etliche mall nit nur Gerichts persohnen/ sonderen auch geistliche Leut hören von der sachen reden: ja sie seyen ohne zweiffel Hexen ꝛc. * Aber komm mein lieber leser/nimme die gedult/ vnnd examinire jhr phrases buch/daß ich dir fein beschreiben will: darumb ich droben Dub. 9. n. 9. diese phrases außgesetzet. NB. Sie haben ein Preß/ die ist von eisseren/ deren vorderste tafel/ mit scharffē striis oder tieff außgearbeiteten holl kälen eingeschnitten. Darein schrauben sie die schienen der füsse/ weil sie am aller empfindtlichsten sein/ dieses drucket hinten daß fleisch zu samen wie einen kuchen: fornen aber spritzet daß blut herauß/ worvon ein solcher schmertzen entstehen muß/ daß auch der starckiste Kerls solchen nicht vberstehen kan: vnd daß heisset jhnen: Man hab ohne tortur (scilicet nach der alten/ aber nicht nach dieser newen/ wenig bekandten weiß) bekendt/daß schreyet man auß in die Welt: daß schreibet man an den Fürsten: dieser mit den seinen Rähten kehrt sich auch nicht weiter dran vmb bekümmeret zu sein waß

*pag. 119. *p. 120.

man

man thue. Vnd also muß die tortur keine tortur sein. Waß sollen woll alle Criminal scribenten hiervon sagen? Sonst sprechen sie: die forcht der tortur sey der tortur selber gleich/ darumb man niemandes leichtlich / mit der tortur bedrowen soll.

x. * Die gefahr davon dieser titulus redet wird auch vermehret / weil wir kein vnterscheid der Persohnen heut zu tag bey der tortur in acht nehmen.

Die Heyden haben nur allein die leibeigenen Knecht lassen torquiren. Waß aber jhre knechte für vögell gewesen seyen/ wissen die gelehrten auß der Heyden jhren Poeten vnd anderen Bücheren. Vnd wir Christen thun erger als Heyden/ respectiren wegen vnsers Decreti torturalis kein geschlecht/persohn/alter / stand etc.

XI. * Ist hie niemandt / der da die all zu viele grausamkeit der Hencker zämete. Ich stunde in der meinung: NB. Einem Hencker solt nit ein wörtlin zu reden in der folterung vergonnet sein/ sonderen er müsse sich einem gemässenen befehl gemäß verhalten. Vnd so ist es in den Reichs Stätten gebräuchlich. Allein jetzund gehets an theils orten viel anderst/in dem sie bey der tortur daß præ haben. NB. Sie treiben/fragen/pressirē stüpflen die armen Sünder/bedrowen sie mit den schröcklichsten worten / strengen auch die folter nach belieben/ biß sie mit jhrer grausamkeit endlich die leut erstritten. Dahero werden sie nicht

* p. 121. * p. 122.

allein gerühmet/ sonder sie rühmen sich auch selbsten/vnd sagen: wenns jhnen vergünnet würde/ sie wolten machen/daß alle Hexen an den oder jenen ort musten zusammen kommen ꝛc.

XII. * Hierzu kommet nun auch der Præsidenten jhre gewissenlossigkeit: in der Juristen bücheren ist verbotten/daß man keinem/den man peiniget/einigen namen vorlese/weder dessen oder eines anderen mitschuldigen. NB. l. 1. ff. de Quæstion. Const. Crimin. Carel. art. 13. vnd weil dieses der vernunfft gemäß ist/so solte mans auch in den Criminibus exceptis gelten lassen. Allein heut zu tage so gehets anders / man fragt Gaia: hastu Titiam nicht bey dem tantz gesehen ꝛc. Sagt sie nein/so wird sie/auß des Præsidenten geheiß/so lang gemarteret/biß sie ja saget: damit fährt man fort / man nent woll eine die schon vnd vielleicht auch vnschuldig gestorben / sagt: sie hat auff dich vnd Semproniam auch bekennt/ist Sempronia auch eine ꝛc. Hencker fahr fort / der Teuffel heist sie schweigen/vnd so fortan / biß daß sie gleich woll bekennt.

NB. Dahero vnlangst/ als etliche gewissenhaffte Juristen einen Brandtmeister inhibition gethan / daß er von niemandes Persohn mit namen fragte / haben die leut sich halb im Himmell zu sein deswegen geschätzet. Ach wehe jhr Hoffprediger! Jhr Beichtvätter! Jhr Consiliarii / daß jhr dieses so gar nit wisset/ vnnd nach

* pag. 123.

solchen dingen so gar nicht forschet! O thut noch die augen offen!

* Dahero ich nun selber endlich befunden/ daß man den Leuten alles mit allen orten / mit allen vmbständen also lang auff besagte vnredliche weiß vnd gewissenloser peinigung vorhelt / biß sie bekennen/vnd die Protocollen mit Acten voll schmieret/als werens eitell Euangelia / darnach so schicket man daß Protocoll ein. Ich geschweige: daß ein Prælat mit zoren einem Brandtmeister empfangen : weil derselbe in der tortur vergessen zu fragen : *ob auch Dorff Pfarrherr oder andere gemeine Pfaffen in der Hexen-zunfft seyen? Ja Herr Prælate / last euch so peinigen/ jhr solt von euch selbsten alles böses bekennen/vnd endlich von Pabst selbsten! Darauff auch newlicher zeit ein anderer Fürst expresse verbotten keiner Geistlichen Persohn weder in genere noch in specie zu gedencken. Aber es ist nicht observiret worden. Darumb were gut daß man wie Dub.15. am end erwehnet worden/geheimbde inspectores verordnete/ weil ohnlangst ein Brandtmeister in der ersten frag/ * vnter wehrender pein / einer armen Persohn vorgehalten/ sie soll bekennen: NB. Ob sie nicht auch einige auß den Rahts-Persohnen selbigen ortes / in jhrem Convent gesehen/auff daß:wenn die Hirten hinweg! man desto vngehinderter mit der Rathlosen Herd nach gefallen procediren möge.

* pag.126. * pag.127. * pag.128.

XIII. * Dieser modus procedendi wirdt nunmehr auch von den Henckeren selbsten / eben auff vorerzehlte weiß in allen vmbständen practiciret / vnnd solche Meister / scilicet, haben noch daß lob : daß sie die kunst den Hexen rechtschaffen abgefraget : darnach schreibt man ins Protocoll : sie habe diß vnd jenes mit den vnnd allen vmbständen / ohngefragt bekennet. Mercke: man schreibts nicht darzu daß man sie gefraget: wie man sie gefraget : oder wer sie gefraget : oder waß sie anfangs geantwortet ꝛc.

XIV. * So es dann kommet / daß nur anfangs eine eintzige vnschuldige von der tortur vberwunden wirdt : hilff Gott waß fangt sie nicht an von vnd auff sich vnd andere liegen / vorauß wann sie etwa die grausamkeit der ersten tortur schon vberwunden gehabt : Nun die heutigen Richter fast kein ander indicium nehmen : als daß angeben vnd aussagen in der tortur / in so einem schweren gewissens handell kein weiter nachdencken nehmende : so heist es : Gaia du hast ja auff dich in der tortur bekennet / sag was hastu für gespielen / ist nicht die oder jene auch mit ꝛc. Gaia weil sie ihrer selbst nicht mehr mächtig / wie wills gehen : wie will sie andere verschonen ? daß sie vermeintlich ihr gewissen nicht beschwere so gibt sie eine an / die schon vorhin beschreit ist : diese wird gefangen / vnnd gehet man mit jhr eben vmb / wie mit Gaia / so macht sie es auch so / daß sie der marter entgehe. Wenn wirds dann ein

* pag. 129. * p. 130. end?

ende? Ich weiß wer diß lieset / der wird bestürtzet werden / daß er nicht wird wissen waß er glauben oder nicht glauben soll / vnnd dannoch bin ich ein Narr gewesen / vnd hab nicht allein Remigium, Delrium / vnd Binsfelden gelesen / sonderen jhnen schier auch geglaubet. O waß für schreckliche grewell / werden einmall an den jüngsten Tag offenbahr werden!

XV. Hat nun eine einmall anfangen wollen schuldig sein / so ist fürters kein mittel mehr vbrig daß sie wider erlöset werden können. Dann eben darumb / daß sie hat anfangen (doch auß pein) bekennen / so muß sie zum anderen mall daran: hilffts noch nicht: so muß sie zum drittenmall daran: wiewoll es vnmöglich daß sie den dritten kampff außstehe / weil durch die grimmigkeit der Richter die tortur vngleublicher weiß geschersset wird. Vnd wenn sie auch schon die dritte tortur außstunde / weil sie die erste bekandtnuß leugnet / so kan sie doch / wegen etlicher gewissenlosen Scribenten, die noch weiter zu fahren anlaß geben / keines weges erlöset werden: vnnd wenn sie schon auß gewissenhafftigkeit vor dem holtzhauffen / wenn sie jetzo auff daß Fewr sollen / wiederruffen / so muß doch solches von vnkräfften sein: sonder daß bekandtnuß muß gelten / daß sie judicialiter &c. in der so offt wiederholten tortur gethan hat / vnnd darnach schreibt man ins Protocoll: sie hats mit jhrem todt versiegelt.

XVI. * Weyl man nun siehet: daß ob schon

*p.133. *p.134.

eine

eine den sturm der ersten tortur außgestanden/ sie doch damit nit ledig wirdt/ sonder daß recken/ daß Peitschen/daß schrauben / daß reittlen wird so lang vnd viel angestrenget/ biß man endlich sie mit peinigen vbermeisteret : dann der Richter will nicht vnrecht gethan haben.

*NB Vnlangst hat ein Geistlicher die frag seiner Obrigkeit vorgeleget: sie solten jhme doch ein resolution geben/wie doch ein vnschuldig angegebne Persohn sich selbs vnd andere retten könte? Man hat woll viel bedenck zeit genommen/allein jhme mit antwort kein satisfaction thun können. Niemand denck daß man hierauff antworten müge / eher daß er zuvor durch erfahrung gelehrnet / waß man verhandelt. Ja der in guten tagen ob den Bücheren sitzet/ oder gar sein zeit in müssiggang zubringet/ vnd selber zu solchen dingen nicht kommet / oder nicht mit Leuten redet/ die neben mir solche mordliche grewell gesehen/ der soll mir hievon reden/ wie der blinde von den farben.

NB. Darumb jhr Herren Richter: greiffet Capuciner, Iesuiten vnd alle Religiosen an/ procediret so mit jhnen / sie werden sich alle angeben/ will einer nicht / torquiret jhn auff ewer weiß so lang biß er bekent: oder so er noch fäst stehet/so excommuniciret jhn / last jhn exorcisiren/saget er hab den Teuffell/ so muß er endlich doch vnten liegen. Gehet darnach fort so zu procediren mit dem Prælaten , Canonicis, Do-

*pag. 135.

ctoribus &c. Die werden auch woll müssen bekennen. Wolt jhr noch mehr leut haben? ich will euch selbs bey den köpffen lassen nehmen/ vnd mit euch so procediren, wie jhrs den anderen gemacht habt: last jhr mir auch so machen/ so werden wir alle gar miteinander zu Hexenmeisteren werden.

Einred: die gesetz verbieten aber: daß man die tortur solcher gestalt repetire: sie geben ja ein andere mässigung/ also scheinest du falsch geredt haben?

NB Antwort: ich frag nicht waß die guten gesetz gebieten / oder verbieten: ich frag: ob mans observire, vnd sage nein darzu. Ein anders ist es: daß ein ding in den Bücheren stehet/ Ein anders: daß mans nicht helt.

* Die 21. Streit-rede.

Ob eine von Hexerey wegen angeklagte Persohn/ zum offteren möge torquiret werden?

HJer muß man vorher woll vnterscheiden/ vnd die frag/ in 2. Hauptstück abtheilen:

I. Ist die frag: Ob eine/ die in der ersten tortur bekand hat/ vnd darnach revociret / wieder vnnd zum anderen mall möge torquiret werden?

II. Ist die frag: Ob eine einmall ist torquiret worden/ vnd hat gantz nicht bekennt/ ferner mö-

* pag. 138.

möge torquiret werden. Wir müssen beydes besehen.

Antwort: die erste frag: hat jhre richtigkeit bey den rechts gelehrten: deren einer zu sagen pfleget: NB Wenn man der ersten tortur wegen solt ablassen / so wurden galgen vnd rad zu witwen werden: doch daß man vber die dritte tortur, wenn sie die andere vnd dritte revociren nicht gehe / dann solches sey henckersch / sagt Delrius. Ich vermeine / wer auß guten fundamenten die andere tortur mit antwort vmbstiesse / den solt man zum dritten mal nicht martern. Könte doch einer nicht zusehen / daß man ein katze / sie möcht gleich stehlen wie sie wolte also zerfleischen solte. Laß deinen jaghund also tractiren, vnd sihe zu ob dich seiner nicht werde jammiern?

Antwort II * Ich will auß vielen approbirten Rechts-gelehrten darthun / daß man / wer eine tortur außgestanden / vnd gantz nichts bekennet / solche Persohn nicht weiter soll folteren: es sein dann argumenta evidentiora daß ist mercklich gnugsahme vnd grosse beweistthumen verhanden. Delrius will newe / starcke / vnd von verscheidener art bewehrte indicia haben / sagt: man soll warnehmen / ob die Person von leib vnd gemüth so kräftig daß sich gleichsahm auff ferneres foltern gehärtet.

Denn die erste indicia / ob sie gleich wichtig / sein durch die erste außgestandene tortur vntüch-

* p.140. tig

tig gemacht. So gar / daß man auch ins gemein vielmehr schliesset: Daß vollständige beweißthumen/durch die erste tortur können vmbgestossen werden.

So muß man nun sagen: entweder / man mög einen jeden ohne vhrsache torquiren; oder man muß bey der anderen tortur vndisputirliche beweißthumen haben; welches dann vernunfftige Rechten also auch erforderen: vnd diß muß woll nachgedacht werden. NB. Zudem weil die andere tortur viel schwärer fället / so gehören billigen weges auch schwärere vnnd stärckere beweißthumen zum werck. Vnd muß man guter erfahrenheit des Rechtens brauchen / da dann indicia nicht nur evidentiora, * sondern auch von verscheidener art bewehret / von den Iuristen erforderet werden. NB. Zum exempel: bey der ersten tortur hat man gesehen auff deß beklagten bösen leumuth / oder daß er in feindschafft mit dem gestanden den er beleidiget haben soll/ hat aber hierauff nichts in der ersten tortur bekandt: Es komt darnach ein zeuge der sagt: Er hab gesehen / daß beklagter e. g. den erschlagenenen hab verwundet / oder er hab ein entblösseten degen gehabt ꝛc. daß heissen newe indicia, vnd haben von den anderen / entweder in jhrem wesen / als verwunden / oder form / als ein blossen degen haben. Wenn aber beklagter zeugen führete: daß er gutem leumuths seye/ vnd wehre doch als ein anrichtiger torquiret, vnd

* pag. 141. * p. 142.

hette

hette nichts bekant / so kan man jhne nicht wider torquiren: wenn auch schon andere zeugen sein vnschuld meldeten / so hiessen es darumb nicht newe indicia, sonder ein newe prob der ersten vnschuld. Vnd also schliest Farinacius. Weil nun dieses der billigkeit/den gesetzen / vnd gesunder vernunfft gemåß / so soll mans billigen wegs auch in den criminibus exceptis gelten lassen: allein die jetzige gewissenlose praxis thut gantz daß gegenspiel. * Wie Farinacius hierinnen auch über sich selbsten klaget: mit vermelden er habe übel gethan.

So jemand ein todtsünd thut: wenn er seinen nechsten 6. oder 7. wunden in den leib mit einem Schwert oder Kolben schläget: wie viel grössere todtsünde ist es / dem nebenmenschen / so vngegründeter weise / in ein solche grausame pein zum andern oder drittenmahl dahin reissen? Ist es ein todtsünd einen beyde händ abhawen / wie vielmehr wirds ein todtsünd sein: ohne gnugsahme vrsachen einen in die andere tortur liferen / sagt Farinacius quæst. 42. num. 14.

* Einrede. So eine alsobald soll absolviret werden / wenn sie durch die erste tortur nicht bezwungen wird / so werden wir ohne Hexen vnd processen sein?

Antwort: Diese gewissenlose narren-rede hat so viel in den mund: Wann wir nicht thun / was wider gesunde vernunft vnd die billigkeit lauffet / daß ist wann wir nicht wider daß gewissen sündigen /

* p. 143. * p. 144.

gen/vnnd die leute von newem folteren/ so haben wir keine Hexen zu brennen: Nun müssen wir gleichwol zu brennen haben / es gehe gleich wie es wölle ꝛc. Allein wir wöllen diese tyrannen folgender Streit-rede besser examiniren.

* Die 22. Streit-rede.

Warumb viel Richter zu dieser zeit die beklagten so schwerlich loß lassen / wenn sie schon in vnd durch die tortur sich purgiren.

DAß man meinet der justitien eifer thue dises / daß ist gar weit gefehlet. Wir müssen gleichwol vrsachen haben / welches meines erachtens nachfolgende:

I Es müssen hexen sein/ die man zu verbrennen hab / vnd solt es 1000. mal per fas & nefas geschehen.

II. Der Richter will die schand nicht haben/ daß er (I) præcipitant vnnd (II) vnrecht zu der captur vnd tortur geschritten. Ich habs erlebt/ daß man vnlangst ein solche arme Gaiam/ darumb/daß jhr jederman feind wahr hat gefangen vnd torquiret.* Diese bekent auff Titiam/ die wird auch gefangen vnnd torquiret: allein Titia stehet alle marter auß. Gaja kommet zum Fewr: revociret nach gethaner beicht / mit vermelden/ Titia sey falsch von jhr angegeben/ daß wöll sie mit jhren todt bezeugen. Gaja muß

*p. 146. * 147.

brennen. Titia eben so wol. Warumb. Ey murmelten die Richter/daß were vns ein schand wenn sie loß käme / vnser leichtfertigkeit möcht an tag kommen. O-weh des vnchristlichen procediresn!

III. Des Henckers ehr / möcht auch periclitiren / denn er möcht bey dem handtwerck in verachtung kommen/als wenn ers nicht recht gelehrnet.

IV. Weil man an theil orten kopfgelt/ so wol an seiten des Richters / als des Henckers zu gewarten: So würden diese Leut jhres gewinstes beraubet. Laß jhnen kopfgeld für jedere vnschuldige geben / sie werden viel fangen/wenig torquiren/vnd etwa vnter 200 nit eine / vnd auch diese nur pro forma verbrennen. Ich geschweige anderer dingen/davon doch in folgender streitred mit etwaß.

Die 23. Streit-rede.

Wie jhm doch zu thun: daß man sich mit einigem prætext, bey wiederholter ofterer folter schützen könne?

ANtwort: da ist gut rath zu: * Dann (1) hilfft jhnen Bartolus der Jurist: der stellt solches der Richter willkühr anheim. Also thun auch Baldus vnd andere mehr. Daß ist ja recht für vnsere Herren Richter. Der Richter

* p. 149.

aber

aber will sich auff kein gesunde vernunfft geben/ sonder bleibt darbey/ꝛc.

Darnach (11) Wann die erste tortur insufficient gewesen: vnd daß stehet abermahl bey Richterlicher willkühr: NB Clarus sagt: man muß ins Protocoll setzen/ man last dich los/ mit der mas / daß wir dich wider wolten lassen anstrengen. Ist auch gut für die Richter. Bekent er so ists gut: wonicht so mügen wir jhn wider anspannen / vnd zwar so offt wir wöllen: dann die tortur war insufficient (3) wir haben sehr starcke indicia: da doch die meisten Dd. anders statuiren, so haben wir sehr starcke indicia (4) wir mügen woll die tortur continuiren biß auff fünff-virtell stunden. Aber diß streitet wider alle gesunde vernunfft / darumb so torquiren etliche 2. halbe stunden / auff zwei zeiten. Dieses martert den menschen viel erger / NB dann wann die pein ohne auffhören hette continuiret (5) bekrefftigen dieses Sprenger vnd sein gesell / die also schreiben: mann soll die folter nicht iteriren wiederholen; sondern nur continuiren, ergäntzeren / vnd ins Protocoll soll man diese wort: * Vnd wir Richtere setzen dir N. N. den vnd den tag/ die folter zu continuiren, daß man die warheit auß deinem eigenen mund hört. O teufelskinder mit ewerer distinction! (6) so viel missethat einer begangen/ so viel mahl kan er torquiret werden: vnd darnach absonderlich wegen seiner mitconsorten. Der leser befrage sich

* pag. 153.

hirob mit Rechts-verständigen / aber gewissenhafften leuten.

* Die 24. Streit-rede.

Wie ein Scheinheyliger Frommer Richter es machen soll / daß wenn keine newe indicia vorhanden / man doch gleichwol deren zu fortsetzung der tortur keinen mangel habe?

ZV diesem handell / haben tieffsinnige leut drey sonderliche modellen erdacht / daß sie den bellenden hund jhres bösen gewissens stillen könden.

Daß 1. modell. Wer 1. 2. 3. oder 4. mahl torquiret ist / vnd hat reinen mund gehalten / den steck in ein finsteres / kaltes tieffes loch / laß jhne mit schwereren banden belegen / daß er sich im koth vnd in der einsamkeit mit seinen grillen vnd außgestandenem elend in kümmerniß seines hertzens plag. Laß damit ein zimlich geraume zeit vorbey gehen. NB Procedire in dessen gegen andere mit gefängniß vnd tortur / befrag sie alle auff die bey seits gesetzte Persohn / ob sie mit interessiret so vnd so seye? es muß gewiß etwaß kommen / daß zu deinem vortheil ist: halts wie droben Dub. 20. n. 11. 12. ist angedeutet worden / hiemit kanstu also baldt ein newes indicium haben: daß proponir der erst gefangenen: torquire die Persohn von newem. Ja dein gewissen ist darwieder? Antwort: hæc hodie est praxis. Oder in deme du vn-

* pag. 155.

vnterschiedliche abfragest / so wird doch endlich eine / auff die erst gefangene / daß sie kein vnschuldige angebe / bekennen / * NB. also examinire auch auff die / welche du auff caution loß gelassen: dann es were dir ein schand / daß du nicht soltest Rath finden / wie du dieselben / deine processen zu bescheinen / vnd deine ehr zu behalten / wieder ins netz zogest. Dann auch dieses heut zu tag in praxi also herkommen. Sihe!

Daß II. Modell. Gehet daß erste nicht an / so procedire also: nimm auß den jenen / die auff die erste bekennen / eine: confrontire sie mit deren / die du noch nicht vberstritten / du vnnd der Hencker müssen jhr aber sagen: NB. wo sie nicht daß jene / waß sie von der anderen bekandt hat / deroselben ins angesicht frey hinein sagt / so wölstu so vnd so mit jhr verfahren ꝛc.

Wenn sie nun vor einander stehen / so schilt du die angegebene für halßstarrig ꝛc. Da stehe jtzund eine / die jhr jhre thaten ins angesicht vorsagen werde / darumb soll sie bekennen: wende dich zu der angeberinne: vnd frag? hastu nicht daß vnd daß gesagt ꝛc. diese weißt schon / wenn sie nach deinem willen nicht redet / waß für ein hölle jhr bereitet / darumb so redt sie waß du begehrest. * Thut sie es mit leiser forchtsamer stimme / mit seufftzen vnnd wehmuth / nieder geschlagenem kopff vnnd abgewendeten augen / vnnd allen denen geberden auß denen erscheinen kan / daß sie es vngerne thue: die andere aber fanget an zu excipiren vnnd sich

* p. 157. * p. 158.

 zu

zu purgiren/ so reiß du denn proces ab/ mach an daß examen ein end/ laß die angeberin ohne fernere audienz flux an jhren ort bringen: expostulire mit der angegebenen auff daß bitterste: sag jhr/ sie müsse wieder an die pein/ vnd wenn sie schon nicht bekenn/ so wollstu sie als ein halßstarrige lebendig lassen brennen/ (daß heißt hernach confrontiret) spargire die aussag vnter den pöfel/ schreib sie ins Protocoll / sag aber nicht wie du es gemacht hast/ laß ein consilium vber dein confrontiren stellen: gewiß alle Theologen vnd Doctores müssen dich absolviren. Nun Gott weiß es/ daß mans also practiciret. Hæc est hodierna praxis.

Daß III. Modell: Nimm daß newe also extorquirte indicium alsdann zu hülff / laß den Teuffel an deren die sich nicht daran kehren will beschweren: endere dem ort der gefengniß/ foltere von newen / so hastu die verzauberte stillschwiegenheit ja vberwunden. Hæc est hodierna praxis.

Die 25. Streit-rede.

Ob ein Verzaubertes stillschweigen für ein newes indicium zu halten: vnnd man deswegen/ die tortur wieder vornehmen oder continuiren möge?

EIn Verzeubertes stillschweigen / heissen sie daß: wenn man sich mit verbottenen vnd bösen

sen künsten/gegen die empfindlichkeit der tortur verhärtet: * Darumb wenn heut zu tag jemand die tortur ein vnd ander mall/ mit beständigem stillschweigen außstehet/ so sagen sie flux: sie brauch Zauberey: der Teuffel sitz jhr auff der zungen: darumb sey sie ein Hexe rc. Diesen handell müssen wir auch besehen.

Antwort: wegen des maleficii taciturnitatis ist nicht recht/daß man deswegen weiter torquire. Vrsachen.

I. Es ist nicht wahr / daß Titia zwey oder drey torturen mit hülff der natur nicht solt vberstanden haben / dann noch viel in der natur / daß etliche an sich haben verborgen. *

II. Nun so hat sie es gleichwoll außgestanden: entweder mit der hülff Gottes/oder mit des Teuffels. So hat man ja ergers mit jhr vorgenommen als eines menschen natur hett ertragen können. Weil man nun dieses gethan. So ist auß den Juristen erweißlich / daß man weder zur tortur noch zum Todt weiters Recht an sie hat.

III. * Es ist aber dieses ein newes indicium? Dann sie ist so gepeiniget worden/ daß jhr entweder Gott oder der Teuffel hat müssen helffen: so hat man sie zur Zauberey: oder Gott zum wunderwerck bewogen. Daß verdammet den Richter/daß er so ein vnmensch geworden / dann vnverdiente starcke tortur probiret nichtes.

* pag. 160. 161. * pag. 162.

* IV. Titia hat die erste tortur außgehalten: daß hat sie gethan mit Gott: oder mit dem Teuffel: So muß der Richter eins vnter beyden gelten lassen. Ist daß erste: so hat der Richter Gott versucht: ist daß andere/ so muß es der Richter probiren. Daß erst kan sein: daß Gott der vnschuldt hat wöllen helffen: daß schilt der Richter für Teüffels werck: vnnd kans nicht darthun. Doch es sey also: so ist doch kein novum indicium vorhanden. Dann daß keins da war / darumb hat man sie torquiret: vnd der Richter hat noch nicht erweiset/ daß es Teuffels werck seye.

V. Wiederumb: bekennet Titia zum anderen mall nicht/ wer will sie beschuldigen? bekennet sie: so ist es klaar/ wir wollens woll auß jhr bringen. Du Narr so vervhrteil sie flux zum ersten mahl/ auff diese deine meinung/ so kommet sie der marter ab. O jhr Beicht-väter! jhr seidts die jhr selber ewer disputierkunst / mit diesen fall stricksweiß verknüpfeten reden wolt sehen lassen/ vnd vngerechte Richter damit stärcket. Denn waß gewinne man hiemit? nichtes. Daß ich auß den Rechten wol darthun wolte.

VI. Die Juristen sagen: mann brauch die tortur / vmb die warheit zu erfahren. Wenn man nun auff jhr hodiernam praxin gehet: * so sage mir: folget anders als dieses? NB. Ein jede die daß erste mall auff die tortur kommet / ist vnd muß ein Hexe sein/ denn / wie oben erweiset/ so foltert man ja so lang / biß sie es zu mall bekennet

*pag. 163. * p. 165.

net. Es ist ja vnmöglich bey diesen proceduren vnschuldig erfunden werden / weylen vnmüglich solche grausame / so offt wiederholete marter zu vberwinden. Vnd noch muß es heissen: man hab secundum allegata & probata gehandelt.

Einred: * wenn aber die Titia in der tortur nichts empfindet / wenn sie lachet / wenn sie einschläfft / wenn sie gepeitschet wird / vnd kein bluth fleusset ꝛc. Daß muß ia Teuffels werck sein? also hab ich auch newe indicia.

Antwort: es ist auch nichts: wollen aber eine newe red davon anfangen.

Die 26. Streit-rede.

Waß für Zauberey zeichen / von vnerfahrnen Richteren / prætendiret werden?

DAß eine nicht bekennet / daß ist nun vergessen / wir mussen deswegen auff andere zeichen gedencken.

Daß * 1. Sie sagen etliche lachen vnter der tortur! dieses hör ich woll: aber es ist nichs darhinder. NB Denn wann jemandt in der pein / an allen seinen kräfften min sincket / so beisset er die Zän zusammen / die lefftzen zerdehnen sich von einander / er ziehet den odem mit gewalt an sich / so / daß jhm die red vor den schmertzen vergehet / vnnd doch die pein vberwindet: daß heist hie gelachet. Warumb? der Hencker sagts: Ey

* pag. 166. * p. 167.

Rich-

Richter schäme dich doch deines zeugen. O du Teuffels grobe vnerfahrenheit/ soll dich Gott nit einmall straffen!

* Daß 11. Sie sagen: etliche verstummen vnd schlaaffen ein.

NB. Sie können woll verstummen: aber daß sie einschlaffen/ daß glaub ich nicht/ es were denn mit beglaubten vnnd aydlich verhörten zeugen dargethan. In ein sehr schwere ohnmacht fallen jhrer viele vnter der pein. Ich hab woll gesehē daß sie dann die augen zugethan/ vnnd den kopff sincken lassen: daß muß schlaaffen heissen: diese: weñ sie zu sich selber kamen/ musten doch zu letzten der schweren pein weichen/ vnd sich für vberwunden bekennen: daß heist geschlaaffen? * NB. Die Medici gebens nach/ daß etliche vor schmertzen so erstarren/ daß man meine sie seyen Raag Todt. Heist daß geschlaffen!

Ich muß diesen leuten ein wenig vom schlaaff zur wachsamkeit helffen.

NB. Ein gutes einfältiges Dorff-Pfäfflein/ saß bey der tortur in vnserem casu: der hat den Richteren gerahten sie solten von einer anderen materia reden/ vnd den armen sünder gewehren lassen. Der armen sünder kommet ein weinig zu sich selbsten/ daß siehet der Pfaff. O ho rufft er gewonnen jhr Herren! Damit so muß ich den Teuffel auß jhn beschweren/ vnd denn frisch wieder an jhn. Dieser Rath stehet keinem Hencker/ will geschweigen einem Prediger oder Geistlichen

* p.168. * p.169.

chen zu. Ja man soll dem Hencker nicht ein wort/ sonder ordre zu reden verstatten.

* NB. Es machen auch etlich mall die Hencker einen tranck/ worauß/ daß sagen sie niemand/ mit diesem machen sie die Leut redendt. Daß weiß ich/ daß die jenen/ die jhne genossen/ mir bekandt/ sie hetten also balden nichts als grosse schaaren Teuffel vmb vnd bey sich geschehen. Also wenn sie keine Hexen sein/ so muß man sie mit diesem tranck mit gewalt zu Hexen machen.

Daß III. Sie sagen: daß etliche/ wenn sie an der folter hangen/ so man sie mit ruten peitschet/ kein blut geben. Jch glaub daß auch nicht/ biß es mir mit obangeregter weise qualificirten zeugen/ verificiret werde. Deswegen da ich sie zur prob getrieben: da sagten sie/ NB. Ey es sey etwaß weniges/ doch nit viel bluts geflossen. Nicht viele heisset denen Leuten nichts. Jch hab Medicos darüber consuliret/ die sagen mir: Daß vor angst vnd schmertzen/ daß geblůth in etlichen/ gantz inwendig zu dem hertzen lauffe. So siehet mans/ daß forchtsamen Leuten im ader lassen/ wenn schon die ader getroffen/ daß blut nicht will fliessen.

Einred: wens aber erwiesen wurde: daß jemands in der tortur were vnempfindlich gewesen. Solte daß nicht ein groß indicium sein/ jhne für ein zauberer zu halten?

Antwort. Es ist gesagt/ vnd noch nicht erweiset/ daß ers durch hexerey gethan habe. Es sein

* pag. 170. jetzund

jetzund bücher von verbottenen kunsten vorhanden/ die werden auch von grossen leutē gebraucht/ darinnen stehen recept: zu blut stellungen/ daß Fieber zu vertreiben: daß dich eine lieb hab: daß du Waffenhart seyest/ etc. Gehe hin/ vnd sag: daß diß zauberey sey/ du solt schon anlauffen. Vngeschickter! Es sein verbottene vnd Christen vnanständige Künsten: vnd nichts bessers/ auch nichts ergers.

Die 27. Streit-rede.

Ob die tortur ein bedienliches mittel seye/ vmb die warheit zu erfahren?

ES ist sehr gefährlich hierauff zu antworten; auß vrsachen: (I) sagstu ja: dann etliche wollen lieber die warheit sagen/ dann leiden. Wie laut den das/ daß auch das contrarium sich findet?

* (II) Vnd weil daß beides wahr ist/ woran kendt man denn/ wer wahr redet; oder leuget.

(III) Deren die in der tortur liegen/ soll ein grösserer hauffen sein/ darumb: daß der todt dem menschen leichter vorkommt als die tortur, bey des als der todt/ vnd auch nur als ein einbildung/ welche sehrer vor den gegenwertigen tormenten erschrickt/ alß vor dem todt.

(IV) Schuldig vnd vnschuldig/ werden gleich beständig in der tortur: ja je lasterhafftiger/ also

* pag. 174.

auch desto frecher / da ein frommer eher soll gewonnen geben / als der es nicht gewöhnet.

(v) Die vnschuld aber wird nicht zulassen/ daß einer liege? o weh! die tormenten sein viel zu schwehr: Gott thut nicht alle tag wunder / wie an den Maccabeeren; oder an Daniel im fewrofen.

(vi) Es ist noch nicht erwiesen / daß secundum hodiernam praxin der Richter damit zu friden: wenn jemand auch in der anderen tortur sagte er sey vnschuldig. Besihe vnd bedencke/was Augustinus lib. 19. De Civitate Dei. §. quid cum in sua causa &c. klaget/so wirstu sehen/daß ich nichts newes vorbringe. O jhr Herren geistlichen wie stellet jhr ewere / vnd ewerer Obrigkeit seelen in so grosse gefahr!

Die 28. Streit-rede.

Was die argumenten seyn derer jenigen; die da meinen es sey alsobald alles für ein warheit zu halten: was in der tortur bekennet wird?

GRosse Scribenten, * vnd nicht nur Herr omnes, sein thoren/ vnd füllen jhre bücher voll fablen vnd mährlin/ derer aussagen / die in der tortur geschehen seyn/ wir wöllen jhre argumenten hören/vnd darauff ordentlicher weise antworten.

Daß 1. Argument. In der tortur auff sich liegen/

*pag. 177.

liegen/ oder auff andere / in peinlichen sachen/ ist ein grosse sünde. Darumb ists nicht glaublich/ daß jemand daß thun werde.

Antwort: Besihe Lessium lib. 2. de Just & Jure Cap. 11. Dub. 7. n. 41. Ich möcht wissen/ ob der leser vergessen hat / was er nun weisst aus vor erzehlten dingen ? Ich wünschete auch einen außführlichen bericht vnd belehrung der Theologen. Suche auch vnten Dub. 30. n. 17. So machet man die leut auch mit der heutigen tortur gantz desperat, daß sie alles bekennen/ damit man an jhnen die tortur nicht iterire, NB Ich solt sagen / continuire. Darumb ist diß argument zu schwach.

Daß II. Argument. Wann daß nicht war ist/was in der tortur bekandt worden/ so müsten leiden viel vrtheil/ auff schwachen füssen stehen.

* Antwort: 1 daß ists eben / darvor ich jederman gerne wolte warnen/aber hodierna praxis vnnd secunda acta & probata hiessen mich schweigen.

Daß III. Argument: Die erfahrung bezeugt aber / daß waar sey / was man in der tortur bekennet; dann die circumstantien sein gleichstimmig. NB Nimm ein exempel: Sempronia bekennet peinlich / sie habe Gracho vor drey Monaten ein Kuh verhexet; item vor zwei Jahren hab sie jhm ein kind vmbracht rc. Nun daß findet sich so. Was wiltu nun sagen?

* Antwort: Sempronia hat diß alles woll

* p. 180, 181.

gewist/

gewist / allein die grewliche schmertzen habens jhr in mund gelegt / da man mit torquiren continuiret hat. Hie fählets denn vnachtsahmen Richtern an dem 60. Articul der peinlichen halsgerichtsordnung. Car. v. da gesagt wirdt: NB alsdann soll man der gepeinigten glauben/ wenn sie daß sage / daß kein vnschuldiger gewist hat/oder hat wissen können ꝛc. Gracchi kind ist vor zwey Jahren an der schwindsucht gestorben/ daß weißt ein gantzes kirchspiel: die Kuh ist vor drey Monaten vmbgefallen ꝛc.

So gehets auch mit anderen articulen der peinlichen fragen/vnd doch heists man hab alles ad Bancum juris sc. der reckleiter referiret ꝛc.

Daß IV. Argument: Wann aber Sempronia Gracchum angibet / daß er auff dem Hexenplatz mit dieser oder jener in solch vnd solchem Kleid getantzet ꝛc. Sie hab daß zu der vnd der zeit von jhme gelehrnet ꝛc. Grachus gefangen/ getorquiret bekennet es eben so. Waß sagt man hier zu?

* Antwort: I. lieber leser ersiehe dich daroben Dub. 20. per totum. So wird sich es baldt finden/daß mans jhnen so hat vorgelesen / vnnd die marter hats auß jhnen gezwungen.

II. Hats der examinator nicht so gemacht/ so hat er es den Hencker thun lassen. Ich wolt woll ein anderen mann mit nahmen nennen/ der den Hencker vnd examinatoren dieser müh-vberhebt. Such droben Dub. 20. rat. oder num. 11. *p. 183. III. Ha-

III. Habens denn weder examinator, noch hencker/ noch Commentarienſis gethan / ſo iſt es alſo ergangen.

Die gerichtsperſonen/vnd geiſtlichen ſein darbey vngehaltene leut geweſen / vnd haben heutigen mißbrauch nach/ die heimligkeiten auß vnter den pöfel geplauderet / daher iſts Gracccho kund worden / was man von jhm halte/weil er nun die marter nicht mehr muß ſtehen können/vnd Sempronia in der confrontation Dub 24. Mod. 2. jhn ins angeſicht vberzeuget / in maſſen ad bancum Iuris alſo ihm vorgehalten worden / ſo hat ers bekennt. Daher die verſchreyeten Leut nun Rath ſuchen: ob ſie fliehen ſollen / weyl es alſo gehet.

IV. Laſt man auch vnverſtändige Kinder/ ja offtmahl vnverſchämtes Frawen-zimmer / heimlich zu der tortur/jhre augen an jhren Feindinnen zu ſpeiſen / doch heimlich gelangen / die darnach alles nachklappern.

V. Sein noch mehr dergleichen ſachen: auff die einer jeden hohen Obrigkeit / ſonder reſpect dieſer oder anderer prætendirten / doch nicht producirten / oder woll gar falſch allegirten privilegien. Deren man offt in præjudicium innocentis mißbrauchet / von gewiſſens gefahr wegen / inquiſition zu thun gebühret / vorhanden/die man aber dißmall in jhren würden ſtehen laſſet.

NB Eine Fraw hat müſſen gefangen werden/

tor-

torquiret, vnd verbrennet/ nur darumb/ daß sie jemands gerathfraget: sie sey angegeben/ ob sie flihen sollen: vnd daß sie nicht geflohen/ weil sie vnschuldig war/ so hat sie dran gemüst.

* Die 29. Streit-rede.

Ob die Tortur in hoc passu/ weyl es darmit so gefährlich hergehet/ woll gäntzlich abzuschaffen?

SO offt man ein Mißbrauch/ der grosse gefahr auff sich hat entdecket: so offt verdient man nur vndanck. Jeder gehe in sein eigen gewissen/ vnd betrachte: daß einem jeden vergolten werden wird nach dem Er gehandelt hat bey leibes leben/ es sey gutes oder böses. Man hat Academien/ man hat Theologen/ man hat Juristen/ die mögen rahten: es ist mir genug daß ich die Leut/ von vnchristlichen proceduren informire: Ich sage: wo gefahr dem weitzen wil zu wachsen/ so sagt Christus/ man soll daß vnkraut stehen lassen ꝛc.

Die 30. Streit-rede.

Waß der Beichtvätteren hierbey ob liege.

NB. BEy den Evangelischen wills auch fählen/ vnd fählet auch manchesmal wann die Richter allzuviel privile-

* p. 186. G girt

girt sein/vnd der Geistliche HERR etwan wenig erfahrenheit. Darumb so will ich des autoris meinung hersetzen/ er nennts Documenta. Ist ein discurs Jungen Predigeren nothwendig zu wissen.

* Document I. Zu diesen handell muß man Leut haben/die jhr ampt woll verstehen / mit dem Geist Christi begabet / gelind / sanfftmütig / eines scharffen verstandes / berühmter andacht vnnd mässigkeit / gewissenhafftig / Gott mehr ehrende als die Welt / geschicket bekümmerte hertzen zu handtieren : die nicht vngestümm seyen / nicht hochtrabendt/ nicht einbildisch / nicht jhren eigenen affecten ergeben : welche alles nach dem gewissen vnnd gesunder vernunfft examiniren : daß nichts præcipitanter vnd im eifer / oder im trunck / oder vmb gunst ꝛc. von jemanden geschehe.

* Document II. So sie sollen zu den gefangenen gehen / so gehöret ein andächtiges gebet darzu / daß Gott sie selbst mit seinem Geist wolle regieren. Insonderheit sollen sie Gott für die arme gefangene/vorhero zu hauß bitten : So man zu denselben kommet / soll man sein mitleiden bezeigen : sich nicht lassen mercken/ daß man wissenschafft vmb jhr verbrechen habe : NB. Am wenigsten solcher massen mit jhnen procediren/ daß man sie jhr verbrechen der Obrigkeit zu bekennen solte anstrengen / dann dieses noch gar zu frühe zeittig / vnd den Geistlichen nit anständig.

* pag. 189. * p. 190.

Hier

Hier muß man mit Sprüchen vnd Exempeln der Heyligen Schrifft: von Gnaden-reicher vergebung der sünden/von Rechtfertigung des armen sünders vor Gott/von dem Mittler Ampt Christi ꝛc. wollgefasset sein / (Besiehe M. Erasm. Winther. Thesaur. Consol. in Casib. trag. & inop. aliis parte secunda, & alios) die Richter müssen immerdar so viel müglig / von den geistlichen / der tortur halber nicht angefrischet sonder ja immer zu ruck gehalten werden: geistliche Leut sollen sich aller vnbarmhertzigen dingen enthalten: nicht vngestümm gegen die gefangenen sein: sie nicht stätigs mit vnfreundlichen worten molestiren: von jhrem verbrechen noch zur zeit in jhrer præsenz nicht reden: sie nicht schelten: oder mit vngestümme verunruhigen: sonderen jhre halßstarrigkeit auß Gottes-wort / mit sanfftmuth brechen.

* Document. III. Daß aber die meisten Beicht-väter/nur einig vnd allein auff die beicht tringen; vnd wenn sie die erhalten/fast darob triumphiren / daß gefällt mir gar nichtes: dann so jemandt warhafftig die Hexerey getrieben / so muß er von wahrer buß besser instituiret werden ꝛc. Nota, der Autor ist ein Papist / darumb hab ich hie seine wort nicht alle gesetzet.

Document. IV. Der Beichtvatter soll sich des wercks nit vnternehmen / man hab jhm dann genugsamm versicheret / daß die Persohnen schuldig.

*pag. 194.

*Do-

* Document. v. Mann mag woll auch vorher/der halßstarrigkeit vorzubawen/auß Gottes wort mit den gefangnen handlen / doch soll man nur in generalibus verbleiben.

Document. vi. Ein Beichtvatter soll sich vor aller æquivocation hüten / daß er wo solche offenbahr / sein ampt nicht despectirlich mache. Sie stehet auch einem Richter nit zu.

Document. vii. Hüten soll sich der Beichtvatter/daß er ja nicht von der tortur rede / wie sie anzustrengen : denn das ist Henckermässig : zur milterung mag er woll ein vorbitt thun.

NB. Document. viii. Offentlich soll er bey der tortur nicht sitzen : heimlich / daß es nicht so Teufflisch zugehe/wie obgemelt/ solte man jhne ja lassen zu sehen/ jhm ein mittleiden gegen die gefangene zu erwecken.

Document. ix. Daß ist auch wegen des Richters von nöhten / damit man jhme zu reden möge.

* NB Docum. x. Kein Geistlicher soll auff sich nehmen / daß endvrtheil den malificanten anzudeuten.

NB Docum. xi. Dann darumb heisset Er Beichtvatter: ist ein schweres Ampt/daß viel auff sich hat/darumben mann nur geistreiche Leut darzu förderen solte.

* Document. xii. Er soll die gefangenen versicheren / daß waß er mit jhnen handlet / nie-

* pag. 195. * pag. 198.

mandt

mandt erfahren soll. Vnd daß ist er auch zu halten schuldig.

Docum. XIII. Dann er ist ein botte Gottes an die menschen/ aber nicht an die Richtere/ jhnen auch nur daß geringste zu offenbahren. Er hat daß exempell Christi/der Apostell/ vnnd wahren Kirchen Vätter vor sich ꝛc.

* NB. Document. XIV. Viel Beicht-vätter machen mit jhrer importunität/ daß etliche deswegen sich schuldig bekennen/ die doch vnschuldig/davon Dub. 19. num. 4. 5. item: Daß sie förchten sie müssen wider an die tortur: darumb frag sie in der Beicht waß du wilt/sie werden zu allen dingen ja sagen: daß bring darnach auff die Cantzell ꝛc. o Elendt vber alles Elend.

NB. Docum. XV. Wenn der Beichtvatter daß maul nit halten kan: * so causirt er den gefangenen 1. ein newe tortur: vorauß wenn man von der Cantzell fein lustig herunter donnert 2. stärckt er den Richter in seiner gewissenlosen vnachtsamkeit/ wie vnlangst einer sich gerühmt: er habe niemand brennen lassen/ er hette es denn an dem Beichtvatter gemercket/daß die Persohn nicht vnschuldig. 3. macht man die beicht hiemit despectirlich/ vnd setzen darnach andere ein mißtrawen in einem jeden Beichtvatter.

NB. Vnlangst hat einer sich hören lassen: Man soll nur getrost mit brennen fortfahren/ * er wiß daß noch keine gebrandt sey/ die nicht war-

*pag. 201. * pag. 205. * p. 216.

 hafftig

hafftig eine Hexe gewesen. Wo gehört daß ding auff die Cantzell? woher weist er daß? Aber solche heylose Leut will man gerne haben. Es hat mir einer wegen derselben Predigt so viel zu verstehen geben: wenns jhm frey stunde / er wolte erweisen / daß die meisten vnschuldig gewesen : allein er müste sorgen man wurd jhn selbsten angreiffen / oder doch so bedrengen / daß er lieber auß dem Landt were. Jch weiß woll warumb ich mich nit nenne.

* Docum. XVI. Wenn der Beichtvatter / auß gewisen anmerckungen verspüret : daß jemandt waarhafftig vnschuldig / welches nach Tanneri meinung woll müglich / so soll er den Richter ins geheim erinneren. Dann daß heisset jhne Salomo: NB. Jn den sprüchen capit. 24. v. 11. Errette die / so man tödten will / vnnd entzeuch dich nicht von denen / die man würgen will. Sprichstu: wir verstehens nicht. Meinstu nicht / der die hertzen weiset / merckets? vnnd der auff die seelen acht hat kennets vnnd vergilt dem menschen nach seinem werck. Daß sein keine Sillogismi. NB Er mag den Richteren dieses in geheimbden sagen / vnd eben so reinen mund halten / denn sonsten in der Beicht. Vnd der Richter soll nicht zürnen: zürnet er / so laß man jhne den 58. vnd 82. Psalmen lesen / vnnd legs jhm fein selber auß / daß er sich nicht entschuldigen könne. Merck waß Paulus saget: 1. Cor. 6. v. 3. wisset jhr nicht / daß wir vber die engell Richten werden / etc. *p. 209. NB.

* NB. Docum. XVII. So jemandt beichtet: er hab vor grossem schmertzen der tortur unschuldige Leut angegeben/ will aber auß forcht einer newen tortur nit wiederruffen/ besiehe Dub. 40. drunten / so soll jhn der Beichtvatter doch so viel müglich / mit aller sanfftmuth versuchen / zu disponiren / daß er solche revocation vor dem endturtheil thue: kans zu letzt nicht anderst sein / so laß jhm doch vor dem todt revociren und depreciren. Hat denn gleich der Richter kein gewissen/ daß mustu Gott befehlen. Consulæ Casistas.

* Docum. XVIII. Wenn nun jemand/ also bloß vor seinem Todt wiederrufft / und solches vorhin auß forcht der pein nicht hat thun dörffen / dieser widerruff ist kräfftig / unnd wenn die Richtere/ die unschuldig angegebne nit loß lassen/ so sein sie Todtschläger. NB. hie soll denn daß Ministerium hernachmal daß maul auffthun!

* Docum. XIX. Ich kan es mit einem eydt zu Gott bezeugen / daß ich noch nie keine zum todt begleitet von deren ich sagen könte / nachdem ich alle heimlichkeiten zu erfahren/ so grossen fleiß angewendet / daß sie waarhafftig oder doch so grob schuldig gewesen. Denn setz einen fall / nimm ein malefiz that welche du wilt/ und laß die processen so formalisiren / wie du nun unterrichtet bist/ es sollen darinnen mehr Maleficanten / als in der Hexerey befunden werden. Aber genug mit diesem.

* p.210. * p.211. * p.213.

* Die 31. Streit-rede.

Ob es Recht: daß man vor der tortur, den beklagten Weibesbilderen die Haar durch den Hencker laß abschneiden.

DJeses geschicht / wie sie sagen: daß kein Zauberey darunter stecke. Allein 1. Christen solten sich dessen schämen 2. ists mit gefahr der keuschheit/ 3. mag der schelm der Hencker daß Weibsbild nach muthwillen betasten/ 4. ist es einem Weibsbildt vnehrlich so schaamloß mit dem Hencker / in einem schandtgewölb allein stehen müssen/ 5. hat man noch niemahls etwaß mit diesem mittel außgericht. 6. Warumb thun sie daß nicht auch an den männeren / doch dürfftens vielleicht die Bößwichter woll endlich an den ephebis versuchen wöllen. 7. Warumb geschichts mehr an Jungen als an Alten? 8. so köndte solches die Henckerin an den Weibsbilderen verrichten. 9. ist es eben so eine grosse heimliche schandt/ als der Römer geheime Bacchanalia bey dem Livio. 10. Ists res mali exempli &c. O Teutschland: sag ja nichts gegen der Italiener Florentinische Hochzeit: oder der Spanier Ziegen-schandtlust! mercket diß ihr Richtere!

*pag. 214.

Die

* Die 32. Streit-rede.

Auß waß fundamenten man zu der tortur müge schreitten?

ANtwort. Weylen es so ein gefährlich vnd vnvberwindtlich ding / secundum allegata & probata vnser gewissens-vergessenen Brandtmeister/ vmb die tortur ist: so soll man sich nicht so furiosè darzu resolviren: sonder mann muß indicia haben / die daß maaß/also zu reden / gar vberflüssig voll machen. Indicia heissen alle die dinge / auß welchen man schliessen / nicht nur muthmassen kan / daß ein mensch / diese oder jene Malefiz that begangen. Deren seind nun dreyerley. Grosse: Grössere: vnn die Allergrössesten. Hiebey wöllen wir besehen/welche genug seyen / 1. zum fangen / 2. zur tortur / 3. zum verurtheilen.

I. Zur verhafftung gehören grosse indicia: dann auß geringen vrsachen jemand mit gefängniß belegen/daß ist ein grosse vnbilligkeit/vnnd je würdiger die Person ist/je grösser ist die schmaech: darumb vber würdige Persohnen man grösserer indicien von nöhten.

II. Zu dem verurthellen / muß man die allergrössesten indicia bey der handt haben/ es müssen probationem sein klärer als die sonne / sie müssen nottrungenliche sachen sein/ sie müssen die beklagten * zur vollen gnüge vberweisen/vnd jhnen

* pag. 218. * p. 219.

 ihre

jhre schuldt also vnter die augen stellen / daß man nichts dagegen finden kan. Daß wo solche indicia vorhanden / man der tortur aller dings nicht benötiget seye: man heist es auch woll probationes per excellentiam &c.

III. Zur Tortur, ists nicht gnug / daß man habe indicia magna. Weil die tortur vielfaltig beschwerlicher / als die verhafftung: maxima hat man nicht von nöthen / sonderen man kan majora annehmen: doch daß sie von solchen qualitäten seyen / daß ein weiser mann nicht billich einen zweiffel muß dran haben / sondern sich darauff verlassen könde: werden den grössesten nicht wenig sondern fast gleich geschätzet / halb- oder schier-vollkommene beweißtumen: daß ist / die also beweisen / daß sie einen doch nicht gar vberweisen / doch gar nahend einer vollenkommenen probation gleich sein: als wie der Mon / wenn er bald voll ist: * vnd man müsse befahren / es habe einer daß jene begangen / dessen man jne bezüchtet / vnd zu voller gewißheit gar nichts mehr mangle / als des beklagten bekandtnisse. Besiehe die Juristen.

NB. Solche indicia müssen auch / durch zween beglaubete zeugen beschworen sein: wie die Juristen lehren.

*pag.. 220.

Die

* Die 33. Streit-rede.

Bey weme daß Vrtheil stehe: auß zusprechen: daß die indicia von genugsamen qualitaten?

ANtwort: es ist ein schwerer handell: darumb gewissenhaffte Richter die indicia zu legitimiren an Academien zu verschicken pflegen/ wiewoll hierinnen auch schon grosse gefährdung einschleichen will.

Einred: daß nimt all zu viell zeit/ vnnd vnkostung: daß will sich nicht schicken ꝛc. *

Antwort: 1. Die red ist hie von einer sehr zweiffelhafften tortur, vnd sehr disputirlichen indiciis: die der interessent noch vmbstossen kan. 2. Oder thu du das/ prætendir privilegia, gib kein indicium herauß/ laß niemand zu dem Gefangenen/ der jhm einen guten Raht gebe/ vnd practicire, was droben Dub. 24. per tot. vorgeschrieben/ so ist die Sach klar. 3. Ich rahte aber daß du gedult nehmest vmb desto sicherer zu gehen! Wiltu lieber gefahr vnd Seelenschaden/ deiner vnd der interessenten veruhrsachen/ oder wiltu lieber gedult haben? Deine Einred ist wider Christliche Liebe/ vnd gesunde Vernunfft. Soll man so marteren vnnd brennen? NB. Gott weiß es/ du wilt vnter dem schein deiner Justitz den Erdbodem ohne Leut machen/ die Höll füllen/* vnd selbs auch mit hinein.

* pag. 221. *222.. * 223.

Vnlangst sagte ein Brandtmeister zu mir: wir solten ja deinem Raht folgen: Aber so fallen vnsere processen in den brunnen: Es ist gnug das es also practiciret wird / was sollen wir erst viel scrupulirens zulassen/ ꝛc.

NB Hierauß kan ein jeder selbst schliessen/ was solche Leuth heut zu tag für ein Gewissen haben. Ist so viel gesagt: Wenn die Leut die augen aufftheten/ so köndten sie sehen: daß sie aber nicht sehen / so muß man die augen auffzuthun jhnen nit verstatten. Ist das nicht schröcklich / das man keine andere alß nur diese kahle / obangezogene entschuldigung in einer solchen sachen hat?

Wer ist der mich zum Blutrichter in dieser Sachen will setzen/ so will ich mit dieser entschuldigung / vnd mit obangezogenen vnd genug an die Handt gegebenen processen zu Hexen machen/ welche ich will. Will die Hohe Obrigkeiten vor ersten angreiffen / daß sie meinen mißbrauch in allegandis & ne producendis quidem privilegiis nicht straffe / darnach in jederman wüten / wie droben Dub. 18. Coroll. 15. zu sehen / so ist ja der handell klaar / vnd was dörffs viel mäuß/ ich bin ja die Katze?

Die 34. Streit-rede.

Ob allein das gemeine geschrey/wenn sonsten keine andere vnnd gnugsame indicia vorhanden/ein genugsames indicium zu der tortur seye?

ANtwort: I. Julius Clarus, vnd andere / deren

ren Er genugsam citiret, sagen allzumahl nein darzu. Vrsachen 1. Theologen vnnd Juristen seyn hierinnen gleich einig: daß sie sagen: daß Fama allein in criminalibus nichts probire, wiewol es eine halbe anklag seye. Nun kan niemand auff blosse anklag / ohne eingebrachten beweiß torquiret werden / E. 2. Fama weiset den Richter nur an / vmb besseren beweißthumb zu suchen. 3. ist Fama sehr mißlich vnd betriglich.
4. will Farinacius: daß die indicia zur tortur nit nur einen schein der sach sollen haben / sonderen sie sollen schwer / durchtringend / gewis / lauter vnd klar sein. Besihe Dub. 32.*

Antwort II. Es ist dieses auch also waar / daß man auch in crimine der Hexerey / das diffamiren, wann schon andere indicia darzu kommen / nit soll annemmen. Ist auch sonsten heut zu tag wider aller Rechts-verständigen vrtheil: auß vrsachen NB. 1. Weil jetzige verschreyung / meistens herkommet / vom hader / zanck / schelten / vbell nachreden / bösem argwohnen / frevlem vorurtheil vnd splittergericht / verbottenem waarsagen / neidt / haß / mißgunst / leichtfertiger Jugend / vnglaublicher begierde zu klapperen / vnd vngezimter lust schand vnd schaden anzurichten. Dieses / weil es niemanden hinderet oder bestraffet / oder außzureuten sich vnternimmet / so breitet eß sich nah vnd ferne / alß eine grosse Sturm-flut / die Teich vnnd Damm durchgebrochen hat auß. Vnnd also gibts die gesunde Vernunfft an die

*pag. 226. p. 227.

hånd /

hand/daß man nichts darauff fussen köndte. Ich verwundere mich offt / wenn ich vnsere aller-verderbteste zeiten betrachte / in welchen alles voller falschen angebens/ *vnd boßhaftigen verleumbdens. So / daß wann vns ein wenig etwas vnglück anstosset / so haben wir flux einen argwohn auff diese oder jene / sie hab vns verzäubert oder verhexet / da laufft man zu den Christall sehern/ die sagen vns/ was wir wollen / da müssen sich die vornehmste Matronen in argwohn stellen lassen/ das gifft der freveln vorurtheil vnd verdamlichen splitter gerichts breitet sich desto vngehewrer in der finsterniß fort / je härter die Obrigkeiten / solche klafferey zu straffen / in tieffen schlaaff der conniventz still bleiben. Daß lisplen vnd münckeln kreuchet von hauß zu hauß herümber / der wascher steg/ braw-bach-wasch-hauß/ badtstuben/ alle märckt/ bier-wein-brandwein-met-häuser/ Tabacks-rauchstuben/alles erschallet darvon. Ja vnseren tisch vnd bett lassen wir selbs von weib vnd Kinderen / alß mit angenehmen spielleuten/ darmit besingen. Hiemit wächset der argwohn/ vnd kommt zu einer vermeinten gewißheit. Noch will die Obrigkeit nicht auffwachen/ daß sie solten in die ersten anfänger dieser pestilentzischen calumnien inquiriren. Doch die geistlichen theils/van der Cantzell Canonisiren diß. O vnverstandt! solte man däß lose Lumpengesindtlein nicht antasten/fangen/ (heist es) solten wir diese oder jene nicht torquiren / solten sie vnschuldig

* p.228.

sein

sein können / sie sein Hexen vnd bleiben Hexen?

O vnvernunfft: diese gifftige zungen solt man vor erst hemmen / die vrheber solchen geschreyes straffen/jhnen die zungen auß dem nacken reissen/ vnd an den pranger/ kaacken vnnd schandtseulen häfften/vnd denn / so man ein schock zungen hette so geräucheret/waß gilts daß lästeren solt nachbleiben. So muß eine Fama oder diffamation/ wann sie für ein indicium zur tortur gelten * soll NB. 2. mit zweyen vn-umbstössigen zeugen Eydtlich bewehret sein: die man vorher belehren muß/auff waß für einen schweren puncten sie den eydt werdenmüssen ablegen: waß vnd wie schwer der eidt seye: vnd daß sie ein gutes fundament jhrer wissenschafft haben. Diese meine redt will ich mit mehr als 50. Rechtsgelehrten beweisen rc. Nun aber geschicht daß hie nicht / waß soll mann dann zur captur oder tortur auff ein solch heilloß fundament bawen?

[NB Jch will einen vorschlag thun: * man las aller Brantmeister protocollen 1. examiniren, ob aller verurtheilten Fama solcher gestalt judicialiter sey probiret worden. Delrius citiret vornehme Iuristen, welche von jhren zeiten schreiben / sie wisten nicht / daß die fama jemahls judicialiter sey probiret worden. Doch dieses argument aus Del'rio dörfften gewissenlose Richter wol für sich als præscriptionem longi temporis anzihen. 2. Wenn man nun dis urgiret, so bekomm ich die antwort; hæc est

* p.229. * p.230.

ho-

hodierna praxis: * NB solten wir so fahren wie du wilt / so hetten wir keine Hexen / so weren keine processen &c. Nun müssen wir processen haben / Hexen torquiren vnd brennen ergo: so muß die gantz vngegründete diffamation genug sein zum beweis ad torturam &c.] 3. folget endlich / daß der solcher massen ist gefolteret / daß: sein bekäntnus weder gegen jhm selbsten / oder gegen andere gantz nichsten gilt: daß ein Richter zum vnverantwortlichsten sündiget / wenn er aus solchen vngegründeten indiciis torquiren lasset / vnd ein todtschläger wird: daß Obrigkeiten ein vnverantwortliche sünd mit jhren mandatis processuum auff sich haben: vnd auff andere laden.

Meines Amptes ist erinneren: daß gehört sich auß Christlicher liebe zu thun : der hasset seinen Nächsten / der jhn wegen der gefahr nicht warnet / wenn ers besser verstehet vnd doch schweiget. Ich kan etwaß begreiffen / daß nicht ist: ich kan etwaß vnd nicht wenig jrren / weyl ich nun etwaß finde daß vnrecht ist / so soll ich auch nicht schweigen.

* Einred 1. man hat aber neben der Fam, noch mehr indicia / vermög deren man procediret.

Antwort : wann man solche indicia bey der Fam hat / daß sie vor sich selbsten gnug zur tortur sein / so hat es seinen weg. Wann aber die indicia nicht genug sein / sondern müssen jhren nachdruck von der Fam nehmen so procediret man

* pag. 231. p. 233. vbell

vbel noch gegenwertiger Fam, vnd ist der process von vnkräfften.

Einred 2. Es gilt in der Hexerey sagt Binsfeld. p. 619. gleichviel: dann daß es also seye/ daß verstehet sich ohne daß genug.

Antwort: die Fama soll judicialiter beschworen vnd außgeführt sein/ daß es nicht gehe/ wie droben num. 1. in diesem Capittel ist geklaget worden.

Einred 3. Die Richter sagen: was sie nach disem Pfaffen geschrey zu fragen: es seyn schulfüxische disputationen: Sie haben praxin hodiernam vor sich/ vnd den Jesuitam Del'rio, der sey der geübteste meister in disen sachen/ der verstehe auch etwas/ etc.

Antwort: 1. Ich sehe nicht auff die praxin, sonder auff argumenten, die aus gesunder vernunfft geflossen seyn 2. die Fürsten lesen Delrium selber nicht: sonst wurden sie es finden: daß Delrius eben das in puncto famæ haben will/ was ich erfordere 3. so ists nicht genug/ daß man sagen muß: ja so werden die Herren hinder das liecht geführet 4 hilffts nicht/ daß man sprechen will: ein Fürst last seine Räth darfür sorgen. Allein hie mangelts an den Geistlichen/ die man nit hören will/ wenn sie schon reden/ so werden sie verachtet vnd verlachet. Interim sihet man daß es also hergehet.

1. Es ist nit noth/ daß man ein rechtlich oder gerichtlich beschwornes indicium famæ habe.

*p. 235. H 2. Vnd

2. Vnd gleichwoll procediret man/ allerseitig ex indicio famæ / gegen die Hexerey in Teutschland.

3. Man kan fast nicht finden / daß fama in diesen processen jemal sey legitimè probiret worden.

4. Wann fama legitimè probiret würde/ so köndten die Richter nit procediren.

5. Es mag niemandt die Richter des vnrechtens halber/ wenns schon waar ist/ straffen: Man muß woll glauben/ daß alles richtig zu gegangen: die für ein Hexe erkläret worden/ die ist vnd bleibt ein Hexe: wers anderst redt / ist selbs ein Hexenmeister : wer anders erweiset : kommet in verdacht/ vnd muß gewertig sein / daß man auch mit jhm spielt / wie oben in der 24. Streitred / vnnd sonsten außgeführt: waß soll man den thun? *

Die 35. Streit-rede.

Ob nit bey so beschaffenen sachen: der Obrigkeit gebühre / sich gegen die verleumbder vnd Calumnianten mit ernst vnd der execution zu legen?

ICh sage ja: aus vhrsachen 1. weil dises vnchristliche laster allzuweit eingerissen/ so gar / daß etliche nunmehr lieber in der Thurkey wohnen wolten / weil man gegen die leut also ex puncto famæ procediret. NB Ohnlängst ward ein Stättrechner / oder käm-

* p.237.

kämmerey Herr ex l. repetundarum, wegen seiner vnredlichen gemeinen geldts verwaltung angesprochen: diser reiset zu dem lands-Fürsten/ vnd infamiret seine Statt: * Sie sey voller Hexen/ vnnd darumb daß er dagegen geredt/ so müß er leyden/ der Fürst ist ein kind/ vnd glaubts/ vnd schicket einen Brandmeister dahin/ also blieb diser redlich. Dis ist der beste weg zur eigenen raach. Darnach 2. warumb inquiriret man ultrò so hefftig in die Hexen? Vnd nicht auch auff falsche mäuler? Hett dieser Fürst gemach gethan/ vnd vor die andere parthei auch gehöret/ daß were recht gewest. Also 3. wie man aus der blossen fam, welches man jetzo anfanget leugnen/ gegen die Hexen/ mit gefängnus/ tortur; feur vnnd todt inquiriret vnnd procediret, so solt mans gegen falsche zungen auch so machen 4. damit wurden/ die heutigen processen nicht wenig an sich selbsten geseubert werden. Es sollen aber die Lehrer vnd Prediger/ 5. hie nicht selber die leute angeben: nicht selber in den heusern verschraubte reden führen/ sonderen 6. wie jhrer etliche vnbedachte discursen von der Hexerey in jhren Predigten führen/ also sollen sie vielmehr aus Gottes wort/ die verleumbder straffen: so dürffte man nicht sagen/ was bey dem Ezech. stehet. cap. 9. vers. 6. * NB Fahet aber an an meinem heyligthumb [ich finde: daß solche vntugent kommet aus vnwissenheit. Wer hat Wierum de præstigiis Dæmon: gelesen? Wer

* pag. 238. 239.

Gœdellmannum? Niemand kennet Tanneri schrifften von disen sachen] NB Ist nun 6. etwan daß gemeine geschrey vber ein armes weib/ die ist zu schlecht/ hat keinen helffer/ wie alle arme verlassen sein: ists ein reiche die so infamiret werden will/ komt man von jhrentwegen vnd klaget: wens wol gehet / so heist es: es sein kinderpossen/ interim bleibet der schimpff auff jhrem mann/ kindern/ vnd der gantzen freundschafft. O wehe dir Obrigkeit / mord vnd todtschlag wird noch daraus kommen / vnd niemand will das betrachten/vorkommen / vnd die diffamanten straffen.

Ja ob auch 7. jemand reicher sein ehr / * mit rechtens außspruch erhielte: so ist doch der sachen nicht zu helffen: dann der einmal angehengte schandflecken bleibet: darumb schlies ich: NB daß ein Obrigkeit schuldig / nemine urgente, wegen dieses diffamirens executivè in die diffamanten, vnd zwar mit dem strengsten ernst zu verfahren / so were grossem vnheil noch woll vorzukommen.

* Die 36. Streit-rede.

Ob auff den fall: daß Fama im rechten gegen eine beklagte Persohn gnugsahm erweiset: solche genug sey / zum indicio ad torturam: wenn man sonst schwerlich kan zum beweisthum gelangen: vnd es ein crimen exceptum betrifft?

IUlii Clari schluß / aus vielen Rechtens allega-

* pag. 142. 143.

legaten ſcheinet ſein: daß er ſage ja. Vrſach: in atrocisſimis möge man die Rechten vberſchreiten/ * vnnd die erforderte ſolennitäten außlaſſen: quia in his ordo ſit, ordinem non ſervare, es ſey hie recht/ daß man nach keinerley rechtens formul ſich richte. So gar liberal reden ſie.

Meine meinung iſt gantz anders aus denen vrſachen:

I. Wo die geſetz keinen vnterſcheid machen/ da ſoll man auch keinen tichten: es zwinge vns dann die groſſe noth darzu: wenn nun die probationen gar liederlich/ ſo folget man lieber vnd gewiſſer den geſetzen/ denn ſolchen grauſamen autoritäten.

II. Daß geſetze der Rechten will haben: die probation ſoll alſo vergnüglich ſein/ daß faſt nichtſen/ als nur eigne bekentnüs mangele. So nun daß nicht vorhanden/ ſo hat man noch kein recht zu torquiren.

III. Sein viel Doctores meiner meinung/ * als auch Delrius ſelbſten: NB der ſagt: es ſey zu grauſam vnd wieder rechtlich/ wenn man/ nur bey loſer leuten auſſag verbleibe/ vnd ſonſt nichts habe: vnd Farinaceus ſchelte ſie billich: darumben man in hexerey/ aus der bloſſen Fam nit ſoll procediren.

IV. Daß lehret vns auch die geſunde vernunfft: dann weil die tortur ein vber die maſſen groſſe beſchwernus/ vnd deswegen ſehr gefähr-

*pag. 245. 247.

 lich:

lich: so soll man ja mit so geringen indicien sich nicht vbereilen.

v. Vnd dieses hat insonderheit auch statt in Criminibus exceptis: weil schmertzen vnd gefahr der tortur, secundum hodierna allegata & probata: & hodiernam praxin nit geringer: sonder viel grösser seyn. Darumben muß man nit so gegen alles Recht vnd gesunde Vernunfft streiten.

vi. Warumb soll Fama in exceptis genug seyn: da sie doch in levioribus nicht genug? was ist das für eine newe Philosophia? Ists denn alsobald waar/was die Leut liegen: So kan man des Richters eygne Frawen/seine Töchtere/seine Söhne/vnd denn jhn selber letztlich also angeben/ vnd tractiren sie alle/ wie droben Dub. 18. & Dub. 24. auch sonsten außgeführet. Herr Richter/ last mich mit euch vnd den eweren: secundum vestra allegata & probata, per praxin hodiernam also procediren! Wollan/ was einer nicht will/ das man jhm mit vnrecht thue/ daß soll er auch an anderen zu thun/ein bedencken tragen.

vii. In gemeinen malefiz-thaten: soll Fama ein allzuweit gesuchtes indicium sein. Warumb nit noch weiter zu holen in exceptis? Warumb nit gefährlicher? Wol/ wir wollen dieses weiter examiniren.

Die

* Die 37. Streit-rede.

Ob dann die probationen: so in gemeinen Criminal sachen nicht genug zur tortur sein: ins gemein genug seyen in exceptis oder hauptlasteren?

ANtwort: * es mag subtilisiret werden/ waß will / so hab ich vrsachen zu sagen / Nein:

I. Dann erstlich hat gegentheil kein fundament. Denn waß den Rechten vnd gesunder vernunfft nicht gemäß / daß verwirffet Farinacius in hoc puncto mit mir / eben darumb daß es kein fundament hat.

II. Die gefahr lebens vnd der ehren ist ja in exceptis / sonderlich in der Hexeren grösser: darumben Hippolitus Rim. Cons. 88. vnnd sonsten also redet: NB. Je grösser ein Criminal sachen ist/ je grössere/ vnd stärckere probationen muß man / gefahr zu vermeiden / bey der handt haben.

III. Ists denn genug/ daß ich sag: es ist ein grewlichs laster/ sie muß es gethan haben/ daß kan ich weißlich mich bereden? soll ich nicht viel mehr daß contrarium hoffen/ wenn nur die blosse diffamation vorhanden.

IV. Soll man in verborgenen dingen / neben der betrieglichen diffamation: auff muthmassungen vnnd einbildungen gehen? in geringen

*p.251.

händeln will man mit muthmassungen nicht be-
stehen/wie dann in grösseren?

Einred: wer daß besser nicht kan haben / der
nimt daß geringer.

Antwort: 1. Sprichwörter probiren nichts/
die Jungen möchten dich für ein Hexen-Meister
schelten: Kinder vnnd Narren sagen die warheit
vnwissendt/ergo nimb vorlieb. Ist also 2. ge-
fählet / daß man mit geringem eben daß erhalte/
waß mit dem besseren. 3. Kan dein argument
woll gelten weiters nach zu fragen / aber / zu tor-
quiren/ zum verurtheilen / zum todt / da ist es zu
schwach: wasser kan den durst lesschen / hat aber
kein tugendt zu nähren wie daß bier / viel weniger
die krafft die der wein hat. Es gilt hier leben/seel/
vnd ehr/ dir vnd den deinen so woll/ als den ge-
fangenen: dann gehe hin vnnd lehrne den 82.
Psalmen woll verstehen/vnd besiehe waß Exod.
cap.20. v.5. stehet.

v. Gegentheil schliesset also: daß laster ist
zu groß: darumb muß man auch einen den aller-
gestrengsten ernst sehen lassen / daß auch kein
schatten dar von nachbleiben. * Ich antworte:
1. je grösser daß laster / vnnd je nötiger daß auß-
rotten/ je mehr soll man doch / daß Euangelium
Matt. 13. nicht vergessen. So hat man auch 2.
desto grössere vnnd bessere fundamenten zu der
tortur vnnd verurtheilung von nöhten 3. so ist
doch darbey nicht erlaubet ohne recht / ohne ge-
sunde vernunfft/ohne Christliche liebe / den näch-

* pag. 225.

sten

sten mit præcipitirter tortur / mit vnerträglicher wiederholung/ doch ich solt sagen continuirung derselben / wider alles gewissen / nur dein autoritet zu erhalten/ an ehr/ gesundtheit / leben vnd seeligkeit/so vnverantwortlichen zu kräncken.

VI. Last vns ein exempell nehmen: Titia hat auff Semproniam bekendt sie sey ein Hexe. Ergo so ist es wahr. In welcher schul gilt diese Dialectic! zeugen aussag/ haben sie jhre krafft auß den worten? Ich mein M. Iacobus Honoldus werde dir in seinen Canonibus Logicis Lib. Dial. 1. cap. ultim de Testim. humano, einen knaben von 14. jahren zum schullmeister geben. Es ist bey allen in der disputir kunst erfahrnen dieses bekandt: daß man die zeugen aussag nicht ex quantitate der wörter/ sonder equalitate des deponenten zu æstimiren pfleget. Ach in die schull mit solchen leuten. Einanders ist ein rechnung stellen: Item geltpracticken erdencken: vnd weit einanders / in Criminal sachen / daß ziel treffen. So höre ich woll ein Hex oder Dieb sollen eben so gut zu der warheit sein / als ehrliche leute! O lächerliche bossen / ja zu lachen were es/ wenns etwa einen Jaghund oder ein pferd golte/ da doch diese muthwillens vmbzubringen Rom. 8. vers. 19. seqq. ein Mensch bedencken nehmen soll.

* Wir wöllen dieses also erleuteren: Hexerey ist grösser als der Diebstall. Ein vberwiesener Dieb sagt: Titius ist ein Dieb / E. so soll man

* p. 256. * p. 257.

jhn auch fangen / denn er hat mir helffen stehlen. Hie sprichstu es sey dieses indicium nicht starck genug.

Ein vberzeugete wahre Hexe / sagt Sempronia ist auch ein Hexe: sie hat mit mir gehexet ꝛc. Da ruffstu ja sie soll mit fort.

Nun last sehen. Titia die wahre Hexe / hat sie nicht erger gelebt/vnd gehandelt als ein Dieb? ist sie nicht nur ein Weibsbildt? Ist nicht Titius ein Mann: ist er nicht respectivè besser als ein Hex. Nun weiß mir auß deiner Dialectic wie ich mich in diesen handell solle schicken: dann jetzo will ich vngelehrte Richter fahren lassen. Leichte ding leicht glauben: vnnd schwere ding schwerlich glauben ist natůrlich.

* Die 38. Streit-rede.

Von dem Satzspruch der Richter ob man dann in verborgenen Criminal händeln: da die beweißthumen schwer fallen/ nit ehender zu der tortur möge schreitten: denn sonsten in anderen?

ANtwort: diese regull ist waar / wann man sie recht erkläret. 1. Ohne ein fast volle probation (absque ferè vel semiplena) kan dieses nicht geschehen / wie droben genug außgeführet worden. 2. wann aber dergleichen vorhanden/vnd der verhafften person,

* pag. 259.

son, oder deren interessenten schrifftliche copia in gewisser zeit sich davon zu purgiren eingehän- diget worden / wie dieses dem recht: der natur: deinen ehren: deinem gewissen / vnd tragenden hochverantwortlichen Ampt / bey gefahr deiner seeligkeit gemäß ist: so kanstu freylich daß recht der tortur zu hülff nehmen / allein 3. muß man solche indicia / alle exceptionen zu verwerffen / wenn die verhafftete Persohn / vnd dero interes- senten nichts beweißlichs in contrarium mehr auff ihrer seiten haben: mit sampt der excipi- renden jhren exceptionen / von Academien ventiliren lassen / dannenhero niemandt sich 4. mit verweigerung die indicia herauß zu geben / durch einige prætendirung habender privile- gien / mit ehren vnnd gutem gewissen schutzen kan. Dann bey so gestalten sachen: wird man nicht leichtlich eine probationem plenam er- halten. Allein man hüte sich vor aller præcipi- tanz / vor aller vnachtsame / vor aller vngestüme: will nicht sagen vor aller dolosität: etwan seine autorität zu erhalten / daß man nicht die schandt habe / man hab sich verstossen / oder man sey zu weit gegangen: man sehe woll zu daß man vor Gott vnd in seinem gewissen verwahret sey: man hab allen müglichen fleiß gethan / probationes plenas zu erhalten / vnd hab doch nicht darzu kommen können. Nim ein exempell. Titij cri- minal sachen ist sehr dunckell. Auff Sempro- nium soltestu ehre können beweißthum einbrin- gen;

gen: Du hast von beyder wegen probationes semiplenas: Also kanstu auch mit beyden an die Tortur: doch mit dem bescheid: daß du mit Sempronio nicht noth hast zu eylen/ wegen hoffnung/ es möchte dir vnfeilbar/ mit gelegenheit der zeit noch ein bessere probation einkommen. Allein mit Titio kanstu lassen fortfahren/ weyll seine sachen/ wieder alle vorher gebrauchte mittel so intricat sein/ daß dir keine hoffnung weiters ohne tortur auß dem handell zu kommen.

Darumb heist es auff die sache recht sehen: vnd rechts-sprüch recht woll examiniret: Es sein nicht alle köch/ die grosse versilberte messer tragen/ ꝛc.

* Die 39. Streit-rede.

Ob man eine Persohn: die in der tortur nichts bekandt/ mit vrtheil vnd recht könne zum todt verurtheilen?

I.

Ich setz daß zum vorauß: daß niemandt kan noch soll verurtheilt werden/ er sey denn gewiß vberweisset.

II. Vnschuldige soll man nicht tödten/ vnd schuldige soll man nit leben lassen.

III. Ein jeder wird so lang für vnschuldig gehalten: so lang man daß contrarium nit von jhme weist.

IV. Hierzu zu kommen/ sein zween weg: wenn

* p. 263. der

der beklagte entweder mit recht zur bekandtnuß gebracht: oder durch sonnen klare beweißthumen der that vollentkommentlich vberführt worden.

5. Eins vnter diesen beyden ist genug zum vrtheil des todes.

6. Denn daß beyde zusamen kommen müssen/ist ein vberfluß.

Hierauff antworte ich: wer in der tortur nichtsen bekennet hat/ den kan man aus gesunder vernunfft/ vnd salvâ æquitate zum todt nicht verurtheilen. Wie woll man ut hodie fert praxis viel mahlen dieses anjetzo/ ohn einige consideration vberschreitet. Ich sage von solchen proceduren noch ein mahl: daß sie vnrechtmässig seyen: dann *

I. So seyen solche Leut noch nicht gnugsam außführlich vberweiset gewesen.

II. Ich möcht von solchen Leuten gerne wissen/ zu was end sie der Richter hätt lassen foltern? daß die tortur jhre missethat villeicht straffe? oder das er den weg zur warheit dardurch funde? Wieder die Rechten ists / daß man missethaten durch die tortur straffe. Zudem ist hie noch keine missethat vorhanden/ weil man sie mit der tortur gesuchet vnd nicht gefunden. Daß ist ja ein Teuffelische grausamkeit. *

III. Ists vonnöhten gewesen / daß solche leut bekennen/ oder ists ohne noth gewesen? Wars vonnöthen/vnd sie haben nicht bekandt: warumb hat er die Leut lassen verbrennen? Wärs aber nit

* pag.264. * p.265. von

vonnöhten zu bekennen / so ists ein grawsamkeit/ daß man die Leut zum todt prædestiniret, sie seyen gleich schuldig oder nicht / vnd sie noch vorhin so grewlich in der marter lassen tractiren.

NB. Einred: Ey sie seyn torquiret, nicht die warheit zu suchen / sonderen zu confirmiren/ daß man des handels desto gewiser seye.

Antwort: Vbell vnnd vnerfahren heist das secundum hodiernam praxin verfahren. Dann ein solcher vnmensch kan seine rede vnd thaten auß den Rechten nimmermehr behaupten/ oder verantworten: alle Theologen vnd Rechtsgelehrten / stehen gegen diese proceduram odiosam vnd stossen diese einrede vber ein hauffen. Ja ein solchen Richter schelten sie nicht allein für einen Narren / sonderen reden noch härter darvon.

NB. IV. Durch die torturen/ * werden alle indicia vnd auch die probationes plenæ auffgehoben: das wenn beklagter / in vnd nach der tortur, die that beständigster massen verneinet/ man jhne absolviren soll/wie Delrius vnd Farinacius selbst bekennen. * Nun weiß ichs gewiß / das vnterschiedene torquiret seyn / nichts bekand / vnd doch daran gemüst haben: da sie doch vor jhrem todt noch wieder den Richter protestiret. NB. Dann was man ohnmittelbar vor seinem letzten ende redet / das ist nicht von geringer consideration. NB. Es können etliche doch schuldig seyn. Doch soll mann den

* pag. 266. * p. 267.

mehr

mehr sicheren weg / deß loßgebens gehen / vnd lieber zehen schuldige gehen lassen / auß forcht / eß möcht etwa ein vnschuldige Person sein. Allein crepant & nil præstant. Was will so ein verderbeter Richter am Jüngsten Tag thun? wie muß jhm an seinem letzten end zu muth sein? doch vber die geistlichen / das denen die augen jhrer conscientz also gebunden sein / muß ich mich zum höchsten entsetzen. * Dann jhrer etliche dießfals nicht nur blind sein / sondern ohn Gottes forcht fahren / dessen ich ein Exempel dem Leser für augen stellen will / so ich selbsten gesehen. Es wurd ohnlängst eine zu dem todt verdampt / daß man sie darumben lebendig verbrennen solte: weil sie bey außgestandener grewlicher marter / vnd erlittener vieler importunität des zu jhr gesendeten vnbesonnenen Beichtvatters / gleichwohl väst darauff bestanden / daß sie vnschuldig seye. Wie nun dis arme opffer vor dem holtz-hauffen in seiner vnschuld stehet / (dann anderst soll man nit von jhnen vrtheilen / wenn sie die tortur außgestanden / vnd darbey nichts erweißliches auff sie einkommen) so fängt der Pfaff an die grawsamkeit des Fewrs jhr zu erzehlen / vnnd macht jhr hoffnung eines gnädigern Vrtheils / sie soll sich doch schuldig bekennen / hiemit lässt sie sich doch endlich bereden / vnd sagt: NB. Ach! ich bin schuldig: weiter aber redet sie nicht: hiemit springt das Herrlein herzu / vnd absolviret sie flux auff vnser weise. Darauff hält man innen: Er laufft

* pag. 268.

zum Richter / vnnd bittet vmb ein gnädigers vrtheil / weil sie bekent hette: der Richter wird vngestümm / vnd sagt nein: die gnaden zeit seye auß / sie hab zu lang gewartet / man soll fort fahren / damit müste sie gleichwoll lebendig gebrennt werden. Es ist nicht auß zusprechen / wie dieser geistliche hernach / von der Cantzell vnd in allen zusammenkünfften dieses wissen herauß zu streichen / waß nemlich die Hexerey für ein grewliches laster wäre / man soll ja keiner Hexen mehr trawen / ꝛc.

Wir müssen dem einfeltigen leser zum nachricht / sein gewissen informiren / vnd dieses geistlichen seine grosse fähler andeuten; Es sein aber ohngefehr diese: 1. waß hat er vrsach gehabt sie per fas & nefas mit allem hinterlist / auff ein solche antwort zu bringen / die man doch viel mehr für vnschuldig hätt sollen halten? Dann auß seiner gesunden vernunft / hätt er 2. sie sollen für vnschuldig halten: weyl sie nullo modo convinciret worden / weyl sie durch die torturen sich purgiret / weil sie in der heimlichen beicht jhm nichts offenbahret / vnnd weyl sie vor dem Holtzhauffen / nach angehörtem endt-vrtheil schon gestanden / vnd noch von jhrer vnschuldt protestiret. Vnd hätt er 3. schon gewiß gewüst / sie hätt in der beicht gelogen / so wer jhm doch / als einem Priester / so zu procediren nicht erlaubet. Heist daß seine Theologiam gestudiret? Auch sichet man auß allen vmbständen 4. daß sie der hoff-

*pag. 269. nung

nung eines gnädigen vrtheils/ vnnd des importunirenden geistlichen / so vielem anligen endlich ist mit diesen so verschraufften worten gewichen. Sintemal sich 5. jhre wenige wort noch drähen lassen wie man will. Da dann zum 6. sein vnverstandt noch viel gröblicher darauß erhellet: * daß gesetzt/sie seye schuldig gewesen/ er nicht etwaß gute zeit verzogen / biß er sie besser im gewissen examiniret / vnd darnach auß Gottes wort informiret hette : so hör ich woll / es ist weiters nichts nötig gewesen / als nur zu dem Richter zu lauffen/ vnnd vmb eine enderung des vrtheils an zu halten : Es stunde jhre seele mit Gott / wie sie immer wolte. Dann es 7. ein vnverstandt war / daß einmall ratificierte vrtheil geendert wollen haben. Vnd wenn 8. es were geenderet worden/vnd man hett moram gegeben/vnd daß medium daß gewissen zu examiniren vnd auß Gottes wort zu informiren gebrauchet/ so were sie vielleicht zu jhr selber kommen / vnd bey der ersten beständigkeit verblieben. Damit hett 9. der Richter den schimpff behalten / vnd der geistliche Herr von der Hexen boßheit/ auff gut Schullfuxisch nichtes zu Rhetorisiren gehabt. Wie woll 10. der Richter selbsten auch grewlich hierinnen gesündiget/ vnd der Beichtvatter 11. noch am ergsten/daß er den Richter/auff zu halten / gnad zu geben/zeit zu ertheilen/ vnd daß mittel besserer information zu beförderen/ mit betrawung des zorens Gottes/nicht per Euangelicam autori-

* p.230.

 ta-

tatem / ampts vnnd gewissens halber versuchet auffs eusserste zu bereden: ja im widrigen fall hett er 12. daß vmbstehende volck coram Deo protestando zum zeugen nehmen / vnd stante pede wieder den Richter ad supremum Magistratum appelliren, vnnd der privilegien so die geistlichen haben nicht vergessen / oder aber 13. daß jus migrandi lieber erwehlen / als einen solchen solæcismum begehen sollen.

* Die 40. Streit-rede.

Ob jemandt vorhin die Malefiz that bekennet: vnnd aber an der gerichts stell sein bekendtnuß wiederruffet: sothane wiederruffung gelten soll.

PRaxis sagt nein darzu: Ich aber antworte: Ein verständiger Beichtvatter kan mercken / ob eine wahre Bußfertigkeit vorher gegangen: So er nun rechte Bußzeichen verspüret / so ists gewiß / daß man solch wiederruffen nicht verwerffen soll: sonderlich wenn sie bezeugen: sie hetten vnschuldige Leut angegeben. Rationes sein diese:

1. Die Natur gibts: daß man von sterbenden præsumirt, sie bedencken jhre seele: vnnd werden nun nit liegen.

* Einred: Vnholden sein keine Heyligen / vnd sein im kopff verwirret.

Antwort: Beydes ist nicht absolut waar:

* p.271. * p.272.

denn

denn erstlich ist die fraag/ ob die wiederruffenden/ waarhafftige Hexen seyen? Also muß man nicht schliessen sie sein Hexen / darumb soll man sie nit hören. Sonder so solt man schliessen.

Sie wiederruffen zu der zeit/ da sie für Gottes Richterstuel müssen/solten sie nicht jetzo mercken/ waß jhnen bevor stehet? darumb ist zu zweiflen/ daß sie Hexen seyen.

II. Wann man diese revocation verwirfft/ warumb muß es gelten/wann sie jemandts angegeben/daß man sagt: sie haben solch angeben mit jhrem Todt versiegelt?

* Doch wenn sie daß mit dem Todt versieglen/daß für den Richter ist / so sein sie bey jhrem verstandt/vnd contra so Regieret sie der Teuffel! quæ, qualis, quanta!

III. So will die Peinliche Halßgerichts ordnung: Caroli V. Artic. 90. daß man im fall solches wiederruffs in halten/vnd daß werck noch mehr beleuchtigen söll.

* Tannerus schliest recht / man soll die wort dieses angezogenen 90. Articuls nicht fallen lassen/so werde man finden/ daß solche revocation anzunehmen/ wann auch nur gesucht wurd den gerichts zwang zu hinderen.

Einrede. I. Sie sein gemeiniglich im Kopff verwirret.

Antwort: daß gegentheil ist vielmehr waar/daß bezeuget die erfahrung.

Einred. II. Die importunität derer / so

* pag. 273. * p. 274.

von ihnen angegeben worden/macht sie im Kopff verwirret.

* Antwort: wer hats denn diesen Leuten gesagt/daß sie angegeben seyen. Thut es der Richter/ vnd öffnet die Acta / so ist er meinendig/ daß er daß gethan/ thut es der Beichtvatter / so ist er noch viel meinendiger/denn er nicht darzu bestelt/ daß er auß der Beicht schwatze. So soll man die angegebenen/sonderlich bey dem außführen zum Todt/nit zu den verurtheilten verstatten. Kompt aber jemands freywillig/auß bösem gewissen/den soll man woll verwahrlich zu ruck halten. Drumb heist es / siehe woll zu / wer mit den gefangenen außgehet. NB. Doch praxis hodierna ist selber so klug/ daß sie auch Kinder zu den Elteren/ vnd Männer zu ihren Weiberen nicht verstattet/ auch zu der zeit/da noch nichts erweißlichs eingebracht.

Einred. III. Die erste bekandtnuß ist judicialiter geschehen: die revocation aber nicht: darumb gilt diese nicht.

* Antwort. Ich sag nicht/daß man den wiederruff/der ersten bekendtniß vorziehen / sonder den 90. Artic. Const. Crim. Carol. beobachten soll. Allein die Herren können nichts mehr auff diß excipiren/ als: waß gehts den Pfaffen an/er hat Jura vnd Leges nicht gestudirt rc. Nein lieben Herren/man soll noch woll daß contrarium bey etlichen finden/thätet ihr die augen recht auf/ so hettet ihr dieses erinnerens nit von nöten.

*p. 277.

Einred. IV. Des sterbenden wort gelten nit/ daß man einen anderen darauff soll torquiren: nicht im Todtschlag: nicht wieder den Richter/ als hett er falsch geurtheilt/nicht im Diebstall/ ꝛc. daß ist die praxis. Also gilt auch solche revocation nicht/daß erste bekantniß vmbzustossen/ꝛc.

Antwort: daß heist die Leges citiret, wie der Teuffel den Psalter l. si in gravi §. 1. ff. ad Sct. Syllan. Dann in selben ort stehen die wörter: so ein verwundeter / auff dem Todt sagt: Titius hab jhne verwundet / so glaubt mans nicht / biß auff besseren beweiß. Zu dem: waß gehöret diß hieher: Gajus hat ein Tödtliche wunde/sagt Titius habs gethan. Sempronia soll vons Henckers Handt stertzen / ist noch bey vollen kräfften / spricht / sie hab auß grosser pein vnschuldige Leut angeben / könne mit gutem gewissen also nicht sterben. O schützen knaben auß der schull her/ daß sie dieses argument examiniren: so dörffen wir nicht Art. 28. Const. Crim. Car. V. allegiren. NB.* Sagt doch Binsfeld selbsten/daß ein solcher wiederruff ein grosses vor Gott gelte / vnd auch vor den menschen / ob sie zwar die erste vhrgicht nicht könne vmbstossen / weyl die sterbende Persohn exculpire / die sie vorhin beschuldiget habe.

Einred. V. Warumb hat sothane Persohn/ jhr gewissen nicht erleuteret/da jhr die Confessi-on ad bancum Juris/ nach der tortur zu ratifi-

* pag. 279.

ciren, oder vmbzustossen/ ist vorgehalten worden.

Antwort: 1. daß ist baldt gesagt / läst sich aber vor euch nicht practisiren. NB. Dann so müste man 2. flux wieder an ewer nicht repetirte sonder continuirte tortur. Besser biß hieher gespart / daß man nicht so grewliche Marter muß außstehen. Jch habs ja gesehen / daß man die Leut so viel mal gemarteret / daß sie vor dem banco juris der revocation endlich vergessen. Dann zu mahl schreibt man ins protocol: NB. hat freywillig vor dem banco juris bekendt. Nun sieht der leser/ waß bancum juris ist/ nemlich die höll. Vnsinnig wer einer / der vor dieser Banck anderst vorthin redete/ als daß/ waß der Richter will.

NB. * Jch kenn einen Brandmeister/ wann der die Leut will exequiren lassen / so last er sie des vorher erinneren mit vermelden / sie sollen daß revociren auß lassen / oder von newem torquiret/ vnd doch denselben tag noch verbrandt werden / er thuts auch / daß weiß ich. Eben er sagt den Beichtvätteren/ sie sollen niemandt/ der revociret, absolviren, ja sagen den Leuten / wo sie revociren/ so sollen sie lebendig brennen. Ecce homo ! ecce conscientiam confessariorum!

Mocht einer sagen: daß wissen die hohe Obrigkeiten nicht : Darumb sein sie entschuldiget: wüsten sie dieses/ sie soltens hart genug straffen.

pag. 281.

Trauwen ja/ich geb daß gerne zu: aber daß sie deswegen entschuldiget seyen/da sag ich nein darzu. Wann sie selbs wolten / so können sie freylich woll nicht nur dieses / sonder noch ein mehrers wissen.

Dann woher wissen sie gantze Volumina von der Hexerey zusamen zu lappen? Doch mögen die anderen Richter / daß erst angezogene exempell in acht nehmen/vnd es practiciren/so können sie mir mein Büchlein am besten wiederlegen. Die Herren Beichtvätter des gleichen/ wenn sie alles thun/waß man sie heisset/so bleiben sie in gnaden.

* Ich muß noch ein kunst stücklein / des vorgemelten Brandtmeisters erzehlen: wann er eine torquiren läst/so läst er sie / auff die so schon verbrandt ist abfragen: weyl sie nun ohne daß gerne auff die todten außagen / daß sie nicht müssen lebendige vnschuldige angeben / so komts ohn difficultiren / daß man auff die / so da revociren wollen/ein bekendtnuß erhellt: daß lieset man ad bancum juris mit grossem pralen/ vnd vnerhörter verlästerung der nun abgescheidenen vor/mit vermelden/da sehe man jetzo jhre vnschuldt ꝛc. da stehet denn der Pöfell / vnd meint es seyen lauter Euangelia.

* NB. Es ist nicht genug daß man die wunden entdecket: man muß auch mit der Cur darzu? Antwort: Obrigkeiten solten inquiriren lassen/ vnd gewisse Leut darzu privilegiren / so würden

* p. 283.

die vngerechten Richter anfangen lauffen/da solt dann ein gerichts zwang den anderen die hand bieten / vnnd solche Vögell in keine protection nehmen/so were der sachen zu helffen.

* Die 41. Streit-rede.

Waß von denen jenen zu muthmassen/welche in den gefängnissen Todt gefunden worden?

ANtwort. So die verstorbene mit beständigen Rechtsmittlen nicht vberführet were: so soll man von jhrentwegen muthmassen / sie sey eines natürlichen Todts verfahren: es wehre dann daß contrarium auß gewissen merckzeichen zur genüge darzu thun. Dieses ist abermahl contra praxin vieler vnerfahrenen geredet: wir wollen sie vberweisen:

I. Theologen, Juristen, vnd Jus naturæ seind so ferne einig: daß sie sagen : so lang man vnehr auff jemandt nicht beständiglich kan mit guten fundamenten bringen / so lang soll man sich aller ehren zu jhme vermuten. Also muß es hie auch gehalten werden E.

II. Die Rechten vermögen/daß wo jemand im gefengniß Todt gefunden wird / man nit wieder den Todten * sonder den Stockmeister zu præsumiren. Damhand. prax. Crim. cap. II.

III. Hier sein immerdar vrsachen/welche vns einen natürlich/vnd ehrlichen Todt rahten:

* pag. 284. * p. 285.

I. Ist

1. Ist sie wegen pein der tortur verschmachtet. Daher Augustinus sagt: daß es möglich sey/ nach außgestandener Pein zu verschmachten.

2. Die schweren eysin vnd banden haben sie ohnkräfftig gemacht.

3. Der gestanck vnnd abschewligkeit des gefängniß hat ihr zum todt geholffen.

4. Sie ist vor trawmuth versuncken/ welche auch einen mann tödten kan/ vnd offt grosse Leut mit dem end vbereylet.

5. Sie ist ohn allen Trost gewesen: der Priester/ zu deme sie sich alles gutes hät versehen sollen/ hat ihr villeicht mehr vnlusts gemacht alß der Hencker.

Darumb/wenn man jemands todt findet/vnd keine sehr merckliche kennzeichen/ das contrarium weisen/ so sollen jetzt erzehlete vhrsachen gelten: Es wäre dann jemand so boßhafftig/daß er meinete/ die fünff erzehlete stück wären nicht gnug/ ein armes/ elendes/ gebrechliches gefäß vnd schwachen werckzeuch/ in scherben vnd stücker zerbrechen/ vnd ihr die arme/ verhungerte/ vnd verkummerte Seel/ mit gewaldt auß dem Leib zu treiben. *

NB. Ich bin etwa vor zwey Jahren/ bey einem vornehmen Herren zu gast gewesen: vnter dem mittags Imbiß/ kompt des Stockmeisters Knecht/ vnd läßt andeuten/ eß wäre jemand von den gefangenen Hexen todt im Gefängniß ge-

* pag. 286.

funden/ der Teuffel hätt jhr den Halß vmbgedre-het. Ein Medicus saß mit an der Taffell/ vnd wir hätten eben angefangen/ von solchen materien reden. Nach vielem disputiren/ daß man nicht auff die einige autorität des Henckers (welchem man allein ohne ferneres nachdencken allzuviel glauben ohne wiedersprechen/ mehr als einem ehrlichen Mann/ zuzustellen pfleget) sich müste fundiren/ so gehet der Herr selbsten mit/ vmb den Cörper zu besehen. Sie kommen wider/ mit vermelden: NB. ja es sey nicht anderst/ der Teuffel habs gethan/ der gantz leib sey starrendt/ der Kopff falle hin vnd her auff beyde axlen. Ich lachte der vnwissenheit/mit vermelden/wenn daß genug ist/ so hat der Teuffel allen vnseren Elteren die hälß gebrochen. NB: Der Hencker hat all sein tag/keinen natürlich entleibeten Cörper sehen handtieren/ da doch an allen Todten Cörperen alle glieder starr vnd steiff / allein der Kopff für sich vnnd an alle seiten wo man jhn hangen läst/ hinfället. Ihr habt selbs auch daß Hertz nicht einen Cörper anzurühren/oder darbey zu sein/ weñ man jhme daß Todtenkeidt anleget/ vnd sonsten zur letzten ruh bereitet. Also verstehet jhr alle nichtes. Der steckenknecht hat ja selber gesagt: die Persohn/ sey gesteren vnerträglich gepeiniget worden. Dessen vngeachtet hat man den Cörper doch vnter den galgen begraben.

* Hierauß siehet man/ wie die Gerichts-Persohnen so vnachtsahm sein/vnd zu allen absurdi-

*pag.. 289. täten

täten/von den Henckeren sich bereden lassen: jhr gewissen verfahrlässigen/vnd jhres ampts/ auch aller Christlichen liebe/gesunder vernunfft/vnnd natürlicher eingebung vergessende. O wie ein schweren standt werden solche Leut an jhrem end haben! Einer gedenck bey diesem exempell.

I. Dieser verstorbene ist mit dem geringsten ordentlichen rechtens mittell nicht vberwunden.

II. Viel weniger ein Teuffels zeichen/ oder ein anmerckung eigner handtanlegung an jhm befunden.

III. Ist bewust/daß er vnerträgliche pein/in der tortur außgestanden: gleichwoll so begehet man ein solche Todtsünde an jhm/vnnd beraubet jhne nit allein der ehrlichen begräbnüß: sonder vielmehr

IV. Muß jhn der Hencker vnter den galgen graben/vnd damit/ daß ja vnfugs genug begangen seye: so wird er

V. Hiemit als schuldig verurtheilt.

VI. Vnd sein gantze freundtschafft/ damit zu gleich geschmächt: welchs desto schwehrer zu achten je ehrlicher daß geschlecht.

Ja wer kan daß alles wissen! ey so soltestu es bedencken/vnd von anderen lehrnen.

* Die 42. Streit-rede.

Waß man dann für zeichen müß haben / darauß man mit sicheren gewissen schliessen könne/es seye einer vom Teuffel vmbgebracht/ oder hab sich selbsten den Todt in der gefängniß angethan?

Ich antworte: daß kan man auß nachfolgenden kennzeichen vrtheilen:

1. Es wird sich der strick noch an dem halß finden.

2. Oder wenn der Kopff gar vmgedrähet ist/ daß das Angesicht nach dem rucken geradt abwarts/ vnnd nicht nur auff ein oder ander seiten stehet. Welches woll zu mercken.

3. Muß man einen hochverständigen Medicum lassen zusehen: ob auch am Halß herumber/ einige zeichen vnd linien vorhanden/welche man also befindet/daß sie gantz new / vnnd des vorigen tags nicht daran gewesen. So kan man finden ob der Teuffel den strick hinwegh genommen.

4. Wann/welches ohne grossen gewallt nicht geschehen können/die erste vertebra oder wirbelbein im genick auß jhrem ort oder schüssell gantz vnd gar/also verrucket/daß das vnter oder obertheil/als abgescheiden/vnnd mit gewalt versetzet: mercklich vnd greifflich herauß raget.

5. Wenn wieder den Stockmeister vnd Hencker nicht zu præsumiren/ daß sie etwaß dabey ge-

* pag. 291.

gethan: [vnd da müssen die guten Herren nicht zornig werden/dann man auß Historien woll erwiesen kan/ daß vngerechten Richteren zum besten/woll ergere dinge von jhres gleichen geschehen:]

Wenn aber diese vnnd andere dergleichen zeichen nicht vorhanden/ so soll man den Cörper für Ehrlich vnd Natürlich abgeleibet sein / erklähren.

Es kan der Teuffell jemandt erwürgen / vnnd auch kein zeichen hinterlassen / doch sollen vnnd können wir solches ohne zeichen/ * nicht sicherlichen glauben.

Darumben heist es: alles fleissig vorbedencken/ denn hie ist kein restitutio wenn einmal peccirret worden.

Vnlangst hat man eine grewlich genug gemarteret: vmb ein wenige zeit / eher sie die ersten schmertzen vergessen / holet man sie von newens an die folter/ sie stirbet/ vnd im hinfallen/ so bleibt jhr der halß auff der seiten bestehen. Da rufft flux der Herr Beichtvatter: o der Teuffel hat dieser losen Hexen den Halß vmbgedrühet. Sagt hernach: er hät gesehen/daß der halß gantz gebrochen gewesen seye. Daß hat darnach von seinetwegen jedermann für ein Euangelium gehalten. Allein ich sag: Geistliche Leut sollen sich solcher sachen gantz vnd gar enthalten.

* pag. 292.

Die

* Die 43. Streit-rede.

Von dem Hexenzeichen / darvon so viel sagens: Ob daß selbige ein indicium zur tortur, oder zu dem Todes vrtheyl sein soll/vnd könne?

ICh antworte: wenn man kein halbvolle prob hat/ so soll man von dem Hencker/ der seine lust darinnen büssen kan / ein Weibsbildt nicht lassen berühren. Hat man aber semiplenam probationem so schreitet man mit besseren ehren zu der tortur. Ohne probation / ein Weibsbildt ab infami scurra so entblössen lassen / ist mancher Persohn erger/ als der Todt. Es stehet hie alles auff des Henckers parol , sein tag ist noch mit bestandt der warheit/von eydlich beschwornen Ehrlichen Leuten/nicht erweiset worden/daß so ein zeichen seye. In die protocolla mags gezeichnet sein ex ore carnificis / der muß daß oraculum sein. Daß man sich doch endlich einmal lehrnete solcher bösen händell schämen!

Zum andern eher man dem Hexen zeichen glauben zustellet / soll man nachfolgende considerationen wol beobachten:

* 1. Daß man dem hencker / weilen er hiebey zu prosperiren allein nicht trawe: weil sie offtmals selbsten zeuberer sein: NB. ja man will mit fleiß an ihnen haben / . daß sie zeuberen können. Hoc docet nos praxis. [In einer vornehmen

*pag.296. * p. 297. Re-

Republiq, hat ein Superintendens, einem Hencker zu wegen bringen wöllen / daß dessen Sohn / weil er schöner gestalt / vnd eines aus der massen stattlichen ingenii gewesen / ehrlich gemacht wurde per rescriptum Cæsaris / vnd allerdings studiren möchte. Der Vatter hat den Sohn darzu gehalten / der knab war damal von 16. Jahren / vnd wurd von menniglichen sehr beliebet / aber sihe! haud ignota loquor: die benachbarten Hencker haben mit incantamentis so viel gespensterey gemacht / daß man den knaben in seinem besten curs hat müssen von der schul hinweg nehmen / die anmütigkeit der gestalt ist verfallen / vnd er am gemüt gantz geenderet worden] daß mag der leser mercken.

II. Muß man nicht ein jedwederes natürliches maal / oder flecken / wenn es schon natürlich / für ein Hexen zeichen halten / denn hier von verständigen Medicis genugsame vrsachen können eingeholet werden.

III. Daß maalzeichen muß man nicht suchen / weyl die arme sünderin noch in der tortur hanget: daß nicht der schrecken daß blut auffhalte / wie bey etlichen in der aderlässe geschehen.

IV. Man soll auch ein verständigen Medicum darüber hören.

V. Man soll auch auff daß alter / vnd die gestalt der Persohnen achtung geben.

VI. Mann soll auch dem Hencker woll auff die finger sehen / so wird der betrug sich gewiß finden.

VII. Es wehre besser / daß man ohne des Henckers vorbewust/ wenn er sagt er habs gefunden / woll merckete den ort / welchen er gezeiget/ vnd darnach ein vnberüchtigte frawen / die viel bey geburtsnöhten gewesen / den ort wieder besehen vnd befühlen liesse : der betrug würde sich gewißlich eusseren.

VIII. Man soll wol zusehen / daß der hencker/ niemanden / dolosé an seinem fleisch mortificire: oder nur ein wenig mit der suchnadell stupfe : oder sich nur stelle: als wann er gestupfft hette/ wie ohnlängst ein bösewicht gethan / vnd doch geruffen er hab das zeichen gefunden / worauff man hernach zur tortur præcipitiret.

IX. Man soll die stupffnadeln dem hencker geben/ vnnd jhne besuchen / daß er keine verzauberte / eigene/ im gefängniß verborgen herfür lange : oder in den kleideren bey sich verstäcket trage: auch daß sie nicht mit kunst bereitet sein / zu stechen / oder den stachel zu bergen / wie man bey den Gauckleren dergleichen instrumenta findet damit sie die Bauren vexiren. *

X. Daß der Hencker kein wissenschafft von Zauberischer blutstellung habe / sie geschehe mit beschwährung oder aber sonsten : daß fleisch blutloß vnd hart zu machen / welches wegen ein Hencker betretten/vnd selbsten verbrennt worden.

XI. Daß die Richter genugsahme fundamenten haben : daß weder durch des Teuffels/

* pag. 298.

oder

oder der waaren Hexen / oder des Henckers list/ den frommen solche zeichen können angethan werden.

XII. Darumb folget nicht: Gott wird es nit zu lassen. E. So wirds auch nit geschehen: dann solcher schluß ist zu schwach. Davon vnten Dub. 48. Argum. 6. soll gehandlet werden.

XIII. Der Teuffel müste gar ein Narr sein/ daß er solt seine schaaff zeichnen / daß man sie kennete vnd abschlachtete.

Darumben gehöret ein mehrers darzu/ als daß man auff diese signaturen also bloß gehen soll Delrius verwirffts mit mir/ auch Binsfeld.

* Die 44. Streit-rede.

Ob man also groß auff die aussag der mit-Consortinnen / in Criminal sachen/ der Hexerey/ zum fangen/ vnnd torquiren sich fussen könne.

AN diesem ort kommen wir mit Binsfeldio zu streiten: müssen sehen wie wir/ daß ziel treffen:

* Mein antwort ist: Man helt zwaar darfür: daß ordinariè man auff 3. oder 4. vhrgichten auff eine Persohn / mit der captur vnnd tortur könne procediren/ wenn jemandt schon sonsten guten Leumuths were gewesen. Allein/ wenn es auch noch mehr weren/ so sein solche vhr-

*p.300. *p.301.

gichten/oder besagungen/falsch/ betrieglich/ argwöhnisch oder verdächtig.

Ratio. I. Tannerus beweiset meine meinung/ auß gar vielen Juristen/ daß sie nit new sonder alt vnd vielmehr approbat seye.

II. So findet man vor solchem besagen / für meine wiedersacher nichts in der Peinlichen halßgerichts Ordnung.

III. Ists vngereimt: daß vnehrliche Personen/wie viel deren auch weren / eine ehrliche vberzeugen sollen.

IV. Wann die angeberinne kein Hexe wehre/ wie solt sie denn wissen wer Hexen seyen. Die tortur zwinget sie/ zu sagen / waß man jhr vorlieset. Ist sie eine Hexe/ so kan sie dem Teuffel nicht besser/denn auff diese weiß/ bevorauß so sich zu trug/ daß sie auch drauff sturbe/ dienen. Die Autores Mallei sein mit mir eins/ vnd sagen: jhrem angeben wehre nicht zu glauben / weyl der Teuffel ein lügner: wenn nicht zugleich andere indicia vnd zeugen aussag de facto darzu gekommen wären.

V. Anrichtige leut können zur zeugen aussag nicht produciret werden : Hexen werden für infam gehalten. E.

Einred. I. Gaja ist ein Hexe/vnnd ist dessen mit recht vberzeuget : diese sagt Sempronia ist auch ein Hex. Nun ist Gaja de facto & jure infamis: also kan ich jhr nicht glauben. Wenn sie nun torquiret wird auff Semproniam/vnd sie bestehet: so ist sie wider ehrlich / vnnd darumb kan sie die warheit zeugen. Ant-

Antwort 1. Sie bleibt gleichwoll ein Hex / also bleibt sie infamis. 2. Keyser Carol. V. weist nichts von solchen einreden in seiner Constitut. Crimin. 3. Die vnerweisete anklag / die wirdt woll durch die tortur aboliret / aber wo man ein mal mit recht beschuldigt worden / so ist die infamia vnaußlöschlich. 4. vnnd wenn sie schon nach der tortur so bleibet in jhrem bekendtniß: so ist sie doch schon ein Hex / vnd kan jhrem Meister dem Teuffel kein besseren dienst / dessen reich zu vermehren / als diesen leisten.

* Einrede. 11. Es ist heut zu tag im rechten herkommen: daß man auch personas infames / auß noth in Exceptis Criminibus admittiret. Dieses probiret Binsfeld / auß vielen Scribenten.

Antwort: 1. Es ist natürlichen rechtens / nit allein / sonder auch Juris positivi: daß anruchtigen Persohnen in zeugen aussag nicht geglaubet wird 2. muß man wissen / daß etliche nur mit bösem wandell / als fressen / sauffen / spielen ꝛc. Sich zu infamibus machen: andere aber infamiret werden mit der that / als Dieb / vnnd noch mehr vberweisete Hexen. Die ersten werden im nothfall zu zeugen verstattet: die anderen können nit / weil all jhr autorität gantz vnd gar vernichtet ist. Nun ein waarhafftig vnd mit recht vberwiesene Hexe / dieselbe ist ein Persohn die all jhren credit verschertzet. Drumb kan man auff jhr aussag mit recht nicht gehen.

* p. 306.

* Ratio VI. Bettler / item sonsten Lumphaffte Persohnen/Narren/wahnwitzige/ thorhafte Leute / werden in allen rechten bey der zeugen verhör verworffen. Dann solches gibt vns auch die gesunde vernunfft/vnd die natur an die hand/ daß man an solche Leut/wie auch an der besessenen jhre wort in Criminal sachen / vnd keinerley sonsten soll sich kehren. Dieses findet sich aber fast allzeit bey denen Hexen / die man anfänglich einziehet/biß daß sie grosse Leut / auch auß neydt / oder marter / wenn man jhnen die nahmen vorhero vorgelesen/angeben. So soll man jhnen sonderlich in der tortur nicht glauben.

* Ratio VII. Alle Theologen vnd Juristen seind darinnen einig / daß man auch in Exceptis den Todtfeinden nicht soll glauben. Daß aber warhaffte vnnd vberzeugete Hexen des menschlichen geschlechtes Todtfeindinne seyen/ solches leugnet niemandt. NB. Tannerus sagt hiervon gar deutlich: wann auß dem natürlichen rechten/oder sonsten ein feindseeligkeit des anklagers kan erweiset werden / oder zu præsumiren were/das der zeug also beschaffen / so fällt daß indicium verlohren. Solten wir daß nicht auch von den Vnholden sagen/die als nicht-hold jhren nahmen von jhrer Todtfeindtschaft tragen/ daß mann auff jhr angeben niemanden torquiren soll.

* Drumb kan ich nicht sehen / wie Binsfeld mit mir zu recht komt: daß er lehret 1. man soll

*pag. 308. 309. eines

eines Todtfeinds besagen nicht annehmen 2. Es seyen die Hexen aller menschen feindinnen/vnnd 3. doch will erstreitten / ihr besagen soll können gelten. Jeder vrtheile selbs herüber.

Ratio VIII. Es ist ein gemeines vrtheil/ wenn ein Persohn gleichen lasters mit der anderen/die andere angibet / hat aber viele defecten an sich/als sie ist Lumphafftig/ verächtlich / meineydig/ein scholderer ꝛc. So mag man auß jhrem besagen/kein indicium auff die tortur/nicht zur captur am wenigsten zur special inquisition nehmen. Dann auch ein einiger von diesen defecten/daß besagen vernichtet:wie wenn sie denn alle zu hauff kommen? Waß aber waarhafftige/ mit beständigem grund des rechtens vberweisete Hexen für einen credit oder gute qualitäten haben/daß verstehet der geringste mensch.

Einrede. 1. So muß man mit torquiren alle diese defecten hinwegh nehmen?

* Antwort. 1. Ich sehe nit wo dieses marteren hinauß will. So ist 2. droben schon erweiset; daß die Hexen mit dieser beständigkeit in der tortur jhrem meister sein Reich bawen. Vnd 3. daß infamia autorizate nicht abolirt wirdt per torturam. 4. ist es Kindisch die Leut solcher gestalt in jhrer boßheit zu stärcken. Fahr aber 5. fort mit dem torquiren, non repete, secundum praxin hodiernam; sed continua, meinestu der Teuffell hab als denn deß Heiligen Geistes krafft in seinen Schlavinnen/ daß sie be-

* pag. 310.

 ste-

stehen werden: da doch vnschuldige vber marty-
ret werden/wenns zu viel kommet.

Einrede. I. D. Goehausen PP. Rintelen-
sis sagt: es seyen die defecten der Hexen zu vn-
terscheiden/ vnnd subtilisiret gar seltzam in seim
Buch Processus Juridicus contra Sagas pag.
99. & 100.

Antwort: 1. Er probiret nichtsen. 2. die au-
torität der eintzigen Doctoren von Freyburg
im Bryßgaw ist zu schwach. Weylen sie 3. selb-
sten sich zum vnverantwortlichsten / in Hexen
processen / mit allerhandt fähleren verstos-
sen. 4. so muß einer der ein verrähter / todtschlä-
ger/ehebrecher vnd gifftbereiter/ so vnredtlich nit
sein/weyl er in einem casu zugleich/ alles dieses be-
gangen / als wenn er diß jahr eins / vber 2. Jahr
daß ander/vber 1. Jahr wieder eins / vnd so fort
begangen hette / doch diese absurdität gibt sich
selbs kundt.

Einrede. II. So hette man dann gar keinen
zeugen?

Antwort: vnd darmit gibt man auch verloh-
ren. Doch Dub. 49. Argum. 1. & 3. drunten
weiter.

Ratio IX. Wenn der Richter den Beicht-
vatter zu den Hexen schicket / so muß man erst des
Richters schüler werden / der kompt mir dann
auß der Rhetoric, per Tropos & omnes Fi-
gures, vnd ich muß all mein studiren fallen las-
sen / vnnd hören: Wie er mich vor der Hexen ih-

* p. 314. rem

rem liegen warnet: daß ich mich ja nicht vberreden laß von jhnen/ sie seyen vnschuldig. Da ist kein waarheit in jhnen per omnia genera causarum. Nota! Wann er sie aber so lang torquiret/ daß sie vor schmertzen/ sich deren zu liberiren zu allem ja sagen/ waß er jhnen låst vorhalten: sie kommen ad bancum juris zu ratificiren: sie wissen wenn sie revociren: daß sie von newem daran müssen: waß sie denn sagen/ daß sie an den ort der folterqual nicht wieder müssen/ daß ist alles wahr. O Elendt! soll ein Prediger von diesen Blutschuldeneren erst lehrnen/ waß Hexen boßheit sey. Du soltest vom Prediger lehrnen waß vngerechtigkeit/ vnd deine proceduren seyen. Wenn aber die geistlichen selbs blind vnd blinde leiter werden/ waß kan denn Fruchtbahrliches folgen.

Ich sage: der diesen håndeln recht in der forcht Gottes nachdencket/ den mocht sein hertz darob zerschmeltzen.

Einrede. 1. Man procediret heut nicht nur auff daß besagen: sonder es kommen andere indicia darzu.

* Antwort: 1. des Teuffels vnd seiner glieder aussag/ 2. die eintzige fama, die doch droben Dub. 34. auß jhrer nichtigkeit beschrieben worden: vnd also omni jure 3. dahin gefallen 4. hodierna praxis: bancum juris: &c. daß sein die schöne indicia, die examinir ad Dub. 24. droben.

* pag. 317.

 Ein-

* Einred. II. Wie wenn sich eine bekehrte/ &c.

Antwort: davon wöllen wir jetzundt handlen.

Die 45. Streit-rede.

Es hat Medea, Glyzerium für ein Hexen besaget: Medea wird darauff zum Feur verdammet. Glyzerium leugnet: Medea bekehret sich vor jhrem todt vnd thut buß: soll ich nicht der anderen an den halß mit captur vnnd tortur konnen / weil diese vor jhrem endt sich bekehret?

ANtwort: Also wolten freylich gerne etliche die vorhin vmbgeworffene Dubia wider auffrichten: Aber es gehet doch nicht an: wie man leichtlich finden kan: dann

I. So wird 1. die besagung in das protocoll geschrieben/ eher man die Person/ derer buß so hoch æstimiret werden will/ verurtheilet: da doch 2. freylich nach D. Tanners rath / solches nicht solt geschehen / daß man sie befragte vmb jhre mit gespielen / biß sie daß endurtheil nit allein hette gehöret / sonder sich auch zu rechter buß geschicket. 3. solt man jhr gar keine mit nahmen genennet haben / sonder jhr solches in jhr gewissen schieben.

Allein: den Richteren dienet dieses nicht: vnd Fürsten vnd Herren lesen nicht: Fromme Räth müssen auch schweigen / daß sie die jhren nicht in

* pag. 318.

ge-

gefahr setzen: ja nicht gar selbs verdacht werden. Praxis will es also haben.

II. Wann die besagung für den Richter ist/ vnd zu seinem vortheil gehet: so wird die Persohn pro verè pœnitente gehalten/ wo aber nicht: so ist sie ein betriegerin: der Teuffel redet die revocation auß jhr/sie ist nicht bey sinnen. Vnd muß daß ein Euangelium sein: waß eine gar verstockte Hexe saget. NB. Wie noch ohnlangst mit einer geschehen / die auch gar nicht beten wollen/ vnd vnschuldige Leut/dem Teuffel ohn zweiffelzu willen/besaget. In summa: der würffel fall wie er wolle/so hat ein solcher Richter recht/vnd bleibt jhme recht vber. O thorheit!

III.* So sie rechte Hexen sein:so ist es zu förchten/es sey mit der pœnitenz ein spielwerck / daß weist jeder verständiger gahr woll. Dann die Brandt-Meister geben diese cautelam denn Beichtväteren ja selber an die Handt / mit jhrer instruction. Dub. 44. num. 9. Darnach so wissen wir daß auß der Richter mund/wann eine revociret/so soll man jhr nicht glauben. So glaubt man denn Beicht-Vatter nicht / wenn er schon Tausendtfältig bezeügen könne / sie hette recht buß gethan. In foro Ecclesiæ glaubt man dem Richter nicht / wenn er von der buß will vrtheilen / dann er greiffet Gott in sein ampt / der Richter will dem Beicht-Vatter auch nit glauben: waß soll man denn auff die buß können füssen/weyl sie von allen in zweiffell gezogen wirdt?

* pag. 323.

IV. Ist Titia ein rechte Hexe/so kan sie dem Teuffel den grössesten/ dienst thun/ so sie sich heylig stellet/ vorauß / wenn man jhr hoffnung machet: so sie beständig in dem besagen verbleibe/ so soll sie nicht lebendig brennen: also auch ein vnschuldige/damit sie nit noch einmall vom Richtplatz an die marter müsse. Darvon hiernächst.

* Die 46. Streit-rede.

Ob dann endlichen dem Besagen zu trawen: wann man vnzweifelich gewiß ist/ die Besagerinne hab sich waarhafftig bekehret/vnd wölle nur die waarheit reden?

Antwort: dieses hat wol einen schein: kan aber weder mir / noch einem anderen weit aussehenden mann ein genügen thun, Vrsachen sein:

I. Die Richter lassen sie/ wo sie revociren/ wiederumb an die marter bringen / daß muß jhr der Hencker vorher/seiner art nach bitter-betröwlich andeuten: Waß soll man hierzu sagen? Sie muß doch einmal dran. Soll sie dann wieder an die tortur? Menschliche schwachheit last sie die marter nit wider erwöhlen. Etwaß revociren sie etwan/ vnnd daß / waß sie meinen/ daß es dem Richter nicht mißfalle/anderst dörffen sie/anderst können sie auch nicht: also wütet der Richter desto vngestümer vnd vnverhinderter. Ja er helt auch

* p. 326.

auch diese gestümmelte revocation für nichtig. Hierauff kan kein grosse Dame, die nur in wollusten sitzet/vnd für zärtligkeit Deut. 28. jhren fuß nie auff die erden gesetzet/ oder deren jhr tag kein finger weh gethan/ein vrtheil sprechen.

II. So können meine wiedersacher nit leugnen/ vnd Tannerus vberweiset sie: daß die Hexen nicht allzeit waarhafftig dahin kommen/ wo sie woll meinen/auch nicht allzeit waarhafftig daß sehen vnnd treiben/ wie sie es zwar meinen/ weyl der Teuffel jnen solche blendtnissen machen kan/ deren exempell genug vor handen. Jch weiß woll daß sie schwören sie hetten diß vnnd daß gesehen/wissens auch nicht anderst/ können auch vberweiset worden/daß sie nicht auß gewesen/ wenn mann heimlich den Cörper verwachet / dessen wan genug exempell hat/ da man jhnen mahlzeichen geschlagen/ vnd sie doch nicht darvon auffgewachet. Waß hat dann jhr besagen für fundamenta?

Bedencke hierbey/waß von Natur für thörinnen/vnd zur thorheit disponirte arme Weiblin vnter den Hexen sich finden / denen der Teuffell daß gehirn zuverwirren/ gute gelegenheit hat. Liß darvon Wierum de præstigiis Dæmonum, die edition in quarto, mit columnis distinguiret zu Basell vor diesem gedrucket.

III. Wie denn: Titia ist doch warhafftig auff dem Hexen tantz gewesen. Jch sag ja: Gib es vollkommentlich nach/frag aber: sag mir Titia

tia hat Gajam auff dem Hexen-Tantz gesehen? Wie wenn der Teuffel die Persohn Gajæ repræsentiret hette?

* Die 47. Streit-rede.

Ob denn der Teuffell / in seinem Hexen convent / auff dem Häwberg / zu Oxenhausen / Blocksberg rc. Vnschuldiger leut gestalten præsentiren könne / so: daß man meinen müß / sie seyen / waarhafftig da gewesen?

ANtwort: * Ich sage ja / vnd nicht nur stillsitzende / wie etliche meinen / sondern gar / daß sie auch mit dantzen / vnd alles mit treiben / was die andern thun.

Dann I. so hat man dessen gnugsame exempell. Die Hexen haben einen frommen religiosen angegeben / daß er die vnd die nacht / mit deren vnd deren / bey jhnen auff dem convent getantzet hab / vnd ist doch befunden worden / daß er in derselben stund mit anderen ordensleuten im Chor gewesen / vnd seinen Gottesdienst verrichtet. So haben die Hexen entweder auff jhm gelogen aus pein der tortur / oder aus bößheit: oder der teufel hat sein gestaldt auff dem tantz præsentiret. Ja ich wolt gar Fürstliche Persohnen nennen / auff welche die Hexen bekennet haben II. so kan sich ja der teuffel in einen Engel des liechts verstellen III. wer dises leugnet / der

* pag. 331.

muß

muß es mit guten fundamenten, die dem gewissen genug thun/ vmbstossen IV. die widersacher sagen: der teuffel kans nicht thun: vnd bewehren es mit jhren blůtigen processen: so muß ichs jhnen in jhr gewissen schieben/ zu beantworten: daß es nicht so seye wie ich sage: drumb will ich dises nicht weiter außführen/ sonder anderen überlassen/ biß mein gewissen eines anderen überzeuget werden kan.

* Die 48. Streit-rede.

Von den Argumenten, mit welchen man sich vnternimt zu behaupten: das der teuffel: vnschuldige leut im Hexentantz nit representiren könne?

ARgument. I. Der teuffel könte diß thun: wenns jhm Gott zu liesse: daß es aber Gott zu gelassen/ nemlich e n in der Hexerey/ hab ich noch nie gehöret oder gelesen. Laßt es Gott aber zu/ so öffnet er doch den betrug bald/ entweder wegen jhrer sünden/ sie darmit zur buß zu locken/ oder sie desto vnschuldiger/ vnd glorificirter zu machen. So sagt Delrius.

Antwort. *I. Eh ist nicht genug diser oder jener/ hat diß oder jenes nicht gelesen E. So ist nichts dran

Zum II. hierauß kan ich alles vmbstossen/ was die Brandtmeister/ mit der vnerträglichen marter in der tortur, aus den leuten erpressen: wann

*pag. 335. * p. 336. ich

ich sag: Ich hab mein tag nichts darvon gehört vnd gelesen. Sagen sie Gott laß es zu/ daß die ding geschehen/ die sie in die protocoll schmiren. Trawen ja: so lest er auch zu/ daß der teuffel vnschuldige leut præsentiret: denn was ich euch muß nachgeben/ daß könt jhr mir nit vmbstossen. Zum III. die besagt werden / die helt man für schuldig/ sie werden torquiret, man helt darfür sie seyn Cörperlich vnd warhafftig aldort gewesen: man torquiret sie so lang/ biß sie es bekennen:- seind dann welche die alle tortur vberwinden/ so brennet man sie lebendig / als verstockte Hexen/dann durch den banck hinweg/ müssen sie alle schuld haben / was ists denn wunder: das Delrius niemal gehöret / vnd gelesen/ daß der teuffel vnschuldige leut in Hexentantz præsentiret? Wiltu IV. sagen: * Es ist nit waar/was ich höre/man laßt die vnschuldigen wider loß. Bene, so hett es Delrius wol hören vnd lesen sollen/ daß dise vnschuldige seyn præsentiret gewesen.

Argum. II. Der teuffel begehrets nicht zu thun. Denn er weiset aus der heil. Schrifft: daß Gott die außerwehlten nicht laßt versucht werden/als zu jhrer prob, vnd zum guten.

Antwort: I. wo bleibet die historia Hiobs? Hat er nicht in seiner noth vielfaltig gesundigt? Ists zum guten geschehen/so wird sich der teuffel wenig darumb bekummert haben: aber eben damit muste man Hiobs vnnd aller menschen schwachheit sehen.

* pag. 337.

Ant-

Antwort: II. Es ist noch nicht gnugsam meinem gewissen mit disen argument geholffen/ dann es verwirret mehr alß es beweiset.

Argum. III. Binsfeld sagt: kein vnschuldiger ist in seinem gewissen bekummeret/ daß jhm der teuffel werde præsentiren. Darumb so kan der teuffel solchs auch nit.

Antwort: I. Kein vnschuldiger förchtet sich/ daß er von Hexen verzaubert werde: vnd solches geschicht offt mannichsmal/ daß fromme leut von den Hexen anstoß leiden.

Zum 2. So seyn die frommen ohne forcht/ weil sie glauben/ wenn sie schon vom Teuffel præsentirt werden/ so soll es jhnen doch nicht schaden: wenn sie aber auß diesem Büchlein ewre proceduren: sic hodie fert praxis werden lesen/ so müssen sie sich nun förchten.

Vnd dessen versichere sich jedermann/ daß es schon so weit kommen/ daß jhrer viel vor der jetzigen Richter Tyranney in nicht wenige forcht gerahten: Man hat sich deswegen mit mir besprochen: die zu mir kommen sein hat man gefangen: als verdächtige/ die da hetten wollen fliehen: Gott hab sie gezwungen wider zu kehren: man hat sie zu keiner defension verstattet: ich weiß daß jhrer etliche bey sich selbsten resolviret/ sie wollen/ der tortur zu entgehen/ sich für schuldig bekennen/ sie haben mit sich meditiret: waß sie sagen wöllen/ daß man die tortur an jhnen nicht continuire:

* pag. 338.

Mann

Mann hat mich gefragt: ob man auß forcht der tortur: oder in der tortur/ wann der schmertzen einen Menschen vberwunden / daß er vnschuldige besaget: auch ein Todtsünde begehe / vnnd sein seeligkeit verschertze? vnnd waß dieser gewissens gefährdungen mehr sein / in deren etlichen ich mir selber nit kan helffen / vnnd es schier nicht waagen darff auß zu reisen / vmb der bösen Mäuler willen. Darumb möchten Binsfeld vnnd seines gleichen / als in Criminal sachen vngeübte Leut / mit solchen Argumenten besser inne halten.

Argum. IV. Es ist niemal/ oder selten / auß beharrlichen oder beständigen besagnissen erhellet/daß vnschuldige Leut seyen præsentiret worden: die experienz gibts nicht E.

Antwort: Binsfeld sagt viel vnd beweist nichts Wehe dem / der einmal in der Richter hände kommt. Er muß an die tortur: die vberwindet jhne. Vberwindet er aber die tortur: so ist er / wie sie sagen mit dem Teuffel besessen / vnd muß lebendig auffs fewr. Dahero sag ich: NB. Daß wir nicht alle Hexen-Meister sein / daß machts daß man vns nicht alle torquiret. Es hat sich NB. ein Brandtweister ohnlengst in Trunck gerühmet/wenn er den Pabst in seine gewalt bekähmen/ er wolte denselben zum Hexen Mann machen. So wolt ich Binsfelden darzu machen: ein anderer mich/vnd so fortan.

* Argum. V. Wann der Teuffel vnschul-

* p. 341. * p. 342.

dige Leut kan auf dem Hexen-tantz præsentiren: so kan er sie auch bey morthaten / im Hurenhauß / im Ehebruch ꝛc. præsentiren. Darmit so kan sich darnach ein solcher vbelthäter entschuldigen: er sey es nicht gewesen / der Teuffell habs gethan / ꝛc.

Antwort: Man muß die Casus vnterscheiden: Dann wann ein bestimter ort were / an welchem man wüste / daß zu bestimmten zeiten / allerhandt wunderliche gespänster / in allerhandt seltzamen gestalten / mit allerhandt verlarfftem gauckellspiel / erschienen / vnnd affen possierlich alles mit einander thäten / waß sonsten / rechte menschen thun / die keine gespänster sein. Es käme aber Sempronius / vnnd verklagte Grachum / daß er jhne eben an dem ort der gespänster / eben zu der zeit vnnd stundt / hätt gesehen ein Todtschlag begehen / so müste freylich / ein verständiger Richter zweiflen: ob es waarhafftig Gracchus gewesen seye: oder ob nit sothanes werck mit eitell gespänsterey zugegangen / wenn er nun keine andere indicia hätt? als ob jrrgendt ein Todtschlag all dort geschehen ꝛc. Vnd erkennete dem Graccho nur auß diesem fundament die tortur zu / solt er woll daran thun?

Daß aber viel gespänsterey / mit allerley larven / von allerhandt dingen / thieren / speisen getränck / bulschafft / Music &c. auff dem Hexenplatz vorgehe: daß kan Binsfeld nit leugnen. Solte denn der Teuffell nicht auch einen menschen / der an der

* pag.. 343. He-

Hexerey vnschuldig / aber sonsten in Todtsünden stecket / præsentiren?

Darumb wo etwaß geschicht: da keine gespänster erscheinen: so kan man sich auch mit dem Teufell nicht entschuldigen.

Argum. VI. Gott wirds dem Teuffel woll nimmermehr zulassen / daß er vnschuldige Leut præsentire.

* Antwort: woher weist man daß gewiß? wo bleibt denn die Historia von Samuel / 1. Sam. 28? waß siehet man nicht bey den Christall schaweren / vnd anderen waarsageren? Hat nicht ein Abt von Trittenheim Keyser Maximiliano I. alle Patriarchen des alten Testaments / neben etlichen Helden der Griechen vnnd Römer gezeiget / vnd in einem Saal præsentiret?

* Einred: wenn der Teuffel solcher gestallt vnschuldige Leut præsentiren kan / so muß groß vnheil darauß folgen.

Antwort: I. Ist es dann beweiset / daß Gott dem Teuffell wehret groß vngluck im Regiment zu stifften? Waß ist denn daß / waß Dan. cap. 10. v. 13. stehet? Daß ist ja viel ein grössers. Läst doch Gott dem Teuffell zu / daß er den Hexen daß gifft gibet: Item daß man mit consecrirten hostien Zäuberey treibet / ꝛc.

Antwort: II. Freylich muß grosse vnrichtigkeit in gemeinen wesen entstehen. Denn auß ewrem schluß: Lässet Gott solches nicht zu / daß vnschuldige præsentiret werden: Also müssen euch

* pag. 345. * p. 346. alle

alle schuldig sein/die man daselbsten gesehen worden sein besaget: Die müssen gefangen/ mit iterirter: Ich soll sagen mit continuirter tortur zum bekennen gezwungen/ eben darmit vom revociren vor jhrem lebens endt abgeschröcket oder als halßstarrig lebendig verbrennet/ ja gar zuruck vorhin wieder zur tortur gerissen werden. Sonsten hab ich Binfelden droben auch auff seine weißheit Dub. 10. geantwortet. NB. Ohnlangst hat ein Herr mit seinem Geistlichen vatter [ohne noth die Leut zu nennen] vnter der malzeit hefftig vber diesen puncten disputiret: vnd nach langer red/dem guten Herren die Acta vor die augen legen lassen/da es jhme dem Geistlichen allzu früe waar worden/daß der Teuffel auch die jenen præsentire/ die daß Hexenwerck niemahlen getrieben.

* Argum. VII. Es sein gleichwoll grosse Doctores der meinung/ der Teuffell könne dieses nicht.

Antwort : Wenn man vnsere meinung nur wird anfangen examiniren: so wird sichs baldt geben. Wir streitten auß gutem grundt gesunder vernunfft : vnnd nicht mit autoritatibus: noch weniger nehme ich die autorität der Hexen für genug. Christus spricht im Euangelio: wenn ich von mir selbs zeuge / so ist mein zeugniß nicht wahr: diß argument Binsfeldi will er streitten: wenn der Teuffell von sich selbs durch die Hexen zeuget/so ist sein zeugniß wahr. Man sihets ge-

*p.349.

 nug:

nug: wenn erstlich nur ein eintzige vnschuldige besaget wird / so macht hodierna praxis baldt vnzehlich viel schuldige. In summa: wir wollen die waarheit muthwillens nicht wissen. Gewiß es gehöret viel beweisens darzu: daß man mich vberrede/es sey alles wahr/waß auch die Rechten Hexen/auff sich selbsten bekennen.

* Die 49. Streit-rede.

Waß man für Argumenten hat / an seiten derer jenen/welche erstreitten wollen: man soll der Hexen ihrem Besagen/ oder Angeben/ kurtzumb glauben: vnnd die Besagten oder Angegebenen zu torquiren/seye dieses ein genugsames indicium?

Es wird viel zeugs auff die bahn gebracht/ so aber also baldt fällt / wenn mans recht examiniret.

Argum. I. Der Richter ist schuldig/ ein malefiz-Persohn in hoc crimine/ vmb jhre gesell-vnd gespielschafft zu fragen: vnd die befragten sein schuldig andere anzusagen / vnd man soll den befragten glauben. Denn sonst were frag/ vnd antwort nit nötig.

Antwort: I. Es ist an anderen orten zur genüge gezeigt/daß in hoc passu daß besagen/ selbs zu erzwingen/nit nötig seye.

Antwort. II. Gesetzt: der Richter ist solches

* P. 351. zu

zu thun schuldig: darauß folgt noch nicht / daß er die waarheit hören werde / bevorauß sic hodie tenet praxis. Es müssen solche neben probationen darmit vnd darneben einkommen / daß man sehen kan es ist kein betrug darhinder. Waß aber in acht zu nehmen/das ist schon anderst woh angedeutet.

Argum. II. Es ist waar: daß man keinen vber anderer Leut thun vnd lassen peinlich fragen kan: aber in der Hexerey/weyl es ein crimen exceptum, so muß es sein. Sonst were kein vnterscheidt in Malefiz-händeln zwischen Exceptis/ hauptlasteren: vnnd anderen gemeinem lastern.

* Antwort. I. Es ist nicht recht distinguiret. Dann so solt man reden: daß in exceptis nicht alle rechtens formulen solten müssen gebraucht werden: da doch anderstwo daß contrarium erweiset. Aber den vngegründeten besagungen glauben müssen/daß ist wider gute gesetz/ wieder gesunde vernunfft / wieder daß recht der natur/vnd gute sitten.

Antwort II. In anderen exceptirten Malefiz-händeln / mag man etwa den besagungen glauben. Aber in Hexerey sachen / haben wir besondere fundamenten gezeiget/ warumb solches nicht sein könne.

Argum. III. Die rechten sagen L. fin. C. de malef. & mathem. man soll die Maleficanten vmb jhre gesellschafft befragen: vnnd jhrer

*pag. 353.

außsag glauben. Ich denck nicht daß man dieses vmbstossen kan.

* Antwort. I. Man soll ja nicht von den Rechten weichen: sed ostendendo fallaciam: nun hab ich fauten genug gezeiget / welche guter raison zu wiederlauffen / also repetir ichs nicht weiter.

Antwort. II. Es kan auff zweyerley weiß von den Hexen dißfalls gefragt werden 1. waß sie für mit consorten gehabt/wenn sie Leut vnnd vieh mit gifft vmbgebracht / wenn sie sonsten greifflichen schaden gethan haben. 2. aber von jhren conventen/ tantzen/ wer darbey gewesen/ waß sie für kurtzweil dabey gehabt/rc.

Von der ersten sort mögen die rechten zuverstehen sein/so ferne: wenn dergleichen vmbstände mit vnterlauffen / die einem verständigen gewissenhafften mann satisfaction thun: als das man der sachen in der tortur nicht zu viel thue/ rc. Allein von der anderen sort sie zu fragen/ ist nit rathsam / weyl sie die waarheit zu sagen verhindert werden/auß vrsachen / die wir genug außgeführet haben. Ob wol aber Binsfeld dieses nicht annehmen wolte: so ist er droben Dub. 37. num. 7. zur genüge abgeweiset. Ich also nicht nötig solche ding zu repetiren.

Argum. IV. Man glaubt aber anderen Maleficanten / wenn sie jhre mit consorten angeben.

Antwort: Es ist der vnterscheidt zwischen den

* p. 354.

Cri-

Criminal-händeln vnnd der Hexerey / sampt nothwendigen erinnerungen droben mehrfältig außgeführet/ist also hie vnnötig.

Argum. v. Man söll dem glauben der die waarheit redet: die erfahrung bezeugt / daß die Hexen die waarheit sagen / wie mans auß den processen darthun kan. Antwort eins ist wahr: daß ander aber falsch. Waß die processen anlanget/besiehe vnter anderen / die 48. Streitrede Arg.1.resp.3, vnd Arg.4.

Argum. vi. Nota, es ist in der prob dem ersten gleich / also nit noth zu setzen. Such die antwort Dub. hoc bey dem ersten.

Argum. vii. Es ist aber Praxis Ecclesiæ, daß man den Hexen glauben soll: denn zu allen zeiten haben die Richtere jhren inquisitional-proces hierauß angefangen.

Antwort i. Etliche vnd die meiste thun daß/ aber nit alle: wie anderstwo erwiesen.

Antwort ii. Laß sein/daß wir ein anders / zeigeten: eben darumb weil wir einen besseren weg finden vnd zeigen/soll man vns nit verwerffen.

Antwort iii. Der Richter praxis muß nicht praxis Ecclesiæ genennet werden. Dann die Kirchen muß gewissenlose processen nicht bemäntlen. Soll man die wasserprob auch praxin Ecclesiæ heissen/die man so vnterschiedlich falsch hat gefunden?

Argum. ix. Es stimmen aber die besagungen jhrer vielen: all auff eine Persohn.

Antwort: daß thut der sachen auch nicht genug. Entweder so sein sie rechte Hexen gewesen: oder solche die man mit continuirlicher tortur, sic hodie habet praxis zur aussag gezwungen.

* So es waarhaffte Hexen sein gewesen. NB. Also haben sie sich 1. miteinander auß boßheit auff eine gewisse Persohn können bereden/ daß/ wo sie einmahl der Obrigkeit kündt wurden/ vnd in verhafft kämen/ so wolten sie einstimmig/ in allen vmbständen auff eine gewisse person bekennen/ dessen genugsame exempell: 2. So hat der Teuffell können ein vnschuldige Persohn præsentiret haben/ da den die vielheit der Besagerinnen abermahl vngrundtlich: 3. so hat der Teuffel jhnen selber können alles also eingegeben/ vnd befohlen haben/ daß ja vnschuldige Leut gefährdet werden.

Sein sie aber keine waare Hexen gewesen/ so ist die vielheit des gleichaussagens desto schwächer.

Dann wo 1. viel also grewlich torquiret vnnd befraget werden/ so kan auch ohngefehr geschehen: daß jhrer viel alle auff eine Person stimmen: bevorauß wenn man jhnen so zusetzet. Zu dem 2. weyl die vnschuldigen keine andere wissen/ so denominiren sie gemeiniglich die jenen/ welche am Meisten verschreyet sein/ weylen 3. die Richter selber an meniglich daß/ waß in geheimen verhandelt worden außprädtlen: daß nun sich eine von der tortur löse/ so bekendt sie auff solch eine

* p. 359. * p. 360.

die schon etwa auch gefangen gesessen / vnnd daß gehet denn auff der reigen also fort.

Nun jhr Obrigkeiten jhr köndt hier gar keines weges entschuldiget werden / daß sie so ein weites gewissen haben / vnnd solche proceduren nicht hemmen. Es ist ja dieses so ein fähler den man woll konte corrigiren / vnd Richteren wie auch Christlichen / daß nachklapperen abwehren / daß nicht ein gantze Stadt / mit fingeren auff die Leut die angegeben sein/zu weisen habe: so muß mans aber gehen lassen/so kan man vber ein jahr ex fama den inquisitional proces anfangen. Vnd daß ist hernach ein eifer / daß böse auß zu reutten. Ich will nicht sagen: daß man auß raachgier 4. selber oder durch den Hencker den leuten vorliset/ auff wen/vnd waß sie bekennen sollen. Wie solches an anderen orten genug *angedeutet.

Argum. IX. Man siehet ja auß den Criminal processen, daß gemeiniglich alle besagte/sich selbs endlich in der tortur angeben/ darumb muß man solch angeben nicht für vngrundtlich halten.

NB. Antwort: dieses argument will ich so hart nicht straffen / wie jener wilder vnsinniger Fürst: welcher seine räth/wenn sie einem die tortur zu erkandt: vorher mit gewalt eine halbe stundt an die folter hat spannen lassen. Dann er hat gesagt: sie wissen nit was sie decretiret: So müsten sie es von der erfahrenheit lehrnen.

Närrisch were eine / wann sie einmal angege-

* pag. 361.

 ben

ben worden/die sich nicht also balden für schuldig bekennete/weyl man sie doch mit der tortur darzu zwinget. Vberstehet sie die tortur/ so muß sie den Teuffel haben/verstockt sein / vnnd lebendig/ auch ohne pulversack verbrennt worden. Wer nicht weitter als 4.oder 6.schuh/von seinen Vatterlandt kommen / der weist viel drumb/ wie es ausserhalb zu gehet.

Der leser repetire hie Dub. 28. Argum. 4. Argum.x.ist D.Goehausens.P.P.Rintelensis,vnd hat den verstandt: Man siehet waß man für arbeit muß haben / biß mans darzu bringet: das eine die andere solte besagen / dann der Teuffel hinderet dieses mit macht darumb/daß mit der straaff sein reich nicht gemindert werde/ vnd also andere sich abschröcken lassen. * Derowegen soll man desto gewisser darfür halten / daß diese denuntiationes oder besagungen waar seyen/ weyl wir wissen / daß sie invitissimo dæmone/ wieder allen willen des Teuffels geschehen / vnd darumben so nennen sie so gerne die schon Todt sein.

Antwort: 1. dieses argument ist für/ vnd nit wider vns. Dann ad majorem.

1. Der Teuffel ist (invitissimus) gar vngehalten / daß seine Dienerinnen solten die rechtschuldigen angeben/er läst jhnen nicht zu: so muß er ja nicht invitissimus sein: daß die rechtschuldigen verschwigen/ vnd andere an dero stell angegeben werden / wird sich volentissimum darzu er-

* pag. 363.

erklären. Also schließ ich vor mich herauß / sie werden mit besten belieben ihres Meisters viel eher vnschuldige besagen: als wieder seinen willen die rechtschuldigen melden.

II. Der Teuffell/wie D. Goehausen / an einem anderen ort will / verbeutet mit dem eydtschwur / denn er von den seinen nimmet / daß sie einander nicht sollen verrahten / daß schweret ein jeder newe Hexe auff dem Tummellplatz. Im gegentheil / so nimmt er keinen eydt vber die vnschuldigen. Warumb solten denn seine vnterthänigste Dienerinnen / ihren eydt nit halten.

III. Wenn sie rechte Hexen angeben/so wirdt des Teuffels reich geminderet. So sie andere angeben/so wirdt es nicht geminderet. Ist denn des Tenffels reich vnter sich so vneins/daß sie solten sich selbs verrahten?

* IV. Wenn sie sich selbs nennen/so werden andere abgeschröcket. Wenn sie vnschuldige nennen/ so werden die schuldigen gestercket/ weyl sie sehen/ daß die raach nicht ihr eigene/ sonder ein andere herdt triffet.

Einredt: dieses argumentes sinn ist verkehret. Dann ich will so viell sagen: wann die Hexen vnschuldige benahmten/ so würden sie solchs ohne tortur woll thun. Nun thun sie nichst ohne tortur, so muß ja folgen/daß sie die recht-schuldigen benennen.

Antwort: Ohne weiten wort-streit/ droben Dub. 44. rat. 5. ist diß schon erleuteret: darumb

*pag. 364. diß

diß argument zu erhalten/ so muß man immer-fort vnd fort torquiren, so haben wir immer Hexen vollauff. O elend vnd vnachtsamkeit etlicher Gelehrten!

Nochmehr antwort; * auff daß x. argument: die jenen/ so andere angeben sollen: sein entweder waare Hexen: oder werden nur also genennet/ ob sie zwar keine sein/ sonder vi tormentorum daß bekennet/ daß nicht waar ist. So es ware Hexen sein: so ist die folgerey oder nochtruck deß arguments falsch.

Dann ich retorquire dises also/ die rechte Hexen / so sie angeben müssen jhre mit Consorten, so werden sie bereit willig sein nur vnschuldige anzugeben: welchs D. Gœhausen nicht in abred ist: nun aber alle die jetzund andere denominiren, die sein nicht bereit willig darzu. Ergo die jetzunder andere angeben/ die sein keine waare Hexen.

Also fället zu nicht daß/ so im argument stund:

daß die Hexen darumb nur allein die todten angeben.

Es were gut / daß man woll waar nehme/ was ich jetzund sagen will.

Die meisten Richter sein sorgloß / vnerfahren/ viel auch geldtgeitzig / vnd boßhafftig: die reissen mit gewalt zu jhrem vortheil / auß den liederlichsten indicien, die leut ins gefängniß / vnd lassen sie torquiren : die gewalt der tortur ist ein mutter derer Hexen / die keine Hexen sein: weil aber

* pag. 366.

Hexen

Hexen sein mussen: so mussen dise jhre lehrmeiste-
rinnen nennen/ jhre jüngerinne/ vnd mittgespie-
len. Dieses nun gibt dem gewissen viel zu schaf-
fen: darumb so wollen sie nicht daran biß man sie
Peiniget/ vnd bekennen ehr nichts/ biß die viel-
heit der tortur jhnen zu schwer vnd vnerträglich
fället: wenn sie nun also die Pein nicht mehr be-
stehen können/ so nennen sie die jenen/ mit wel-
chen sie jhr wort mögen beglaubt machen/ vnd jh-
nen doch so viel möglich nicht schaden: der leib ist
zwar vberwunden/ aber daß gewissen/ daß stehet
noch vest/ darumb nennen sie die jenen/ so schon
gestorben/ oder als Hexen schon verbrennet sein.
Nun nötiget man sie weiter/ so nennen sie auch
dir noch leben/ vnd zwar solche/ die genug schon
diffamiret sein: die von anderen sein angege-
ben/ oder schon gefangen/ oder deßwegen gefan-
gen gewesen ꝛc. NB sag ich mit willen die vn-
warhait: so thue mir Gott diß vnd daß. NB Ver-
ba autoris latina: Id enim ita passim fieri,
si sciens fallo; tum Pater omnipotens adigat
me fulmine ad umbras: Jch weis aber was ich
rede: vnd woher ichs wisse/ daß wil ich den Obrig-
keiten am jüngsten gericht gnugsahm zeigen/ sie
werdens auch wol innen werden/ weil sie es jetzo
wissen solten/ vnd nicht wollen/ wie sie dann von
vielen vnschuldigen anitzo dahin citiret werden.
Wer daß lieset der mercke drauff/ waß ich sage!

Argum. XI. Soll man dem Besagen nit
glauben/ so hat man kein mittel die Hexen zu ertap-

* pag. 367. pen/

pen/vnd außzurutten: so mag daß gemeine wesen von bösen weibern nit geseubert werden. Darum so muß man dem besagen glauben.

Antwort. I. * Es ist nicht wahr/denn es sein noch andere vnnd bessere indicia vnd mittel/ die such bey Tannero, &c.

Einredt: Obwolln indicia etwa weren/so findet man nur gemeine Hexen: aber man kan also an jhre Oberhäupter nit kommen. Dann man hat nie keine vornehme Hexen sehen daß thun/ was die dorff-Hexen mit jhren ceremonien?

Antwort: II. * Was ligt daran? soll ich darumb gewissenlose mittel vnd weg brauchen? Entweder hat man gewissens gegründete mittel/oder keine. Hat man jene/so brauch man sie: hat man aber jhrer keins / so rath ich man soll nachlassen. Wer zwinget die Leut zu solchen gewissens losen mitteln.

Antwort III. Es ist kein anders mittel: Ergo so ist das besagen ein gutes mittel. Ist eben so viel/ Ich soll Meß halten/ hab keinen Wein / so ist der Essig gut darzu/dann er ist ja naß.

Einred: daß heisset den Hexen den rucken gehalten.

Antwort: das kan mir der Bawr sagen: Ich gehe mit guten rationibus meine meinung zu behaupten/ vnd nicht mit Sophisterey. Tannerus sagt: das heist nicht den Hexen / sondern den vnschuldigen hülff thun.

* pag. 369.

Ant-

Antwort IV. Jch will nachgeben/ daß man dem besagen glauben soll/so folget:

I. Man hat mit dem betrieglichsten mittel/ ohnglaublich viel Hexen gemacht.

II. Alles ist voller Hexen: warumb? die Hexen vnd der Teuffel bezeugen das.

III. Binsfeld streitet / man könne kein gewisses indicium haben / als die denunciationen: andere sagen wir haben schwäre indicia.

IV. Wir folgen der gemeinen praxi, so können wir nicht fählen.

V. Der gemeine mann meint: Es seyen die Richter-Stül mit eytel reinen Engelen besetzet. Woher? Die Hexen sagens.

VI. Jch halts für ein schmach dem Teutschen nahmen / auß einem solchen fundament, die processen zu rechtfertigen.

VII. Noch ärger ists / daß man auch der geistlichen in hoc passu nicht schonet.

VIII. Vnd das man so weit kommen / daß auch Hohe-Fürstliche Personen / vngescheucht/ mit solchem Besagen beschmitzet werden.

IX. Jtem: daß man bettel-jungen zu Zeugen arglistiger weise dinget: die müssen denn daher sagen/sie hätten diß vnd jenes gesehen/ꝛc.

X. Newlich ist eine entronnen/ vnd mit einem Landsknecht davon gezogen: So haben die Richtere gesagt: Der Teuffel hab sie geholet. Solche mährlein werden protocolliret.

Die

* Die 50. Streit-rede.

Wessen ein Richter sich hierinnen zu resolviren / daß er sicher gehe: Ob ein mittelweg zu finden: oder ob er der andern Parthey soll beyfallen: oder aber vnserer meinung folgen: die das besagen oder angeben der Hexen gantz verwirffet?

Antwort: Er kan mit Gegentheils meinung nicht sicher gehen: auß vhrsachen/ wie folget

I. Eß muß in allen zweiffelhafften Dingen der sichere Weg gegangen werden.

II. Ich hab mit gutem Exempeln geweiset/ gegentheils Meinung könte nit stehen: Also muß man mich widerlegen vnd besseres zeigen / oder aber mir folgen.

III. Die Rechten wollen / daß man (in dubiis) da man zu zweifflen hat / mehr auff deß beklagten Seiten sey/ denn auff deß Klägers.

IV. Ein Richter soll securiorem interpretationem ein mehr gesicherte außlegung annehmen. Juxta cap. ad audientiam &c. significasti 2. de Homicidio.

Einred: Binsfeld rufft aber/ auff die weiß werde dem gemeinen wesen nicht geholffen:

Antwort: * Eß ist ein vergebnes geplärr: Ich mein man kan auß nunmehr außgeführeten

* pag. 376.

Streit-

Streitreden gnugsam colligiren, wann man dem Besagen so viel autorität soll müssen zumessen. So werde man den Weitzen der vnschuldigen mit dem vnkraut außgetten. So hör ich woll: das heisset das Land säuberen / wann man so gefährliche Mittel brauchet: daß auch schwerlich der aller vnschuldigste sicher were?

Alle Inquisitoren, die ruffen vnd schreyen: die Hexerey sey ein aller geheimestes Laster: Ob es aber so geheimb sey / da das Mittel deß besagens/so hoch autorisiret were/daß sicht ein Kind wol/daß solch jhr ruffen vnd toben Thorheit ist.

Einred 11. Nit ohn ist es/deine Meynung/die ist wegen deß besagten etwas gelinder: Allein die andere ist wegen deß gemeinen besten vnnd deß gantzen Landes viel nutzlicher: Dann auff diesen Weg werden die Processen befördert/vnd erleichteret man die execution der Processen / sagt D. Göhausen P P. Rintelensis.

Antwort: Vnser Meynung ist freylich gelinder/aber auch viel sicherer / wegen deß Angebers/ vnd des besagten/vnd deß Landes.

Dann der Besagte kompt auß der gefahr: vnd der Besager eben so wol / so er vnschuldig: so wird das Land auch nicht verwüstet/wenn man etliche wenige böse geduldet: daß man den Frommen nicht schaden thue. * So ist die promotion deß Justitien wesens/wann man sie so durchtreiben will dem Landt mehr schädlich als fürträglich besihe drob. Dub. 8. n. 3.

*pag. 377.

Einred 111. Gib bösen Buben Gnad: vnd sich was daß den Frommen schad? Mit dieser Gnad kommen viel zu kurtz idem Rintelensis.

Antwort: Das reimt sich hiehero nicht. Ich red nicht von Leuten die mit Recht/ vnd ex propriis factis überführet seyn: Sondern von denen/die man auß deß Teuffels/vnd seiner instrumenten Lügenmund / oder vnschuldiger / mit Pein Erzwungener / vnd mit Forcht erpresseter Vhrgicht: oder auß leichtfertiger Leuten diffamiren, mit gewalt perfas & nefas will zu Hexen machen. Der ist viel mehr grimmig/der ut hodie sic fert praxis, argumentiret als ich. Ist gar zu Kindisch von so einem grossem Doctor.

* Die 51. Streit-rede.

Eine kurtze Erzehlung / wie heut zu Tag die Processen/gegen die Vnholden oder Hexen in Teutschland / angefangen/formalisiret, fortgesetzet/vnd bey den meisten geendiget werden: Ein Handel deme wol vnd fleissig nachzudencken?

Antwort: Es hätte der Leser/das gantze Werck ohne mich/ auß diesem tractat zur genüge können colligiren: Weil aber einen Summarischen begriff zu verfassen mir viel behänder fället / so will jhne her zusetzen ich mich nicht lassen verdriessen / wiewol viel auß wird gelassen / welches auch nicht füglich hätte

* pag. 178. mit

mit einkommen mögen: worob man sich auß denen Dingen/ so bißher gezeiget worden zur genüge belehren kan/ vnd ein jeder selbst der Sachen weiter nachdencken.

I. Der erste considerations-puncten bestehet darinn; daß in Teutschlandt (vnter den Catholischen am allermeisten) bey dem gemeinen Pöfel/ dessen man sich wol schämen muß: Ein vnglaublich vnd vnsäglicher Aberglauben/ Neyd/ Verläumbdungen/ böses Nachreden/ gifftiges Ohrenblasen vnd Klapperwerck/ vnd was darauß folget/ üblich.

Die Obrigkeit strafft nicht: Die Prediger eyferens nicht/ Verständige verachtens nicht. * Darauß entstehet am aller ersten der Argwohn von der Hexerey. Was GOtt den Leuten böses in seinem Wort bedrowet/ wenn es kommet/ so sagt man: das kompt von Hexen her. So gar/ daß Gott vnd die Natur nichts mehr thun: sondern allein die Hexen die müssen mit gewalt alles gethan haben.

II. Daher ruffet jederman mit Vngestümme: Ein Obrigkeit soll ein einsehen thun: man soll nachfragen/ wer doch die Hexen seyen/ deren keine als durch böse Mäuler gemachet/ vorhanden.

III. Hierauff so kommen Befelch auß den Hoff-Cantzeleyen: Richter vnd Räth sollen Processen gegen die Hexen anstellen.

IV. Diesen wissendem Werck keinen Anfang

* pag. 379.

 zu ge-

zu geben: Vrsach sie haben keine indicia, vnnd probationen: Das Gewissen sagts jhnen genug / man soll in hoc passu nichts freventlichen vornehmen.

v. In dessen kommen Befehl über Befehl/ sie sollen fortfahren. Der gemeine Pöfel ruffet vnd schreyet: daß solches Verzögeren etwas anders hinder sich habe. Vnd die Herzen lassen sich endlich selbst auff eine solche Meinunge bringen.

vi. Daß man aber jhnen nicht solt obsequiren, vnd jhr Vngnad auff sich laden; Das hält man für ein schweres Ding in Teutschlandt; Fast alle Geistlichen seyn gemeiniglich in diesem vnd andern Stücken heuchler / vnd heissen alles gut was jhre Fürsten haben wollen: * geben keine achtung drauff / von weme jhre Herzen / die von Natur Fromb seyn / auffgehitzet werden.

vii. Also pariren denn endlich die Herrn Räth/Richter / etc. Vnd findet sich denn etwa so obenhin ein Weg zum Anfang.

viii. Oder so sie ja noch hæriren, vnd so ein gefährliches Werck nicht angreiffen wöllen / so sendet man einen Insonderheit darzu deputirten inquisitoren oder Brandtmeister. Welcher wann er mit der Vnerfahrenheit bekleidet ist/ vnd mit eiffersichtiger vngestümme begürtete; wie es dann bey Menschlichen affecten gehet / so muß es in dieser Sachen kein Zornmütigkeit heissen / sondern enderet sein bösen Anhang / vnd wird ein Gottseliger Eyffer genennet: Solcher

* pag. 380.

ver-

vermehret sich durch gewinnsüchtigkeit: alles vnter den schönen Nahmen der Justitien: bevorauß wann er eine hungerige Mücke vnd darbey geitzig ist / vnd das Hauß voller Kinder hatt: da man dann jhme von jeder Hexen / die er Richten lasset / etliche Thaller assigniret, beneben daß er seine accidentien sonsten darbey als ordentliche Collecten vnd Contributionen zu heben hat / darzu jhme die Dorffschafften / vmb der Hexen / wie sie beredt seynd loß zu werden / gutwillig helffen.

IX. Wann nun ein Ertzverböster Landtbub etwan ein Wort hat lassen fahren / oder sonst etwa ein böses Geschrey / über ein arme alte verachtete Gaja (dann andere indicia oder famam probatam hat man nimmermehr) er gehet / so muß die Alte dran / vnd die erste werden.

X. Daß es aber den Nahmen nicht habe / man gehe nur bloß auff daß gemeine Geschrey / ohne Respect andere indicia auch zu brauchen: siehe * so findet sich flux ein Zwickmühlin: dann die alte Gaja ist eines bösen verruchten lebens: oder sie ist fromb vnd einfältig. Ist sie böß gewesen: so sagt man: daß ist ein groß indicium: dann von Boßheit auff Boßheit zu præsumiren ist jederman sehr geneiget. Ist sie fromb: Ja heists / also gehets / so müssen sich die Hexen bergen / daß man sie nicht kenne / sondern für ehrlich halte.

XI. Damit so fährt man mit Gaia zum Loch: Da ist eine newe Zwickmühlin bey der

* pag. 381.

Hand. Dann entweder stellet sie sich forchtsamb: oder aber keckmütig. Ist sie forchtsamb / weil sie offt gehöret/wie grawsamb die Vbelthäter in der tortur hantieret werden / das ist schon ein indicium: ihr Gewissen klaget sie an/sagen sie. Verläst sie sich auff ihr Vnschuld/vnd ist getrost: daß ist das rechte indicium: dann das ist proprii-simum, das eigentlichste Zeichen/daran man die Hexen kennet / daß sie auff ihr Vnschuld sich beruffen/vnd sich für fromb außgeben.

XII. Daß aber den Inquisitoren an andern indicien nichts mangle: so haben sie jhre eigene bestelte Leut darzu / gemeiniglich rechte Landtschelmen vnd Lotterbuben (dann ein ehrlich Gemüth soll lieber hungern vnd das Brod betteln/) die müssen auff der Gaiæ gantzes Leben biß zurück hinauff in dero kindliches Alter inquiriren: * da es dann vnmöglich/daß nicht etwas vorfalle von Worten oder Thaten / welches von übel-Außlegern/nicht auff die Hexerey solt können gezogen werden/dañ da muß sich alles biegen vnd drähen lassen/wie es die Leut selbst wollen haben: vnd so hat man ja wieder einen Weg zu indicien.

XIII. Hat sie nun Mißgönner bißhero gehabt/ so ist diß ein außerlesenestes Mittel jhr auffs eusserst zu schaden: dann da ist kein schonen / man lästert / verläumbdet, vnnd leuget das sich die Balcken biegen möchten: vnd da muß es aller orten lauten / man finde sie mit grossen indicien beschwehret.

* pag. 382.

XIV. Deß-

XIV. Deßwegen flux 80. Stuffen im Thurn/ in den Keller hinab: den Marterspiegel her/ herfür mit den Schweininen-schuhen / Daumenschrauffen / ꝛc. Wo man sie nicht gleich den ersten Tag schon/ da sie in verhafft kam an die Folter hat gebracht.

XV. Dann da muß man kein Advocaten verstatten: Es muß einer jeden die Defension ihrer Ehren nicht verstattet werden / vnnd Gaja hat nichts: So ist es ein Crimen exceptum, in welchem wo einer Advociren will/ vnd die Defension vornehmen/ so wird er selber verdächtig: Dann auch ein jeder der die Richter zu erinneren sich annimmet/ das sie behutsam gehen sollen / für ein Hexenmann gescholten / vnd für ein Hexenpatronen traduciret werden muß. Also werden jedermann die Mäuler gestopffet / vnnd die Schreibfedern auß der Hand gerissen / daß niemand es reden oder schreiben dörff.

XVI. Daß es aber einen Nahmen habe/ man habe jhr die Defension nicht versaget: So stelt man sie zum Schein für/ vnd liset jhr die indicia vor: ob man aber jhre Gegenantwort anzeichne/ das weiß ich nicht / scheinet man höret sie nicht viel.

XVII. Oder ob man sie höret / vnd sie alles zu dem reinesten ablehnet / vnd zu den lautersten widerleget/ da gibt man kein Achtung auff: Viel weniger wirds protocolliret: es bleibt alles anderes in vorigen Valor, sie mög es haben gründ-

sich vmbgestossen / wie sie immer wölle: damit heist man sie wieder in das Loch führen / mit vermelden / sie soll sich eines besseren bedencken / ob sie so Halßstarrig wöll verbleiben: Dann darumb / daß sie sich wol verantwortet / so heist man sie verstocket.

XVIII. Wann sie sich nun bedacht: so kommet man / vnnd stellet sie einen andern Tag widerumben vor: damit liset man jhr für: die tortur sey jhr zuerkant: als wann sie gar vorhin nichtsen sich verantwortet hätte.

XIX. Eher man sie aber an die Marter führet / so bringet sie der Hencker beyseits: vnd daß sie nit Zauberey wider die Folter bey sich habe / so ziehet sie der Hencker nackend auß: schneidet vnd schiret jhr die Haar aller orten ab: O schand über schand an vns Catholischen / da man Exempel hat / das solches meist an jungen Weibspersonen verübt worden / da man sie mit Henckersfingern ich weiß nicht wo hat lassen schand- vnnd schamloß befühlen! Es ist gleichwol niemal bey keiner dergleichen was gefunden worden / dannoch muß man der Geilheit eines ehrlosen Henckersbuben solche schandthat verstatten.

XX. Aber man hat solches auch an Geistlichen / nicht nur Alten: sondern jungen Personen / wider alle jhre privilegia: an Mannspersonen lassen verüben / ꝛc.

XXI. * Wann man nun Gaian Kahl gemacht / vnd alles an jhr befühlet vnd besuchet / so

* pag. 384.

wird

wird sie dann gepeyniget / daß sie die Waarheit bekenne. Das ist sie soll ohne fernere außred/sich für eine Hexen bekennen. Was sie anderst wird sagen / das muß gelogen seyn/es ist kein Warheit dran.

XXII. Das ist nun die erste Art / nemlich etwas gelinders mit der tortur verfahren: das muß man so verstehen / ob wol diese tortur bitter genug ist / so ist sie doch in respect der andern folgenden/so sie in der ersten nichts bekennet / für gelinder zu halten. Dahero / wann sie das erste mal flux bekennet/so spargiret man auß/ sie hab gutwillig ohne tortur bekent.

XXIII. Wann nun solches gen Hof berichtet wird/vnd vnter die Leut kommet / wer solt nicht meinen/daß Gaia schuldig sey/weil sie ohne tortur hat bekent?

XXIV. Also nimpt man weiter kein Gewissen/ sie an die Gerichtsstatt zu bringen vnnd zu verbrennen / dann sie ist ein Hex/vnd muß ein Hexe sterben/sie sey es oder nicht. Dann wann man einmal mit der tortur hat angefangen / so ist es mit Gaia gethan/sie kan nicht loß kommen / fort muß sie/da hilfft nichts dargegen.

XXV. * Dann entweder so bekennet sie: oder sie bekennet nicht. So sie bekennet / so ist der handel klaar / vnd hat die Tragœdi ein end: Vnnd sie wird gerichtet/darnach verbrent: Alles revociren ist vergebens/wie droben / an andern Orten weitläufftig erweiset worden. So sie aber nit

* pag. 385.

 bekent/

bekent / so repetiret continuiret man die tortur 1. 2. 3. 4. &c. mal: Dann weil es ein exceptum Crimen, so ist hie alle Grausamkeit erlaubet/man bedenckt kein Zeitlänge/kein schmertzen/kein andern vmbstand/so gar/daß man nicht Grimmigkeit zu ersinnen weiset. Die Richter meinen daß sie hier nichtsen sich im Gewissen versündigen/sonder meinen allein das Schonen/ möchte sie beschwehren/

XXVI. Wann nun einen gefunden wird / so die tortur etlichmal überstandē/vnd doch reinen Mund gehalten: wann sie in der tortur die Augen verkehret/oder gar ohnmächtig wird/&c. Da ruffen die Henckersknecht: sie lache/sie schlaaffe/ sie sey gegen die tortur vom Teuffel verzauberet: vnd seye ärger als keine. Der Richter läst sie deßwegen lebendig verbrennen: deren Exempel ja genug vorhanden. Vnd das scheinet deßwegen zu geschehen / daß man den andern damit einen schrecken einjage: dann was kan den Menschen sehrer erschrecken als der Todt deß Fewers?

XXVII. Vnd daß heissen dann vnsere Geistlichen vnd Beichtväter: ohne Buß / in Halßstarrigkeit/vnnd Verstockung dahin gestorben seyn: man hab sich nicht wollen bekehren/sie hab ihren beyliger den Teuffel gesehen / dem hab sie wollen trew verbleiben. Vnd davon muß man dann auch auff der Cantzel reden.

XXVIII. Begibt es sich aber / das eine von so vieler grawsamer tortur ihr Seel außblaset: so sa-

so sagen sie: der Teuffel hab ihr den Halß abgedrähet: Vnd da brauchen sie so ein schönen beweiß zu / * daß wann er gelten solte / jedermann eines so bösen Todes müst gestorben seyn / wie droben schon erweiset worden.

XXIX. Darumb so ists billich / daß der Hencker solchen Cörper hinauß schleifft / vnnd vnter den Galgen begrabe.

XXX. Stirb nun Gaja nicht: ist etwan einer mit widerholung / ich soll sagen Continuirung der tortur Scrupulos, vnd wolt gerne newe indicia haben / will sie auch nicht brennen / weil sie nicht bekant; so last er sie doch nicht loß / sondern behält sie in der Gefängniß? vnd lasset sie härter schliessen / vnd in allem übler dann zuvor tractiren; kein Mensch muß zu ihr kommen / Niemand als ein vngestümmer Geistlicher muß sie trösten / sie mag also Jahr vnd Tag dahin ligen / ob sie also / als im Essig gebeitzet / könt überwunden werden.

XXXI. Dann sie mag so viel torturen außstehen als sie immer kan / so kan sie sich nicht darmit purgiren / oder das einmal auffgebürdete Laster ablegen. Es mögen die Rechten gleich darvon statuiren / was sie immer wollen. Es were ja den Brandtmeistern ein schand / das sie eine also solten loß lassen. Sie muß per fas & nefas schuld haben / weil sie einmal in verhafft kommen.

XXXII. Indessen gebraucht man allzeit / vn-

* pag. 386. ersah.

erfahner Geistlichen jhrer Visiten, man nimmet vngeschlachte / vngestümme / vnbarmhertzige Leut / die den Gefangenen mehr beschwerlich seyn/als die Hencker selbsten: deren Ordre vnd Ampt ist: die Gefangene auff das vnschlindigste zu importuniren, biß sie sich zu letzt sie sey ein Hex oder sey keine für schuldig angiebet: will sie sich für keine bekennen / so sagen die Pfaffen: sie könten sie nicht beicht hören / sie könten nicht seelig werden / man könte jhnen das Sacrament nicht reichen.

XXXIII. * Man siehet sich aber zum fleisigsten vor: daß nicht etwan geistliche Leut/die von etwas Verstand sein zu diesen actionen kommen/dann sie möchten auß der Schul schwetzen. So muß auch sonst niemand zu den Gefangenen verstattet werden/der jhr bestes wissen/jhnen Rathen / helffen/vnd das Werck an den Landsfürsten bringen könte. Darumben so müssen der Jungen Herrn Hoffmeister / vnd der Alten jhre Beichtvätter zu diesen spiel zu kommen / weit weit abgehalten werden. Dann man nichts mehrers / als das förchtet/das Spiel möcht an den Tag kommen: Darumb wann die Gefangenen solche Leut zu sich / auß alter kundschafft/ bitten / so schlägts mans jhnen ab. Ja es haben die Brandtmeister sich vernehmen lassen: es soll ein Fürst / als turbatores justitiæ, solche Leut abschaffen/vnd jhnen das Land verbieten. [Der Autor siehet mit diesem Articul auff vornehme

* pag. 387. Leut/

Leut/Edle/Cantzler/dero Söhne/2c. welche ich weiß von solcher Furie auch hinweg gerissen worden seyn] der Leser frag nur der Sachen weiter nach.

XXXIV. Damit nun Gaia auch lebendig verbrent werden müsse / so schickt man Sothane Acta, wie oben außgeführet an Academien. Dieselbe wissen vmb die heimlichkeiten nicht-sen / vnd also heist es : wir thun niemands Vnrecht / die Acten seynd mit dem Vrtheil von der Academien wieder kommen.

XXXV. Etliche aber / * daß sie alles erfüllen/ lassen bey den Catholischen einen Exorcisten zu der Gefangenen holen : da führt man sie in ein ander Gefängniß / dann im vorigen so wohnet der Teuffel / im newen Ort beschweret man den Teuffel/er soll nicht mehr hinderniß an der Justitien machen / da solt einer ein Spiel sehen. Ihr narren enderung deß Orts wird den Teuffel nit außtreiben ! Setzet Gaia auff den Altar/so jhr sie wegführet/kann er nicht wieder in sie fahren / es were dann Sach/daß jhr die Henckerey auff dem Altar / zu Entweyhung der Heyligen Oerter/ woltet an jhr mit allen schand Ceremonien treiben lassen: Daß heisset das maleficium taciturnitatis, oder die verzauberte Stillschwiegenheit vertreiben. So daß auch nicht hilfft / so verbrent man sie lebendig als ein Eigenthumb deß Teuffels:sag mir einer durch Gottes Barmhertzigkeit/wo ist doch hierbey eine Hoffnung/

pag.388. daß

daß auch die vnschuldigste Person könte darvon kommen? O du aller armeste Gaia, waß hastu gehoffet? warumb hastu den ersten Fußtritt zum Gefängniß nicht alsobald gesagt: du seyest eine Hexe? O du aller elendestes weibliches Geschlecht/ warumb bistu so närrisch/ daß du nicht einen Todt/ für so viel grawsames nicht-sterben können/ erwehlest? Folg doch gutem Rath/ vnd sag: du seyest schuldig. Vnd stirb: dann das will der vnsinnige Teutsche Justitien-eyffer einmal für allemal von dir haben.

XXXVI. Dann wann eine vor Schmertzen/ sich einmal fälschlich hat schuldig geben/ so ist jhr Elend nicht mehr außzusprechen. Dann es ist hie gantz kein mittel mehr/ wieder ledig zu kommen. Sie mus jhre Gespielen angeben/ deren sie doch keine hat vnd kennet/ vnd die man jhr doch in der tortur vorliset: welches stücklein ohnlängst ein Lutrischer Prediger auch von den Catholischen gelernet: oder der Henker gibt jhr ein/ welche sie besagen soll: oder sie saget selbst welche an/ die vorhin verschreyet oder verbrennet/ oder einmal wegen Hexerey gesessen/ vnd auff Caution vnd andere weg wieder loß kommen: dieselben müssen dann auch andere: jene wiederumben andere/ vnd so fort angeben: Wer siehet hie nicht/ daß das Spiel in infinitum will hinauß lauffen?

XXXVII. Darumben müssen die Richter entweder diese Processen vnnd böse Künsten einstellen/ * oder sich vnnd alle die jhrigen vor-

*pag. 389.

her

her selbsten verbrennen lassen: dann daß betriegliche besagen / so lange daß torquiren wehret / alle Menschen nothwendig zu Hexen machen muß.

XXXVIII. Vnd also müssen zu letzten die jenen / auß gerechten Vrtheil Gottes selber auch dran / die das Fewer am ersten auffgeblasen.

XXXIX. Wiewol nach so vnwiederbringlichem Ehren-Seelen-Leibs-vnd Gutsschanden / den Leuten ein wenig einmal die Augen auffgehen wollen.

XL. Es köntens ja die Richter nicht längnen / daß sie blos auff das besagen gehen. Ich hab sie dessen nun vorhin Dub. 39. genug auß jhrem Maul überweiset. Mit der Fama, vnd Hexenzeichen kan man auch nicht bestehen / vnd nimpt mich wunder / daß das Hexenzeichen / als ein Henckers Schelmenstücklein / von niemanden noch ist auff die rechte Prob zu setzen / versucht / oder als ein Ertzbetrug vermercket worden. Es ist ja der Handel an sich selbsten schwer genung: vnd were nicht noth jhn so leicht zu machen.

XLI. In dessen nun alle processen so hitzig fortgehen / * vnd das Fewer nimmer außlischet / da eine die andere anzugeben kein auffhörens. So muß; waß im geheim bey der peinlichen Verhör ist vorgangen alles außkommen. Dann daß ist der Weg zu den newen indicien. Wann nun jemand fliehet / so gibt er sich schuldig: fliehet er nicht / vnnd ist besaget / so ist er doch schuldig:

* pag. 390.

Dann

Dann der Teuffel will jhne nicht lassen fliehen/ sagen sie: vorhin sagten sie/ Gott reisse die Leut zur Straff: jetzo kommen sie/ vnd sagen: der Teuffel halte die schuldigen/ daß sie nicht flihen können.

XLII. Noch mehr/ wann man will wissen ob man besaget sey: vnd zu den defensions-Mitteln greiffen / so nimpt der Brandtmeister die Leut bey den Kopff / sagt sie haben ein böses Gewissen. Daß mus ein indicium zur captur seyn.

XLIII. Hiermit/ * wann er schon noch nicht torquiret wird / so kompt er doch den Leuten in die Mäuler/ in einem paar Jahr/ so ist die Fama so hoch gestiegen: daß man sie zum indicio ad torturam braucht / ob sie schon auß einem falschen fundament, deß besagens herkommen.

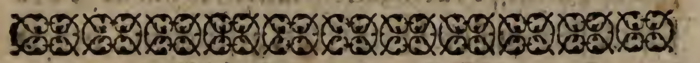
XLIV. Eben also gehets auch denen / welche durch böser Leute Mäuler in Verdacht kommen. Dann fangen sie mit den Calumnianten an zu Rechten: So müssen sie schuld haben: lassen sie es: so seyn sie auch schuldig / dann sagt man sie haben ein böses Gewissen.

XLV. So ist nun nichts gefährlichers / als daß diese Leute nicht auch in der tortur besagt werden.

XLVI. Darumb wer nur einen Feind hat: er sey wer er wolle / der wiß für gewiß / er muß zu der stundt dem Brandtmeister in die Hand / zu welcher ers nicht gemeint hätte. Merck dieses Leser.

* pag. 391.

Nun ich wünschete / daß einer sich über dieses Büchlein / vnserem Vatterlandt zum besten / setzte vnd es Teutsch machte. Gott wird an jenem Gerichtstage noch mehr grewel offenbahren.



APPENDIX.

Von nachtrucken vnd Krafft der tortur: vnd deß besagens: was diese Ding außrichten können. *

Antwort: Fast gar alles. Daher newlichs einer gesagt: die tortur ist allmächtig. Es seyn Exempel verhanden / daß Leut auff sich selbst bekänt haben: daß sie hätten diesen vnnd jenen den Todt angethan / seyn auch drauff gebrennet: über etlich Zeit hat man die Leut noch lebendig gesehen / von denen bekant war / sie seyen zu Todt gehexet. Ich hab das Papier mit solchen dingen nicht mögen verklickern / dann das kan ein jeder: vnnd weil die noch lebenden die Schand nicht wolten haben / daß jhrer gedacht würde. Ein einiges will ich doch allhero setzen / welches ein vnglaubliche menge Menschen begreifft / vnnd wundert mich / daß man noch niemaln solches besser beobachtet hat.

Ein merckens-würdige Geschicht. Zum Zeiten Käyser Neronis ward zu Rom ein Fewers-

* pag. 393.

brunst: obs ohngefehr/oder durch desselben Herrn anstifften geschehen/ist noch zweifflig: liß Tacitum, Suetonium, Dionem, Sulpitium, Baronium, andere / 2c. * Daß beständigste Geschrey hat auff Neronem gelautet/er hat aber die schuld flux auff die **Christen** geschoben: deren lies er flux/weil sie damal als lasterhaffte Leut/vnd vnredliche Personen vom Pöfel geachtet worden/ etliche fangen / vnnd peinigen. Diese durch die Pein überwunden/haben auff sich selbst bekennet: haben auch andere besaget: Also daß hiervontwegen in schneller eyl ein sehr grosse Menge ist angegeben worden/vnd überzeuget geblieben: daß sie nicht allein schuld an den Brandt / sondern auch an allen andern vnmenschlichen Thaten hätten. Also wurden sie darob als **Mordbrenner/ vnd Feind menschlichen Geschlechts** auff mancherley weiß hingerichtet: Dann etliche wurden in wilde Thiers-häuten genähet/vnd von Hunden darinnen zerrissen: andere wurden gecreutziget: etliche verbrennet: etliche wurden an statt der Nacht-pfannen die Gassen zu beleuchten/ in der Nacht angezündet: da man sie auff den Schawspiel-plätzen auff Pfäl vnd Pfeiler oder pilarem gebunden / mit einem Strick erwürget vnd darnach angezündet: wann man sie vorher mit Haartz vnd Pech an den Kleidern über vnd über begossen: Also verbronnen sie wie Nachtlichter: darauff Juvenalis in seinen Spottgedicht/ Sat. I. gespielet:

*pag. 394.

Pone

Pone Tigillinum: tæda lucebis in illa
Qua stantes ardent, qui fixo gutture fumant.

Daß ist es soll ja keiner das Hertz nehmen / vnnd Tigillini Sodomitische Vnzucht/mit deren er seinen Leib / dem Neroni verkauffet/mit pasquilliren antasten: oder man werde einen zum Nachtlicht machen. Cornelij Taciti eines vnverwerfflichen Scribenten Wort/von oberzehltem handel lauten lib. 15. Annalium zu vnsern Teutschen also: * Darumb ließ Nero das Geschrey/so von jhm gienge/ von sich zuschieben / andere beschuldigte einschieben: vnd mit den grawsamsten Straaffen die jenen hinrichten / welche vmb jhrer Laster willen dem gemeinen Mann verhast waren / die man sonsten Christen nennet / etc. Weiter: Erstlich hat man welche gefangen: die bekanten. Darnach ist durch jhr angeben ein grosse Menge / nicht so sehr vmb deß Brands wegen als anderer Thaten menschlichem Geschlecht zuschaden odio generis humani überzeugt worden. Diese wurden im Todt geschmähet / in deme man sie mit wilden Thiers-häuten bekleidet / vnd den Hunden zu zerreissen vorgeworffen: oder man hat sie an Creutze gehäfftet: oder sie musten brennen / da man sie an statt der Nachtlichter gebrauchet. So viel Tac.

Bey diesem Exempel wöll der Leser/auff nachfolgende Stück achtung geben/vnnd sie wol betrachten: * pag. 395. Nij 1. Ne-

1. Neronis Proceß/gegen ein solche Menge ist auff folgenden indiciis oder probationibus bestanden: 1. auff der Fam, da man dann das ärgste von den Christen geredet / 2. auff eigener Bekäntniß / so man durch die tortur erpresset/ 3. auff Leuten / die dem besagen fästiglich geglaubet: Dann diß war daß letzte/damit man deß Brands vnnd Todt-feindschafft gegen das menschliche Geschlecht / die vnschuldigsten Leut überzeuget.

II. Gott hat zugelassen/daß nicht nur etliche wenige/sondern jhre viel/vnd ein grosse Menge so zu grund giengen.

III. Alle diese / welche solcher massen überzeuget worden / hat die Kirchen für Märtyrer erkläret/vnd feyret jhnen zum gedächtniß Jährlich im Junio einen Tag zu Ehren. Vide Missale Romanum. * In dem Martyrologio Romano schreibet man also von jhnen: NB. Diese alle waren der Apostel Jüngere / vnd Erstlinge der Märtyrer / NB. welche die Römische Kirchen/ein fruchbahrer Acker der Märtyrer / vor der Apostel Todt zum HErrn übergesendet.

IV. Es hat der Ehr deß Martyrij nicht geschadet: daß sie auß Pein der tortur auff sich vnd andere zum Todt gelogen. Dann das Martyrologium nennet sie alle gleich durch ohne exception Märtyrer. Ja das Martyrologium berufft sich auff Tacitum, vnnd nimmet seine

* pag. 397.

Wort

Wort zum Zeugniß / daß mans ja nicht von andern verstehe. Besiehe auch Annales Baronij Anno Christi 66. & Sulpit. Severum lib. 2.

v. Nun hat sich in diesen Märtyrer / Jüngern der Apostelen / vnd besten eifferigsten Christen / bey der tortur kein solche Beständigkeit gefunden / welche genug were gewesen wider die tortur vnd das Besagen / solche zu überwinden / vnd von andern zu schweigen / oder sich selbst nicht anzugeben.

vi. Vnd das ist Neronis absehen gewesen / daß sie in der tortur solten bekennen. Wann das nicht heut zu Tag auch vnserer rortur intention ist / was hat man dann für andere intention? man zeig mirs. Bedenck was oben gesagt ist.

vii. Laß seyn : * die Richter hatten ein andere intention als Nero. Ist dann der Schmertzen vnnd Empfindligkeit bey vnsern zeiten in der tortur geringer / als zu den zeiten Neronis? Wann auch indicien genug da weren / so werden sie den schmertzen nicht ringern. Nun gleich wie damal das Besagen / vnd die tortur mächtig genug gewesen / jedermann zu überwinden : Also hat es mit der Zeit vnd an andern Personen / in diesen dingen sein Krafft noch. Seyn jetzund warhafftig die jenen schuldig / die man jetzo ex hoc fundemento besagen lasset: so müsten die andern zu denselbigen Zeiten auch rechtschuldig an allem dem gewesen seyn / dessen

* pag. 397.

 man

man sie bezüchtet. Gewißlich die Richter wusten vmb Neronis intention nichtsen / vnnd doch musten die Leut nach jhrem Vrtheil streben.

VIII. Weil Nero mit der tortur vnnd Besagen ein solche grosse Menge so vieler heiligen Leuten / zu Vbelthätern gemacht: so ist kein zweiffel wann er lust hätte gehabt fort zu fahren / er hätte kein end gefunden / es were auch an die Heyden kommen / darumb hat er müssen nachlassen / daß der andern Vnschuld nicht außkäme. Dann wie so ein grosse Menge / mit der tortur vnnd Besagen ist überzeuget worden / also hätten die andern alle nothwendig auch müssen überzeuget werden: vnd das ist die Vrsach / daß so lang wir dem Besagen heut zu Tag trawen / vnd also fortfahren / so kommen wir zu keinem ende.

Einrede: Baronius meinet Tacitus hab auff die Christen gelogen: daß jhrer etliche vor schmertzen der tortur, auff sich vnnd andere bekennet hätten.

Antwort: Andere die sich besser auff die tortur verstehen / dann solche Leut / die mit dieser Einred angetretten kommen / es hab Tacitus nicht gelogen. Dann die tortur vnd Sententz seyn alles judicialiter ergangen / welches nicht zu glauben / daß man contra inconfessos procediret: dañ das hätte Neronem nicht geholffen / sonder vor vor seinen eigenen Richtern verüchtiget. So ist

Taci-

Tacitus in dieser Sachen/den Christen mehr zugethan/als Neroni: lise nur den textum recht: so merckestu/daß er die Christen für vnschuldige Leut in dieser Sachen hältet. Sonsten dörff sich Baronius über solche heylige Leut gar nicht verwundern: Dann wann man heut zu Tag die heiligsten Leut solte also tractiren, wie man ex mandato Cæsareo Neronis, damal mit den Leuten ist vmbgangen / sie solten auch Succumbiren. Vnd daß muß ein jeder von seiner eigenen Person bekennen: wann jhme vergünstiget würde/allen Dingen/in der tortur beyzuwohnen.

Ach der Jüngste Tag: der wird viel der erschröckligsten Dingen offenbahren / an die jetzt kein Mensch gedencket. Leser gehab dich wol/vnd dencke denen Sachen nach: vnnd lerne Gott förchten.

Beschluß an den Leser.

ES were zu wünschen / das einer / an diese hier nachfolgende Streitt-reden / weil der auctor Todt/sich machte / vnd sie erörterte.

I. Ob die Obrigkeiten / wann sie Regalien von der Röm: Käys: Majestät empfangen / vnd deß Reichssatzungen eydlich beschwöhren/Krafft desselben juraments, in jhren Ober vnd Niedern/Hoff-Landgerichten/gehalten seyen vorsehung zu thun: das wie die andern ordentlichen Criminal-Richter schuldig seyn den Eyd abzulegen/welcher vornen an in der Peinlichen Halßgerichts-Ordnung Caroli V. stehet: selbigen auch die Brandmeister/oder Inquisitoren über die Hexerey / ebener massen vorhero ablegen/eher sie admittirt werden.

II. Vnd so die Inquisitoren solches biß dato nicht præstiret, vnnd sothane Constitution Carol. V. gäntzlich vorbey in jhren Processen gegangen: Ob sie auch deßwegen entschuldiget seyen.

III. Vnd

III. Vnd wo dann die Vnterthanen / welche von so gemelten Processen/ sich eusserst graviret befinden/ das gantze Länder dadurch verwüstet werden/ ihre Klag wol anstellen solten.

IV. Ob die Nieder vnd Landrichtere in den gemeinden / welche hochgemelte Constitution beschwöhren/ gehalten seyen/ selbige auch in Crimine der Hexerey zu observiren: oder welches eins ist: Ob das Crimen Magiæ von gemelter Constitutione Carolina except.

V. Vnd daß man hier nicht irre: Ob/ wie / wann vnd wo der Käyser dagegen / auch durch wene excipiret.

VI. Ob die exception durch ein andern pro auctoritate, ohne den Käyser geschehen könten: vnd weil solches nicht erläubet/ wie vnd wgs gestalt ein solcher rechtlich zubesprechen.

VII. Vnd weil etliche von der Hexerey wegen gefangen worden/ angeklagt werden/ daß sie auß dem Gefängniß gebrochen: sie aber klagen daß von den Inquisitoren auff das widerrechtlichste gegen sie procediret worden/ vnd sie sich erbieten: sie wollen jhr Vnschuld öffentlich an den Tag geben / wann mans jhnen nur verstatten wolle. Ob sie sollen gehöret werden.

VIII. Vnd wann sie sich belehren lassen: ob sie hieroben sollen ein Supplication vnd Apologia senden an die fürstliche Obrigkeiten/ in deren Bottmäßigkeit sie auß den banden entgangen: oder ob sie viel mehr immediatè an sein Käyserl. Majestät oder den Pabst/ sie seyen gleich geist/ oder aber weltlichen Standes/ jhre Vnschuld außführen/ was doch am besten dißfals jhnen zu rathen?

IX. Vnd dann anlangend geistliche Personen: wann dieselben sich in hoc puncto nicht allein von den Inquisitoren sondern auch den Obrigkeiten selbst graviret befunden / vnd dasselbe außzuführen sich erböten / jhrem Orden zum favor zu hoffen: wann sie jhre Klagen immediatè an den Käyser oder Päbstliche Heil. dirigireten &c. Jch hoffe es soll jemand gefunden werden der sich hieran machen solte wollen. Gott stehe den Vnschuldigen bey/ vnd eröffne den Obrigkeiten jhre Augen.

ENDE.

XXXXX III. 83
III. 85
XII. 87 | nur 12







